



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und  
Verbraucherschutz

## Wortprotokoll der 59. Sitzung

### **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Berlin, den 17. Juni 2015, 14:02 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB, und  
Dr. Jan-Marco Luczak, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Einziges Tagesordnungspunkt**

**Seite 11**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)**

**BT-Drucksache 18/4621**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

#### **Mitberatend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

#### **Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

#### **Berichterstatter/in:**

Abg. Dr. Patrick Sensburg [CDU/CSU]

Abg. Dirk Wiese [SPD]

Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]

Abg. Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



<b>Anwesenheitslisten</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Anwesenheitsliste Sachverständige</b>	<b>Seite 8</b>
<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite 9</b>
<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite 10</b>
<b>Zusammenstellung der Stellungnahmen</b>	<b>Seite 32</b>









---

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
(6. Ausschuss)**Mittwoch, 17. Juni 2015, 14:00 Uhr

---

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Grindel, Reinhard	_____	Bosbach, Wolfgang	_____
Harbarth Dr., Stephan	_____	Brandt, Helmut	_____
Heck Dr., Stefan	_____	Fabritius Dr., Bernd	_____
Heil, Mechthild		Frieser, Michael	_____
Heveling, Ansgar	_____	Gutting, Olav	_____
Hirte Dr., Heribert	_____	Hennrich, Michael	_____
Hoffmann, Alexander	_____	Jörrißen, Sylvia	_____
Hoppenstedt Dr., Hendrik		Jung Dr., Franz Josef	_____
Launert Dr., Silke	_____	Lach, Günter	_____
Luczak Dr., Jan-Marco	_____	Lerchenfeld, Philipp Graf	_____
Monstadt, Dietrich	_____	Maag, Karin	_____
Seif, Detlef	_____	Noll, Michaela	_____
Sensburg Dr., Patrick		Reiche (Potsdam), Katherina	_____
Steineke, Sebastian	_____	Schipanski, Tankred	_____
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Schnieder, Patrick	_____
Ullrich Dr., Volker	_____	Stritzl, Thomas	_____
Wanderwitz, Marco	_____	Strobl (Heilbronn), Thomas	_____
Wellenreuther, Ingo	_____	Weisgerber Dr., Anja	_____
Winkelmeier-Becker, Elisabeth		Woltmann, Barbara	_____
ECKENBACH, Jette			

Stand: 15. Juni 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
(6. Ausschuss)  
Mittwoch, 17. Juni 2015, 14:00 Uhr**

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Barley Dr., Katarina	_____	Binding (Heidelberg), Lothar	_____
Bartke Dr., Matthias	_____	Crone, Petra	_____
Brunner Dr., Karl-Heinz	_____	Hartmann (Wackernheim), Michael	_____
Drobinski-Weiß, Elvira	_____	Högl Dr., Eva	_____
Fechner Dr., Johannes	_____	Lischka, Burkhard	_____
Flisek, Christian	_____	Miersch Dr., Matthias	_____
Franke Dr., Edgar	_____	Müller, Bettina	_____
Hakverdi, Metin	_____	Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____
Jantz, Christina	_____	Schieder, Marianne	_____
Müntefering, Michelle	_____	Steffen, Sonja	_____
Rohde, Dennis	_____	Vogt, Ute	_____
Wiese, Dirk	<u>D.W.</u>		
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Lay, Caren	_____	Binder, Karin	_____
Petzold (Havelland), Harald	_____	Jelpke, Ulla	_____
Wawzyniak, Halina	_____	Pitterle, Richard	_____
Wunderlich, Jörn	<u>[Signature]</u>	Renner, Martina	_____
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>		<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	
Keul, Katja	<u>[Signature]</u>	Beck (Köln), Volker	_____
Künast, Renate	<u>[Signature]</u>	Kühn (Tübingen), Christian	_____
Maisch, Nicole	_____	Mihalic, Irene	_____
Ströbele, Hans-Christian	_____	Notz Dr., Konstantin von	_____

Stand: 15. Juni 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
(6. Ausschuss)**

Mittwoch, 17. Juni 2015, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
VENUS	Bd 90 / gr.	
GRALP	LINKE	
Zoeb	SPD	
KRUGER	CDU/CSU	

Stand: 23. Februar 2015  
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
(6. Ausschuss)  
Mittwoch, 17. Juni 2015, 14:00 Uhr

Seite 3

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Rothemann		ORR
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	Steinbach		KD
Mecklenburg-Vorpommern	LAWALL		MR 10
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	BITTERMANN		PA
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
am Mittwoch, 17. Juni 2015, 14.00 Uhr

Name	Unterschrift
<b>Christina Clemm</b> Rechtsanwältin, Berlin	
<b>Friese Fastie</b> Berlin	
<b>Prof. Dr. Rita Haverkamp</b> Eberhard Karls Universität Tübingen Juristische Fakultät Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement	
<b>Roswitha Müller-Piepenkötter</b> Weisser Ring e. V., Mainz Bundesvorsitzende, Staatsministerin a. D.	
<b>Dr. Holger-C. Rohne</b> Rechtsanwalt und Mediator, Heidelberg	
<b>Ulrike Stahlmann-Liebelt</b> Staatsanwaltschaft Flensburg Oberstaatsanwältin, Pressesprecherin	
<b>Dr. Olaf Witt</b> Richter am Landgericht Stralsund	





## **Sprechregister Abgeordnete**

	Seite
<b>Ansgar Heveling (CDU/CSU)</b>	<b>24, 29</b>
<b>Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>20, 24, 29</b>
<b>Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21</b>
<b>Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU)</b>	<b>22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31</b>
<b>Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU)</b>	<b>21</b>
<b>Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU)</b>	<b>25</b>
<b>Dirk Wiese (SPD)</b>	<b>21, 23, 25</b>
<b>Jörn Wunderlich (DIE LINKE.)</b>	<b>20, 24, 29</b>



## **Sprechregister Sachverständige**

	Seite
<b>Christina Clemm</b> Rechtsanwältin, Berlin	<b>11, 23, 25, 29</b>
<b>Friesa Fastie</b> Berlin	<b>12, 23, 26</b>
<b>Prof. Dr. Rita Haverkamp</b> Eberhard Karls Universität Tübingen Juristische Fakultät Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement	<b>14, 30</b>
<b>Roswitha Müller-Piepenkötter</b> Weisser Ring e. V., Mainz Bundesvorsitzende, Staatsministerin a. D.	<b>15, 22, 23, 26, 30</b>
<b>Dr. Holger-C. Rohne</b> Rechtsanwalt und Mediator, Heidelberg	<b>16, 27</b>
<b>Ulrike Stahlmann-Liebelt</b> Staatsanwaltschaft Flensburg Oberstaatsanwältin, Pressesprecherin	<b>18, 21, 27, 30</b>
<b>Dr. Olaf Witt</b> Richter am Landgericht Stralsund	<b>19, 28</b>



Die Vorsitzende **Renate Künast**: Meine Damen und Herren, ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen – auch aus den mitberatenden Ausschüssen. Die Sachverständigen, die Vertreter der Bundesregierung und die Damen und Herren auf der Tribüne heiße ich auch herzlich willkommen. Es geht heute um das 3. Opferrechtsreformgesetz. Schon seit den 80er Jahren gibt es eine rechtspolitische Entwicklung dahingehend, die Opfer im Strafverfahren ins Blickfeld zu nehmen. Die Debatte hat es fachpolitisch sowie bei denjenigen, die mit Opfern in der Realität zu tun hatten, schon viel früher gegeben. Es gibt jetzt einen neuen europäischen Impuls auf der Ebene des Opferschutzes, nämlich die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Deutschland hat sich aktiv dafür eingesetzt. Diese Opferschutzrichtlinie ist bis zum 16. Oktober 2015 umzusetzen, zum Teil in Bundeszuständigkeit. Andere Dinge liegen in der Kompetenz der Länder, zum Beispiel der Zugang zu den Einrichtungen. Wir wollen insbesondere über die Änderungen in der Strafprozessordnung beraten. Deshalb wollen wir uns durch Sie beraten lassen, meine Damen und Herren Sachverständige, sodass wir zu einer fundierten Beschlussempfehlung kommen. Ich will für diejenigen, die erstmals Sachverständige sind, erläutern, wie im Rechtsausschuss der Ablauf ist. Alle Sachverständigen halten ein Eingangsstatement von ungefähr fünf Minuten. Über Ihnen ist eine Uhr, die rückwärts läuft. Spätestens, wenn die Zahlen rot sind, ist ihre Redezeit abgelaufen. Ich werde ihr Statement nicht abwürgen, aber bitte Sie, selber auf die Zeit zu achten. Wir beginnen in der alphabetischen Reihenfolge, in der Sie sitzen. Frau Clemm fängt mit ihrem Statement an. In der Antwortrunde beginnen wir mit Herrn Dr. Witt. Wir führen mehrere Fragerunden durch. Es ist eine öffentliche Anhörung. Es gibt später ein Wortprotokoll, das veröffentlicht wird. Das Anfertigen von Bild und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Frau Clemm, Sie haben das Wort.

Sve **Christina Clemm**: Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass ich zu dieser Anhörung als Sachverständige eingeladen wurde. Ich spreche hier als Fachanwältin für Strafrecht, die seit

langem sowohl als Strafverteidigerin, als auch als Nebenklagevertreterin forensisch tätig ist. Als Strafverteidigerin betrachte ich jede Stärkung von Verletztenrechten mit großem Misstrauen. Selbstverständlich dürfen grundsätzliche Rechte von Beschuldigten, wie das Recht auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung nicht eingeschränkt werden. Als Nebenklagevertreterin weiß ich, wie schwer Strafverfahren für Verletzte zu ertragen sind. Ich habe viele Menschen vertreten, die misshandelt, sexuell missbraucht und vergewaltigt wurden, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und deren Angehörige getötet wurden, viele Verletzte von Hasskriminalität. Häufig leiden sie sehr lange an den Folgen der Tat. Manche bekommen nie wieder ein Bein auf den Boden, sind auf Dauer arbeitsunfähig und psychisch krank. Die Strafverfahren haben sie meist nicht selbst eingeleitet und sie fühlen sich durch ihre Funktion als Beweismittel oft erneut missbraucht. Viele sind nachhaltig über das Strafverfahren entsetzt, einige nachhaltig beeinträchtigt. Ich habe viele Jahre lang Verletzte nicht nur juristisch vertreten, sondern versuchte sie auch laienhaft, irgendwie psychosozial einigermaßen durch die Verfahren zu bringen. Oft habe ich an Hauptverhandlungstagen Mandantinnen geweckt, sie von zu Hause abgeholt, sie versucht zu beruhigen, sie gestützt auf dem Weg in den Gerichtssaal, Taschentücher gereicht, die Krankenschwester im Gericht geholt, meine Mandantinnen in den Verhandlungspausen wieder aufgepäppelt, sie nach Hause gebracht oder zur Kriseneinrichtung. Ich habe Freundinnen, Mütter, Väter oder wen auch immer ich greifen konnte, mobilisiert, um tiefe Abstürze aufzufangen oder selbst stundenlange Gespräche geführt, ohne zu wissen, wie ich helfen kann. Gut war dann die Einführung der Betreuung in Zeugenräumen oder die Begleitung durch Beratungsstellen. Noch besser wird es sein, wenn es die professionelle psychosoziale Prozessbegleitung gibt. Ich weiß, dass nicht nur Kinder und Jugendliche diese Hilfe dringend benötigen und finde deshalb, dass es einen Anspruch bei allen Nebenklagedelikten des Katalogs des § 395a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) geben muss. Nicht alle werden diese Unterstützung beantragen. Viele werden weiterhin durch das nahe soziale Umfeld



begleitet werden. Aber einige haben kompetente, gut ausgebildete Begleitung dringend nötig. Als Verteidigerin eines bestreitenden Angeklagten muss ich im Verfahren herausarbeiten, an welchen Stellen Zeugen die Unwahrheit sagen oder ihnen jedenfalls nicht zu glauben ist. Aus Verteidigungssicht sind sogenannte Belastungszeugen nur dann gut, wenn sie in der Hauptverhandlung entweder das Gegenteil des Bisherigen aussagen und meinen Mandanten entlasten, in der Hauptverhandlung gar nichts mehr aussagen, so verunsichert sind, dass sie sich leicht verwirren lassen und „sich in Widersprüche verwickeln, ich sie irgendeiner Lüge an irgendeiner Stelle überführen oder dies jedenfalls dem Gericht nahebringen kann. Leichter ist dieses Verteidigungsziel bei Zeugen zu erreichen, die unvorbereitet, verängstigt, unbetreut und ahnungslos in die Verhandlung kommen und die nicht wissen, welche Rechte sie haben. Deshalb werde ich als Verteidigerin wohlmöglich die psychosoziale Prozessbegleitung nicht lieben. Was aus Verteidigungssicht unbedingt zu fordern ist, ist, dass das Gericht durch Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung nicht durch noch mehr inhaltliche Vorbefassung voreingenommen wird und die Unschuldsvermutung beeinträchtigt ist. Wir wissen alle aus der Praxis, wie schwer es Gerichten fällt, gegen den eigenen Eröffnungsbeschluss zu urteilen. Wie schwer kann es dann künftig werden, die eigene zuvor getroffene Einzelfallentscheidung, die in § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO neue Fassung erforderlich ist, nämlich die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit, im Laufe des Verfahrens zu revidieren? Auch deshalb sollte der § 406g Absatz 3 neue Fassung StPO so gefasst sein, dass das Gericht keine Ermessungsentscheidung zu treffen hat, sondern gesetzlich eine psychosoziale Prozessbegleitung bei allen schweren Delikten des § 397a Absatz 1 StPO beizuordnen ist. Als Strafverteidigerin, aber auch als Nebenklagevertreterin halte ich es auch für unabdingbar, dass klar festgeschrieben ist, dass die psychosoziale Prozessbegleitung strikt zwischen Beratung und Begleitung trennt, damit nicht die Besorgnis besteht, die Prozessbegleitung könne inhaltlich auf das Verfahren Einfluss nehmen. Auch hat die psychosoziale Prozessbegleitung besondere Qualitätsstandards zu erfüllen, weshalb ich dringend für die

Einführung von bundesweit einheitlichen Mindeststandards bin, so wie sie etwa die Justizministerkonferenz vorgeschlagen hat. Ich halte es außerdem für angebracht, dass allen Verletzten schwerer Straftaten eine kostenlose Rechtsberatung vor Anzeigeerstattung oder schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ermöglicht wird. Verletzte müssen möglichst frühzeitig in die Lage versetzt werden, möglichst umfassend das Strafverfahren zu verstehen, ihre Rechte und Pflichten zu kennen. Gleiches gilt auch für ihre Entscheidungsmöglichkeiten dahingehend, ob sie eine Anzeige erstatten oder im Laufe eines Verfahrens von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen möchten. Transparenz und aktive Beteiligungsmöglichkeit am Strafverfahren für Verletzte halte ich – um eine Retraumatisierung zu verhindern – für unabdingbar. Zuletzt möchte ich noch anführen, dass unbedingt die geltende Opferschutzgesetzgebung evaluiert werden muss. Es gibt zahlreiche Änderungen in den letzten Jahren, die zu begrüßen sind. Dass sie aber in der Praxis zur echten Verbesserung geführt hätten, kann ich nicht sehen. Denn wichtige Aspekte wie zum Beispiel zeitnahe Verfahren, Videovernehmungen, verletzten-schonende Befragungen und die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen werden in der Praxis nicht umgesetzt. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Frau Clemm. Ich will noch einmal darauf hinweisen, dass wir auch die Stellungnahme des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs verteilt haben. Dies fiel mir beim Stichwort der kostenlosen Rechtsberatung ein, da er genau das auch gefordert hat. Frau Fastie hat das Wort.

SVe **Friese Fastie**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren, auch meinerseits ganz herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit hier heute vortragen zu dürfen. Die Stellungnahme habe ich vorab übersandt. Deshalb möchte ich nur auf ein paar Kernelemente kurz eingehen. Den vorliegenden Gesetzentwurf begrüße ich ganz besonders aufgrund der Neuregelung zum Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in § 406g StPO-E. Im Fokus stehen erst einmal Kinder und Jugendliche als Verletzte – natürlich im Sinne eines vorläufigen Verletztenstatus von Sexualstraftaten. Da wird es



sicher noch ein paar Diskussionen hinsichtlich der sogenannten besonders schutzwürdigen Erwachsenen geben. Aber ich glaube, alle Länder haben bisher mit dem Schwerpunkt bei Kindern und Jugendlichen angefangen und man muss schauen, was in der nächsten Zeit daraus wird. Kurz noch mal zur Verdeutlichung: Das ausschließliche Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, die immensen Belastungen auf Seiten der Verletzten durch allgemeine, aber korrekte alters- und entwicklungsangemessene Informationsvermittlung und Betreuung zu reduzieren und so die Aussage zu erleichtern. Wenn ein positiver Nebeneffekt dann ist, dass sich auch Richterinnen und Richter ein bisschen sicherer fühlen, weil sie keine Angst haben, beim ersten Befragungssatz ein Kind gleich „umzupusten“, dann ist das ein schöner Nebeneffekt, aber es ist nicht das Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung. Deshalb möchte ich noch einmal unterstreichen: Psychosoziale Prozessbegleitung ist keine rechtliche Beratung. Sie ersetzt auch keine andersartige Beratung oder Therapie, aber sie vermittelt diese, wenn erforderlich. Ausgebildete Prozessbegleiterinnen und -begleiter akzeptieren das Strafverfahren mit seinen rechtsstaatlichen Grundsätzen und insbesondere die Unschuldsvermutung. Ich weiß gar nicht, wie man die Arbeit sonst machen könnte. Das setzt aber Wissen und auch eine eigene innere Haltung voraus, die sich nicht ausschließlich in der Erkenntnis erschöpft: Ich muss jetzt „Beschuldigter“ oder „Angeklagter“ anstelle von „Täter“ sagen. Das bedeutet Schulung. Dem psychosozialen Begleiter ist die Unschuldsvermutung nicht so in die Wiege gelegt worden, wie sie Juristinnen und Juristen mit dem Studium aufgenommen haben. Die Prozessbegleitung verfolgt keine eigenen Interessen am Ausgang des Verfahrens und nimmt keinen Einfluss auf die inhaltliche Aussage. Es muss ein paar Kriterien geben, an denen das von außen messbar ist. Folgende sind die Voraussetzungen, damit es gelingen kann. Erstens: Es finden keine Gespräche über den in Frage stehenden Sachverhalt zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und dem Verletzten statt. Im Mittelpunkt steht die Bewältigung der Belastung des Strafverfahrens, nicht der Tatvorwurf, nicht der in Frage stehende Sachverhalt und schon gar nicht eine

Aufarbeitungen einer Tat, wenn sie eventuell vorgelegen hat. Andernfalls würde über das Geschehen gesprochen werden. Dann erlangt die Prozessbegleitung sofort einen potenziellen Zeugenstatus und gefährdet dadurch die Kontinuität der Prozessbegleitung zum Nachteil der Verletzten, die jetzt nicht mehr wissen, ob sie am Tag des Tages noch eine Prozessbegleitung haben oder nicht. Außerdem steigt mit dem Sprechen über das Geschehene das Risiko inhaltlich – auch unbewusst – Einfluss auf den Inhalt der Aussage zu nehmen. Grundsätzlich spräche meines Erachtens nichts dagegen, eine Klarstellung in § 406g Absatz 2 StPO mit aufzunehmen. Gleichwohl halte ich qualifizierende Weiterbildungen, in denen die Kenntnisse praxisnah durch die entsprechenden Berufsgruppenvertreterinnen und -vertreter vermittelt werden, für erfolgversprechender. Aber das eine widerspricht dem anderen nicht. Das Zweite ist: Es erfolgt eine klare, auch personelle Trennung von Beratung und psychosozialer Prozessbegleitung. Dies wird ganz überwiegend in der Praxis so auch schon umgesetzt, aber dazu kommen wir später vielleicht noch. Der Erfolg der Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung, aber auch die zukünftige Akzeptanz wird ganz wesentlich von der beruflichen Qualifikation der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter abhängig sein. Ich kann nur empfehlen, viele sorgfältige Bund-Länder-Gespräche zu führen, um zu überzeugen. Ich denke, bundesweit muss klar sein: Wo psychosoziale Prozessbegleitung drauf steht, ist auch psychosoziale Prozessbegleitung drin. Von der Qualifikation her kann es nicht so sein, dass in einem Teil des Landes ein fünftägiger Crashkurs angeboten wird, in einem anderen Teil des Landes fast einjährige Weiterbildungen mit 30 Tagen Anwesenheitszeit. Tarifliche Bezahlung finde ich wichtig, auch strukturell und zur Qualitätssicherung durch die Bereitstellung von Stellenanteilen. Für das Inkrafttreten des § 406g StPO empfehle ich, einen Zeitpunkt zu wählen, der den Ländern eine wirklich sorgfältige Umsetzung ermöglicht. Letzter Satz: Unabhängig von all dem bitte ich, wie von Frau Clemm schon angesprochen, zu schauen, ob Forschung durch die Rechtspsychologie ermöglicht werden könnte. Wir haben bislang eine einzige aussagekräftige Untersuchung von Busse, Volbert, Steller zum



„Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen“ von 1996 und wissen über die aktuelle Anwendungspraxis zeugenschonender Maßnahmen und darüber, ob die Reformen der letzten 20 Jahre überhaupt etwas genützt haben, nichts. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Frau Fastie. Jetzt hat Frau Professor D. Haverkamp das Wort.

**SVe Prof. Dr. Rita Haverkamp**: Vielen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer. Auch ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Kriminologin beschäftigte ich mich vor allem mit der opferbezogenen Kriminalprävention. Also damit, wie eine Opferwerdung vermieden werden kann und wie die negativen Folgen einer Opferwerdung abgemildert werden können. Bevor ich zu meinen Anmerkungen komme, möchte ich den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßen. In meiner Stellungnahme beschränke ich mich auf folgende fünf Themenfelder. Erstens „Begriffsbestimmung“, zweitens „Zeugenrechte des Verletzten in § 48 Absatz 3 StPO-E“, drittens „Die gesetzliche Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung“, viertens „Die neugeordneten Hinweis- und Belehrungspflichten“ und fünftens „Der Bedarf nach Evaluationen“, der ja schon mehrfach angesprochen worden ist und den ich dementsprechend verkürze. Meines Erachtens ist eine Legaldefinition von Opfer in der Terminologie der StPO des Verletzten nicht nur wegen der in der Opferschutzrichtlinie der EU enthaltenen Begriffsbestimmung erforderlich, sondern auch, um den vorläufigen Status hervorzuheben. Die Verletztenvermutung müsste auch sprachlich zum Ausdruck kommen. In Anlehnung an die österreichische Legaldefinition würde hier schon das Wort „können“ ausreichen. Die Verletztenvermutung stünde dann sichtbar der Unschuldsvermutung des Angeklagten gegenüber. In Bezug auf die Zeugen, die zugleich Verletzte sind, sieht der intendierte Absatz 3 des § 48 StPO-E wesentliche Zeugenbefugnisse vor. Mich verwundert die systematische Einordnung in diesen Paragraphen, der mit „Zeugenpflichten“ überschrieben ist. Um eine stimmige Lösung zu finden, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder ergänzt man die Überschrift um „Zeugenrechte“

bzw. „Befugnisse des Verletzten“ oder man schafft eine eigene Regelung in einem neuen § 48a StPO-E. Inhaltlich ist die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten zu prüfen, um dann entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Hier könnte man aber auch an die Einführung eines Widerspruchsrechts des verletzten Zeugen denken, um auf sein Selbstbestimmungsrecht einzugehen. Die gesetzliche Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung in § 406g StPO-E ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung des Opferschutzes. Um den Grundsatz der Wahrheitsforschung sicherzustellen, ist die strikte Trennung zwischen psychosozialer Prozessbegleitung, rechtlicher Beratung sowie der Aufklärung des Sachverhaltes positiv hervorzuheben. Aus der Begründung des Gesetzentwurfes ergibt sich, dass Verstöße gegen das Verbot rechtlicher Beratung Dokumentationspflichten zur Prüfung einer möglichen Zeugenbeeinflussung auslösen. Zur Absicherung dieses Verbots könnten jedoch besser gesetzliche Regelungen beitragen. Entgegen der bislang vorgesehenen Länderkompetenz zum Erlass von fachlichen Standards der psychosozialen Prozessbegleitung und deren Durchführung ist zur Qualitätssicherung die Verständigung auf einheitliche fachliche Standards notwendig. Meine beiden Vorrednerinnen haben das bereits näher ausgeführt, sodass ich hierauf nicht mehr eingehen werde. Die Neustrukturierung der Hinweis- und Belehrungspflichten in den §§ 406i bis l StPO-E überzeugt ganz überwiegend. Die Unterrichtung in einer verständlichen Sprache mit der Einschränkung, soweit möglich, müsste aber stärker die Belange von Verletzten mit Verständigungsproblemen wie Analphabeten und Sehbehinderten integrieren, was auch Artikel 3 der Opferschutzrichtlinie mit dem Recht „zu verstehen“ und „verstanden zu werden“ nahelegt. Eine weitere Ergänzung ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Opferschutzrichtlinie, wenn es um Beschwerdeverfahren für den Fall geht, dass die zuständige Behörde, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig wird, die Rechte des Opfers verletzt. In diesem Rahmen ist zu erwägen, ob Möglichkeiten der Rückgewinnungshilfen aufgenommen werden. In diesem Kontext stellt sich die Frage nach Einführung einer kostenfreien anwaltlichen Erstberatung bereits



vor Anzeigerstattung – was eben auch schon thematisiert wurde. Eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung könnte aus Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Opferschutzrichtlinie abgeleitet werden, nach der der kostenlose Zugang zu Opferunterstützungsdiensten vor Anzeigerstattung bei Auskünften, Beratungen und Unterstützungen über Opferrechte in Betracht kommt. Die bereits erwähnte vorgesehene Trennung von Rechtsberatung und anderer Opferunterstützung spricht für eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung vor Anzeigerstattung, wobei diese auf besonders schutzbedürftige Verletzte im Sinne von § 397a Absatz 1 StPO beschränkt sein sollte. In Sachen Evaluation der Opferschutzgesetzgebung ist seit Jahren – wie hier schon konstatiert wurde – ein großes Defizit zu beobachten. Deshalb würde ich mir auf Bundesebene ein Wandel hin zu einem evidenzbasierten Denken und Vorgehen wünschen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön, Frau Haverkamp. Jetzt hat Frau Müller-Piepenkötter das Wort.

**Sve Roswitha Müller-Piepenkötter**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten. Ich habe auch eine schriftliche Stellungnahme überreicht und will mich aufgrund der Kürze der Zeit auf Schlagworte begrenzen. Ich danke für die seit 40 Jahren tätige Opferschutzorganisation „Weisser Ring“ für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Aufgrund unserer langjährig entwickelten strafrechtspolitischen Forderungen und aufgrund der Richtlinie scheinen mir Stellungnahmen über die psychosoziale Prozessbegleitung hinaus in drei Punkten erforderlich. Das ist zum einen der von Frau Professor Haverkamp bereits angesprochene § 48 Absatz 3 StPO-E. Grundsätzlich ist die Norm überflüssig, weil sie nur auf Vorschriften verweist, die Zeugenrechte normieren, die heute schon bestehen. Gleichwohl halten wir es für sinnvoll, an zentraler Stelle, insbesondere auch die Vernehmenden, darauf hinzuweisen und auch den verletzten Zeugen bewusst zu machen, welche Rechte sie haben. Dann darf diese Vorschrift auf keinen Fall hinter den bestehenden Zeugenrechten zurückbleiben. Der § 171 des Gerichtsverfassungsgesetzes verlangt für den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht überwiegende

Interessen des Zeugen, sondern nur schutzwürdige Interessen des Zeugen. Unerlässliche Fragen sind nach § 68a StPO nicht zu stellen, haben zu unterbleiben und es ist nicht nur zu prüfen, ob sie zu unterbleiben haben. Ein Zurückbleiben hinter den jetzt für jeden Zeugen bestehenden Rechten von Verletzten erscheint uns unakzeptabel. Der Hinweis auf besondere Schutzbedürftigkeit erscheint uns an dieser Stelle auch verfehlt, denn diese Rechte gelten für alle Zeugen. Für Verletzte stellt es nur noch eine Betonung dar. Deswegen kommt es auf eine besondere Schutzbedürftigkeit hier nicht an. Dieser Terminus wird in § 406g StPO in einem engeren Sinne wiederholt, was bei dem Anwender für Verwirrung hinsichtlich des Sinnes führt. Es erübrigt sich dann auch die Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung. Nicht aufgegriffen hat der Regierungsentwurf Artikel 12 der Richtlinie: die Wahrung der Interessen von Verletzten beim Täter-Opfer-Ausgleich. § 155a StPO verlangt vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf den Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken. Nur bei ausdrücklichem Widerspruch des Verletzten ist davon Abstand zu nehmen. Es ist nicht mal ein Geständnis erforderlich. Die Richtlinie verweist sehr klar auf die Probleme, die beim Täter-Opfer-Ausgleich für einen Verletzten entstehen können und verlangt deshalb ein Geständnis und eine in freier Willensentscheidung nach umfassender Aufklärung erteilte Einwilligung. Das sollte sich, wenn man die Richtlinie umsetzen will, auch in dem Reformgesetz unbedingt wiederfinden. Ebenso ist Artikel 11 der Richtlinie aus unserer Sicht nicht angewendet worden, der eine Belehrung und eine Benachrichtigung über die Einstellung von Ermittlungsverfahren verlangt. Der Intension dieser Vorschrift würde es entsprechen, wenn das Opfer ein Klageerzwingungsverfahren nicht nur im Falle der Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts anstrengen könnte, sondern auch bei Opportunitätseinstellungen verlangen könnte, dass nachgeprüft wird, ob die Opferbelange ausreichend berücksichtigt sind.

Nun zur psychosozialen Prozessbegleitung, die vom Gesetzentwurf als ein zentrales Instrument angesehen wird: Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von der Richtlinie nicht erfasst, ist aber ein sinnvolles Instrument, um Opfer mit



besonderem Schutzbedürfnis einen spezialisierten Ansprechpartner und eine stützende Begleitung zu bieten, um vor Reviktimisierung und unangemessenen sowie vermeidbaren Belastungen im Ermittlungsverfahren zu schützen. Voraussetzung dafür ist nach unseren Erfahrungen und aus unserer Sicht, dass sie sich nach den Bedürfnissen des Verletzten und seinen Wünschen richtet, dass sie von einer Person seines Vertrauens mit qualifizierter Ausbildung und in hoher Qualität erbracht wird. Das erscheint uns nach dem Gesetzentwurf bisher nicht ausreichend sichergestellt zu sein. Zunächst sollte entsprechend Artikel 22 der Richtlinie die Opfergruppe bezeichnet werden, der die psychosoziale Prozessbegleitung zugutekommen soll. Die Richtlinie nennt – ich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme, sonst werde ich zu weit über die Zeit kommen – die Umschreibung von Aufgaben und die Anforderungen an die Qualifikation. Dem bisher Gesagten habe ich nichts hinzuzufügen. Ich bin der Überzeugung, dass das bei einem Institut des Strafverfahrensrechts bundeseinheitlich geregelt werden muss, jedenfalls in den Grundzügen. Die Einzelheiten, auch um wissenschaftlichen Erkenntnissen bei der Weiterentwicklung Rechnung tragen zu können, können dann sicherlich in einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung geregelt werden. Gerade gegenüber Opfern von Straftaten ist ganz erheblich auf die Wahrung der Rechte ihrer Persönlichkeit zu achten. Daraus folgt das Recht auf freie Wahl des Unterstützers, so wie wir es bei Anwälten, Ärzten und Therapeuten ganz selbstverständlich haben. Deswegen ist der Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs, unabhängig von sonstigen Änderungen, auf jeden Fall zu streichen. Es geht nicht an, dass der Richter – zwar nach Anhörung des Verletzten –, letztlich die Auswahl des Begleiters trifft und nicht der Verletzte selbst. Entsprechend ist auch eine Vergütungsregelung zu schaffen, die diese freie Wahl zulässt. Nach dem jetzigen Entwurf mit der Erstattungsregelung hinsichtlich der Gerichtskosten ist es als eine Aufgabe der Justiz konstruiert. Die wird weder dem Zweck des Strafverfahrens, noch den Interessen des Opfers nach vertraulicher Beratung einerseits, und unparteiischen Strafverfolgungsbehörden andererseits gerecht. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Frau Müller-Piepenkötter. Jetzt hat Herr Dr. Holger Rohne das Wort.

**SV Dr. Holger-C. Rohne**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, zunächst bedanke ich mich im Namen des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) für die Gelegenheit, hier sprechen zu dürfen. Ich darf die bisherigen Stellungnahmen insoweit ergänzen, als ich nach meiner wissenschaftlichen Beschäftigung mit Opferbedürfnissen und deren Erwartungen am Max-Planck-Institut in Freiburg, nun seit einigen Jahren als Anwalt die Opferinteressen und auch die Anwendung von Opferschutzmaßnahmen in der Rechtspraxis erlebe. Fünf Minuten reichen nicht aus, um auf alle Einzelheiten des Gesetzentwurfs einzugehen. Es darf insoweit auf die ausführliche Stellungnahme des DAV vom Dezember 2014 zum Referentenentwurf verwiesen werden. Ich möchte mich auf drei größere Punkte beschränken. Eine Vorbemerkung möchte ich voranstellen. Insgesamt begrüßt der DAV selbstverständlich grundsätzlich die mit dem hier diskutierten Gesetzentwurf anvisierten Ziele des Opferschutzes. Wir möchten jedoch auf eine Notwendigkeit hinweisen: In der Vergangenheit haben sich Opferschutzregelungen im Wesentlichen auf strafprozessuale Neuerungen beschränkt und haben ein bisschen die anderen Regelungsbereiche aus dem Blick verloren. Dies gilt für den familienrechtlichen Bereich oder den Bereich des Opferentschädigungsgesetzes – um nur ein paar Beispiele zu nennen. Hier besteht mit Sicherheit in Zukunft ein erheblicher Handlungsbedarf und eine erhebliche Handlungsmöglichkeit.

Das mit dem hiesigen Gesetzentwurf verfolgte Ansinnen ist aber vor die Herausforderung gestellt, einen Platz in einem funktionierenden und austarierten Rechtssystem, nämlich dem strafprozessualen zu finden. Das führt mich bereits zum ersten Punkt der Stellungnahme, die Neusystematisierung von Opferschutzrechten in der StPO. Die bisherige sukzessive Integration von Opferschutzrechten im Strafverfahren hat mittlerweile ein kaum überschaubares Regelungsnetzwerk – fast möchte man sagen – einen Flickenteppich hinterlassen, in denen die Rechte zwar vorhanden, aber nur schwer auffindbar sind. Das





führt dazu, dass sie leider oft – so die Praxiserfahrung – ungehobene Schätze bleiben und ein Schattendasein führen.

Dem vorliegenden Gesetzesvorhaben bietet sich die Chance, neben den Neuregelungen auch eine durchgreifende Systematisierung der bestehenden Rechte zu schaffen. Das ist ein schon oft mehr laut als leise geäußertes Anliegen der Rechtsanwendung. Der vorliegende Gesetzentwurf macht einen ersten Schritt in diese Richtung mit der Bündelung der Informationsrechte in den §§ 406i bis 406l StPO-E. Das bereits ersichtliche Systematisierungsbemühen darf aus unserer Sicht jedoch noch mutiger sein. Nichts spricht dagegen, wenn hier gleich tiefer gegraben wird.

Der Systematisierung zuwider läuft hingegen die systematische Einfügung des § 48 Abs. 3 StPO-E. Hier passt schon die Überschrift nicht. Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass auch der § 68 Abs. 2 StPO in der Aufzählung fehlt. Es steht insgesamt zu erwarten, dass eine gute Systematisierung die Anwendungspraxis sicherlich positiv beeinflussen wird und so letztlich zu einer besseren oder überhaupt erfolgreichen Etablierung der bislang eingeführten Opfer-schutzrechte führt.

Als zweiten Punkt der Stellungnahme möchte ich auf die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung eingehen. Die nichtrechtliche Begleitung von Geschädigten ist aus Sicht der Betroffenen grundsätzlich zu begrüßen. Soweit sie im Kontext mit strafprozessualen Abläufen steht, bedarf es allerdings einer scharfen Abgrenzung zur rechtlichen Begleitung. Das ist nach der Gesetzesbegründung auch das Anliegen, wonach eine erfolgreiche psychosoziale Begleitung voraussetzt, dass sich die Begleitperson jeglicher rechtlicher Beratung des Verletzten enthält und keinerlei Aufklärung des der Tat zu Grunde liegenden Sachverhalts betreibt. Das aber verlangt zweierlei: Erstens eine klare Beschreibung von Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung, genauso wie eine klare Konturierung der Aufgaben, Befugnisse und der Grenzen der Prozessbegleitung. Zweitens bedarf es eines für den Betroffenen kostenlosen Zugangs zur rechtlichen, anwaltlichen Beratung.

Ich möchte zu der klaren Beschreibung von Mindeststandards, Aufgaben, Befugnissen und

Grenzen noch etwas sagen. Klar ist, dass die rechtliche und die nicht-rechtliche Begleitung eigene Zielsetzungen verfolgen. Das muss aber bereits im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen. Eine solche Abgrenzung enthält der Entwurf bislang noch nicht. Das Gleiche gilt für die Mindeststandards. Insoweit schließe ich mich meinen Vorrednerinnen an.

Dies sollte aus hiesiger Sicht unbedingt nachgeholt werden, denn die Verortung in den Gesetzesmaterialien genügt nicht. Wir wissen aus der Erfahrung, dass das im Regelfall ein Tal des Vergessens ist. Wenn dann der Weck- und Warnruf aus Karlsruhe kommt, sind meistens schon ein paar Jahre der fehlerhaften Anwendung ins Land gegangen. Deswegen sollte es explizit im Gesetz stehen.

Zur Verdeutlichung: Wenn § 406g StPO-E die Informationsvermittlung und qualifizierte Betreuung nennt, so lädt dies zu fließenden Grenzen zwischen rechtlichen oder rechtlich relevanten Aspekte ein. Es ist zu befürchten, dass zu diesen Punkten auch beraten wird oder sie zumindest mit den Betroffenen thematisiert werden.

Eine deutliche Konturierung im Gesetzestext ist letztlich auch im Sinne der Betroffenen und des mit § 406g StPO-E verfolgten Zwecks. Es ist zum Beispiel unklar, inwieweit der Betroffene mit dem Prozessbegleiter über den in Rede stehenden Vorfall sprechen durfte bzw. möglicherweise in Unkenntnis gesprochen hat. Ist das unklar, nährt das den Verdacht der Verteidigung an einer möglicherweise stattgefundenen Beeinflussung des betroffenen Zeugen. Eine entsprechend unangenehme Befragung des Betroffenen durch die Verteidigung wird die Folge sein. Es ist dabei die Aufgabe des Verteidigers, bei dem leisesten Verdacht der Zeugenbeeinflussung den Finger in die Wunde zu legen. Es kann nicht im Interesse des Opferschutzes sein, einen „verbrannten“ Opferzeugen zu hinterlassen. Hinzu kommt bei einer nicht scharf konturierten Prozessbegleitung Folgendes: Die Anwendung von Opferschutzrechten bringt nicht selten eine Verkürzung von bestehenden Beschuldigtenrechten mit sich. Das ist aus Sicht des Gesetzgebers unvermeidlich und zu einem gewissen Grad auch hinzunehmen. Letztlich führt es aber dazu, dass das Gericht nicht selten vor der Anwendung einzelner



Normen zurückschreckt. Im Sinne eines wohlverstandenen Opferschutzes und der Implementation des gesetzgeberischen Anliegens in der Praxis sollte es der vorliegende Gesetzesentwurf daher an einer scharfen Konturierung nicht fehlen lassen.

Kommen wir zu dem Punkt – für den Betroffenen kostenlose anwaltliche Beratung. Es bedarf einer rechtlichen und einer anwaltlichen Beratung. Ich möchte insoweit auf meine Vorvorrednerin verweisen. Artikel 8 und 9 der Richtlinie legen das nicht nur nahe, sondern verlangen ausdrücklich, dass eine rechtliche Beratung in den Opferunterstützungsdiensten inbegriffen sein soll. Das ist aber im Moment nicht der Fall, weil wir ausdrücklich von einer nichtrechtlichen Begleitung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung sprechen.

Zur Evaluation ist im Grunde alles gesagt worden. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, dass zur Frage des „ob und inwieweit“ auch in den anderen Rechtsbereichen dringend ein Reformierungsbedarf bzw. ein Bedürfnis zu Reformen besteht. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

**Die Vorsitzende:** Dankeschön. Dann hat jetzt Frau Stahlmann-Liebelt das Wort.

**SVe Ulrike Stahlmann-Liebelt:** Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, meine Stellungnahme gebe ich zum einen als Staatsanwältin ab, die über 20 Jahre lang Sexualdelikte bearbeitet und auch in den Sitzungen vertreten hat. Zum anderen spreche ich als jemand, der vor 20 Jahren in Schleswig-Holstein die Prozessbegleitung mitentwickelt und die Standards mitaufgestellt hat, nach denen diese Prozessbegleitung landesweit in Schleswig-Holstein durchgeführt worden ist. Diese Standards sind letztendlich auch die Standards der Bund-Länder-Arbeitsgruppe geworden, die sich aktuell damit beschäftigt hat. Wir sind übergelukkiglich in Schleswig-Holstein. Wir hätten uns das damals nicht vorstellen können, dass jetzt ein Anspruch auf die psychosoziale Prozessbegleitung im Gesetz verankert wird. Das ist wunderbar. Bei einigen Punkten möchte ich aber gleichwohl noch etwas anmerken.

Zunächst zu § 48 StPO-E: Ich halte es für eine ganz gute Idee, dass noch einmal ausdrücklich auf die verschiedenen strafprozessualen Schutzmaßnahmen an dieser Stelle hingewiesen wird. Die Erfahrung zeigt, dass Gerichte eher nicht darüber nachdenken, ob ein Ausschluss der Öffentlichkeit oder ein Ausschluss des Angeklagten in Betracht kommen, sondern eher darauf warten, dass diese Anträge von der Nebenklage oder von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Was mir ein bisschen Bauchweh bereitet, ist die Formulierung in dem letzten Satz, wonach Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit durch Stellungnahmen von Opferhilfeeinrichtungen festgestellt werden sollen. Opferhilfeeinrichtungen haben eine besondere Herangehensweise, wie sie mit Opfern beziehungsweise Verletzten umgehen bzw. was mit ihnen besprochen wird. Da sind viele Dinge dabei, die in einer Sitzung, in einer Verhandlung später gar nichts verloren haben. Wenn jetzt eine Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung eingeholt wird, dann kann es leicht passieren, dass dort Daten mitgeteilt werden, die in der guten Absicht den Verletzten zu schützen und ihm behilflich zu sein, mit in die Stellungnahme einfließen, aber dann auch in der Akte stehen und in der Hauptverhandlung besprochen werden. Da frage ich mich, ob das tatsächlich zum Schutz der Verletzten dienlich ist oder ob man darüber nachdenken müsste, wie man Informationen darüber bekommen kann, welche Opferschutzmaßnahmen für einen Verletzten gut sind. Das kann durch die Nebenklage, durch die psychosoziale Prozessbegleitung oder die Gerichtshilfe erfolgen. Ein nächstes Fragezeichen möchte ich an § 406g StPO-E machen. In Absatz 1 sind die Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung formuliert. Es heißt dort als letztes: „...und ihre Aussagetüchtigkeit zu fördern.“ Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es sich bei dem Begriff „Aussagetüchtigkeit“ um einen Terminus technicus der Aussagepsychologie handelt. Darunter versteht man eine Fähigkeit, die ein Mensch hat. Darauf kann die Prozessbegleitung gar keinen Einfluss nehmen. Aussagetüchtigkeit hat man oder man hat sie nicht. Ich muss auch dem Kollegen beistehen, der sagt, es müsse jeder Anschein verhindert werden, der die Gefahr in sich birgt, dass auf die Aussage Einfluss



genommen worden ist. Die Evaluation in Mecklenburg-Vorpommern hat gezeigt, auch bei uns in Schleswig-Holstein: Ein begleiteter Zeuge ist ein besserer Zeuge. Er macht eine bessere Aussage. Das wissen wir. Er ist ruhiger, er nimmt sich mehr Zeit, und er kann auch über längere Zeit befragt werden. Insgesamt hat auch die Justiz dadurch einen Vorteil. Das ist aber nicht das Ziel der Prozessbegleitung. Die hat nur das Ziel, einen Zeugen möglichst ohne Schaden durch diese Verhandlung zu bringen. Das andere ist ein Nebeneffekt. Insofern ist die Frage, ob das an dieser Stelle so zutreffend ist. Ich unterstütze die Forderung nach einer kostenlosen anwaltlichen Beratung vor der Anzeigenerstattung, bevor überhaupt jemand Kontakt zur Polizei oder einer Strafverfolgungsbehörde hat. Gerade im Bereich der Sexualdelikte ergibt es bei professioneller Betrachtungsweise Sinn, mit dem Sachverhalt zur Polizei zu gehen und sich dem Strafverfahren zu stellen. Ich unterstützte das sehr. Ich halte das für eine gute Idee. Zuletzt möchte ich noch sagen, dass wir in Schleswig-Holstein nach dem „Trennungsgebot“ verfahren. Das heißt: Wir trennen strikt Beratung und Begleitung. Das ist kein Problem. Es hat sich bei uns bewährt, dass die Verfahrensbeteiligten wissen, dass über den Gegenstand des Verfahrens nicht gesprochen wird, dass die Begleitung transparent ist und dass jeder Zeit der Zeugenbegleiter als Zeuge benannt werden kann, um zu berichten, was er in der Vorbereitung mit den Verletzten gemacht hat. Das war in Schleswig-Holstein kein Problem. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt hat Herr Dr. Witt das Wort, als letzter in der Runde.

**SV Dr. Olaf Witt**: Auch bedanke mich dafür, dass Sie mir die Gelegenheit geben, aus richterlicher Sicht zu dem Reformgesetz Stellung zu nehmen. Ich bin seit 14 Jahren in einer Jugendschutzkammer tätig. Ich habe also in vielfachen Fällen Zeugen vor Gericht erlebt, insbesondere Kinder, die Opfer von Sexualstraftaten waren. Ich begrüße dieses Gesetz ausdrücklich, weil wir in Mecklenburg-Vorpommern positive Erfahrungen in der psychosozialen Opferbegleitung haben. Wir erleben – wie das meine Kollegin eben sagte – bessere Zeugen, die aufgefangen werden, die nicht so viel Angst vor dem Verfahren haben, die unterrichtet werden, die die Abläufe und die

Richter kennen. Durch das Gesetz sehe ich keine Beschneidung von Beschuldigtenrechten. Ich sehe überhaupt keine Gefahr, dass hier die Unschuldsvermutung irgendwie tangiert wird, weil die Rechte des Angeklagten durch das Gesetz ja nicht beschnitten werden. Es werden weder dem Angeklagten Antragsrechte weggenommen, noch wird seine Stellung im Strafprozess ausgehebelt. Die ganze Terminologie ist nur eine vorläufige Einordnung. Ob jemand wirklich Opfer einer Straftat geworden ist oder nicht, zeigt sich zum Schluss im Hauptverfahren. Wir befinden uns, wenn wir zum Beispiel auch die Nebenkläger beordnen würden, noch im Zwischenverfahren oder Anfangsverfahren, wo überhaupt noch gar nicht festgelegt ist, wer nun wirklich Opfer oder wer der Täter ist. Insofern kann ich die Bedenken, die auf Seiten der Strafverteidiger vorgetragen sind, nicht teilen.

Zu den einzelnen Vorschriften: Zu § 48 StPO-E muss ich sagen, dass die Richter, auch wenn es manchmal anders aussehen mag, die besondere Schutzwürdigkeit von Zeugen schon jetzt beurteilen. Der BGH hat schon 2006 und 2008 entschieden, dass das Gericht bei besonders schutzwürdigen Zeugen auch eine Fürsorgepflicht hat. Allein die Fürsorgepflicht erstreckt auch darauf, dass Angriffe von Anwälten, die zu weit in die Rechte der Opfer eingreifen, abgewendet werden müssen. Die Bedenken des Deutschen Richterbundes, dass bei einer Beordnung der psychosozialen Opferbegleitung der Richter sich der Gefahr der Besorgnis der Befangenheit aussetzt, sehe ich ebenfalls nicht, weil das – wie gesagt – eine vorläufige Einordnung ist und keine endgültige Festlegung, dass die Person Verletzter ist. Das weiß jeder Anwalt, der im Strafverfahren tätig ist. Zum Schluss steht das Urteil. Erst wenn das Urteil feststeht, wissen wir, ob jemand Täter oder Opfer geworden ist.

Die Benachrichtigungs- und Mitteilungspflichten, die der Gesetzentwurf vorsieht, sind ausdrücklich zu begrüßen. Auch die neu eingeführten Benachrichtigungspflichten, wenn ein Täter aus einer JVA geflohen ist, halte ich für sehr empfehlenswert. Das interessiert das Opfer ganz besonders, wenn es weiß, dass der Täter auf der Flucht ist und sich fragt, ob ihm was passieren kann oder ob Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Zur psychosozialen Prozessbegleitung:



Gerade letzte Woche hatten wir einen Fall, in dem die psychosoziale Prozessbegleitung sehr sinnvoll war. Da konnte mit dieser Begleitung das Verfahren vorangetrieben werden. Der Angeklagte war nicht geständig. Es ging um sexuellen Missbrauch. Das Opfer wollte nicht aussagen und durch die Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung war es uns möglich, eine Aussage des Opfers, die auch verwertbar war, in die Hauptverhandlung einzuführen. Ziel der Opfer- oder Prozessbegleitung soll nicht sein, dass das Opfer in der Weise gecoacht wird, dass es genau das sagen soll, was wir Richter hören wollen. Das hat meine Kollegin ja gesagt. Aussagetüchtigkeit ist ein feststehender Begriff. Er sagt, ob das Opfer überhaupt in der Lage ist, zu einem bestimmten Sachverhalt etwas auszusagen. Ist sie vielleicht ernsthaft erkrankt oder intellektuell gar nicht in der Lage etwas Sinnvolles zu sagen? Wichtig ist, dass es kein Coaching ist. Ich finde der Gesetzentwurf sagt klar und deutlich, dass die psychosoziale Prozessbegleitung keine rechtliche Begleitung ist. Das steht wortwörtlich drin. Eine noch genauere Abgrenzung halte ich nicht für nötig. Aufgrund der Vorläufigkeit der Begriffe halte ich eine Definition des Verletzten auch nicht für nötig. Die Definition aus Österreich ist nur ein Möglichkeitsbegriff, den wir jetzt schon haben. Er gibt nicht mal eine Rechtssicherheit. Einen erheblichen Vorteil bei der Prozessbegleitung sehe ich darin, dass wir als Richter wissen, dass jemand vorhanden ist, der die Leute nach einer manchmal unangenehmen Befragung auffängt. Der Betroffene steht nicht alleine da. Das ist für uns sehr wichtig. Wir müssen hart fragen, gerade um die Rechte des Angeklagten zu wahren. Und wenn ich weiß, dass hinterher jemand da ist, der aufpassen kann und das Opfer wieder in die Arme nimmt, kann ich als Richter damit sehr gut leben. Damit schneide ich auch dem Angeklagten keine Rechte ab. Ob eine rechtliche kostenlose Anwaltsberatung vor Anzeigerstattung notwendig ist, mag eine rechtspolitische Frage sein. Ich gebe nur zu Bedenken, dass das die Landeshaushalte zusätzlich sehr belasten würde. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann gucke ich mal in die Runde. Herr Wunderlich und Herr Wiese haben sich gemeldet. Herr Wunderlich, Sie fangen an. Ich muss noch darauf hinweisen, dass

ich gleich um 15.00 Uhr abgelöst werde. Da gibt es einen Wechsel im Vorsitz.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Frau Clemm. Einmal zu § 406 StPO-E, in dem im Gesetzentwurf von qualifizierter Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren die Rede ist und zum anderen vom Begriff der „Aussagetüchtigkeit“. Sollte man das ergänzen und gewisse bundeseinheitliche Standards für die Qualifizierung aufnehmen? Könnte man – in irgendeiner Stellungnahme habe ich es gelesen – den Begriff der „Aussagetüchtigkeit“ durch eine andere Begrifflichkeit ersetzen? Es geht ja eigentlich darum, die psychische Belastung des Zeugen im Strafverfahren, diesen psychischen Druck zu minimieren und nicht – wie gesagt – um die Aussagetüchtigkeit. Das ist ein feststehender Begriff. Ich komme selbst aus dem justiziellen Bereich. Ich war Staatsanwalt und Richter, im Übrigen habe ich auch Jugendschutzsachen bearbeitet. Kann man das durch die erleichterte Aussagesituation ersetzen?

Die **Vorsitzende**: Zunächst ein paar Wortmeldungen: Frau Keul, Herr Sensburg und Herr Wiese.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe eine Anmerkung und dann zwei Fragen an Frau Stahlmann-Liebelt. Sie haben alle gesagt: Wir brauchen bundeseinheitliche Standards. Mich erinnert das sehr an die Debatte, die wir gerade bei der Qualifikation der Sachverständigengutachten führen, wo wir über viele Jahre mit der Erkenntnis leben müssen, dass das nicht ohne diese Standards funktioniert. Jetzt müssen wir das mühsam einführen. Ich verstehe Sie heute einhellig so, dass man sich des Problems dringend von Anfang an annehmen sollte, bevor man wieder nachbessern muss. Meine beiden Fragen: Die eine bezieht sich darauf, was Frau Müller-Piepenkötter gesagt hat, wonach § 48 Absatz 3 StPO des Gesetzesentwurfs an mehreren Stellen hinter dem jetzigen Stand zurückbleibt. Ich wüsste gerne von Frau Stahlmann-Liebelt, ob sie das auch so sieht. Es ging ganz konkret um den Absatz 3 Nummer 2 – die überwiegend schutzwürdigen Interessen. Sehen Sie eine Verschlechterung für die Zeugen? Die zweite Frage ist eine ganz Grundsätzliche:



Ich habe praktische Schwierigkeiten mir vorzustellen, wie das funktionieren soll: Die Nebenklage-vertreterin, also die Rechtsberatung auf der einen Seite, die psychosoziale Begleitung auf der anderen Seite. Die Rechtsberaterin, die den Fall, den Sachverhalt und die Details kennt und eine Vertrauensbasis aufbaut. Die psychosoziale Prozessbegleitung hingegen, die mit der Betroffenen über das, was passiert ist, nicht sprechen darf. Wie soll da irgendeine Vertrauensbeziehung aufgebaut werden? Dann ist doch für mich als Betroffene klar, dass ich dann alles, was ich zu besprechen habe, mit meiner Anwältin bespreche, die den Fall kennt. Hat die psychosoziale Prozessbegleitung überhaupt eine Chance ein eigenes Vertrauensverhältnis aufzubauen, wenn sie sich nicht mal ansatzweise mit dem Sachverhalt beschäftigen darf? Das kann ich mir in der Praxis schwer vorstellen. Sie haben gesagt, Sie hätten gute Erfahrungen damit gemacht. Vielleicht können Sie erklären, wie das in der Praxis nebeneinander herläuft?

Die **Vorsitzende**: Ich begrüße Herrn Staatssekretär Lange herzlich. Jetzt ist Herr Sensburg dran.

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank. Ich bin auch verführt, direkt auf § 48 StPO-E einzugehen. Vorab habe ich aber noch zwei weitere Fragen an Frau Müller-Piepenkötter. Einmal geht es um den Artikel 5. Sollte die in Artikel 5 bei Anzeigerstattung vorgesehene Information für Opfer, die bisher als Ergänzung im § 158 StPO umgesetzt ist und an einen Antrag gebunden ist, antragsfrei geregelt werden? Dazu würde mich Ihre Sicht interessieren. Ist es aus strukturellen Gründen nicht besser, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Information über Zeit und Ort der Hauptverhandlung in § 106d Absatz 2 Nummer 1 StPO zu regeln? Das ist sehr konkret, aber es geht mir erst einmal um die Informationspflichten, bevor wir uns den komplexen Fragen widmen. Wäre eine solche Regelung sinnvoll aus Ihrer Sicht?

Die **Vorsitzende**: Der letzte in der Runde ist Herr Wiese. Danach führen wir eine Antwortrunde durch. Bitte.

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Vielen Dank, ich habe eine erste Frage an Frau Stahlmann-Liebelt. In der Gesetzesbegründung zu § 406g StPO-E wird

explizit auf die klare Trennung von psychosozialer Prozessbegleitung und strafprozesslicher Beratung und Begleitung eingegangen. Im Auftrag der Justizminister-Konferenz hat die interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe ursprünglich Ausnahmen von dieser strikten Trennung erarbeitet. Diese Ausnahmeregelungen sollten greifen, wenn es zur Erreichung der Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung unbedingt erforderlich sei oder der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden. Diesbezüglich bitte ich Sie aufgrund Ihrer Erfahrung um Bewertung dieser Ausnahmen von der strikten Trennung. Halten Sie diese von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Ausnahmen von der strikten Trennung für sinnvoll? Die zweite Frage geht an Frau Fastie. Wir hatten vorhin von Frau Professor Haverkamp gehört, dass sie die kostenlose anwaltliche Erstberatung vor Anzeigerstattung besonders schutzbedürftiger Verletzter für sinnvoll hält. Bei Inanspruchnahme einer solchen Erstberatung müsste eine Prüfung erfolgen. Stellt diese Prüfung als Opfer oder als Verletzter nicht eine zusätzliche Belastung dar? Werden damit die Ziele der Erstberatung nicht konterkariert, weil dann im Vorfeld bereits alles geschildert werden muss? Würde eine solche anwaltliche Erstberatung, welche einen guten Gedanken darstellt, nicht eine Doppelbelastung für das Opfer bedeuten?

Die **Vorsitzende**: Dann fangen wir jetzt mit der Antwortrunde an. Als erstes hat Frau Stahlmann-Liebelt das Wort.

Sve **Ulrike Stahlmann-Liebelt**: Der erste Fragenkomplex bezog sich zum einen auf § 48 Absatz 3 StPO-E zu den unterschiedlichen Begriffen der Schutzwürdigkeit. Ich persönlich sehe es nicht als ein Problem an. Ich würde es wahrscheinlich in der derzeitigen Form akzeptieren können. Allerdings ist es tatsächlich so, dass einmal von „besonderer Schutzwürdigkeit“, ein anderes Mal „von schwerwiegendem Nachteil“ und schließlich „von überwiegend schutzwürdigen Interessen“ die Rede ist. Das sind sehr unterschiedliche Bezeichnungen. Die Frage ist, was letztendlich gelten soll. Ich denke, in der Praxis könnte man damit aber gut zurechtkommen. Die nächste Frage



bezog sich auf die unterschiedlichen Aufgaben von Nebenklage und von psychosozialer Prozessbegleitung. Da müssen Sie sich vor Augen führen, welche Aufgaben die einzelnen Prozessbeteiligten haben. Die Nebenklage hat die Aufgabe, Verletzte im Prozess zu vertreten und ihre Rechte wahrzunehmen. Das heißt, es finden vorher beispielsweise ein oder mehrere Gespräche mit der Rechtsanwältin statt. In der Hauptverhandlung sitzt die Nebenklagevertreterin die ganze Zeit im Sitzungssaal. Ihre Aufgabe ist aufzupassen, dass die Rechte ihrer Mandantin gewahrt werden. Sie kann diese nicht gleichzeitig betreuen, die unter Umständen noch gar nicht im Sitzungssaal ist. Sie hat vermutlich auch nicht die Zeit, ihr im Zeitraum vor der Hauptverhandlung ausführlich zu erläutern, um was es in der Hauptverhandlung gehen soll. Das heißt also: In der Hauptverhandlung wird noch jemand benötigt, der sich ausschließlich um die psychosozialen Bedürfnisse von Verletzten kümmert. Das muss jemand sein, der emotional nicht zu dicht an den Verletzten steht. Es ist auch im Gesetzentwurf in der Begründung gelegentlich der Begriff der „Neutralität“ gefallen. Das finde ich sehr gut. Diese Person, die begleitet, muss neutral sein. Sie hat überhaupt kein Interesse an dem Ausgang des Verfahrens, sondern nur das Interesse, dass es der begleiteten Person gut geht. Das ist ihre Aufgabe. Insofern haben Nebenklage und die psychosoziale Prozessbegleitung zwei verschiedene Aufgaben.

Ich kann gleich an das anschließen, was Sie gefragt haben, Herr Wiese. Wieso ist die Unterscheidung zwischen Beratung und Begleitung wichtig? In der Beratung werden viele, viele Dinge – auch viele persönliche Dinge – besprochen. Ich glaube, dass in der Beratung eine Beziehung zwischen Beraterin und Verletzten entsteht. Wenn jetzt diese Beraterin in der Hauptverhandlung mit dabei ist und neben der Zeugin sitzt, dann ist die Zeugin unter Umständen befangen. Wir können jedenfalls nicht ausschließen, dass sie aufgrund des Umstandes, dass sie vorher mit dieser Beraterin schon sehr, sehr viele intime persönliche Sachen besprochen hat, befangen ist. Sie kann bei der Beratung sagen, was sie will. Aber im Sitzungssaal steht sie unter dem Wahrheitsgebot. Da muss sie alles darstellen, was gewesen ist. Da kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn man in der Beratung vielleicht

nicht alles erzählt, seinen eigenen Anteil auch anders dargestellt hat. Deswegen ist es nötig, dass wir da eine neutrale Person haben, die von dem Sachverhalt eigentlich nichts weiß. Dies ist nach unserer Erfahrung auch nicht nötig. Eine Begleitung ist sehr gut möglich, ohne dass man den Sachverhalt kennt. Unsere Erfahrung ist, dass die Zeugen oft sehr erleichtert sind, wenn sie jemandem begegnen, mit dem sie nicht über diesen Sachverhalt sprechen müssen. Darüber sind sie ganz froh, wenn sie wissen, dass das in der Hauptverhandlung auf sie zukommt. Sie haben schon bei der Polizei darüber gesprochen. Jetzt sind sie froh, wenn sie wissen, wer alles im Sitzungssaal sitzt und wo ihr Platz ist. Sie fragen sich, wie laut sie sprechen müssen, damit der Richter sie versteht. Es gab noch die Frage nach den Ausnahmeregelungen. Ich halte Ausnahmeregelungen nicht für erforderlich. Ich kann mir keine Situation vorstellen, wo es einen Konflikt geben könnte oder dass jemand ganz besonders betreut werden muss – auch nicht in Fällen mit Bezug zum Menschenhandel. Es ist in der Praxis kein Problem, zusätzlich jemanden hinzuzunehmen, der sich mit der Gerichtssituation gut auskennt und dort Informationen beisteuert.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Sie merken, dass der Vorsitz gewechselt hat. Frau Künast lässt sich herzlich entschuldigen. Ich darf jetzt die Anhörung weiter fortführen. Wir haben die nächsten zwei Fragen vom Kollegen Sensburg, der leider auch schon zum nächsten Termin muss, an Frau Müller-Piepenkötter.

SVe **Roswitha Müller-Piepenkötter**: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Die Fragen bezogen sich auf die Informationsansprüche von Verletzten, die Anzeige erstatten. Es ging um die Frage, ob die Einstellung des Verfahrens, Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung, Ausgang des gerichtlichen Verfahrens und das, was jetzt schon in § 406d StPO geregelt ist, nur auf Antrag oder auch ohne Antrag mitzuteilen ist. Da bin ich ein wenig zwiespalten. Grundsätzlich ist ein Antrag immer eine gewisse Hürde, und ein Verletzter kennt oftmals seine Antragsrechte nicht. Ich denke, das ist die Aufgabe der ihn begleitenden Juristen und Opferunterstützungsdienste. Andererseits muss ein Verletzter auch das Recht haben zu sagen: Das



war für mich alles schlimm genug und ich muss da wahrscheinlich nochmal als Zeuge aussagen. Ich will nicht zwischendurch mit Informationen darüber bombardiert werden, die ich dann zu Hause erhalte, wenn ich darauf nicht vorbereitet bin. Für beides spricht einiges. Wir könnten aber mit dem Antragsrecht ganz gut leben. Dann hat Herr Sensburg so schnell gesprochen, welche Vorschrift er besser an einer anderen Stelle anordnen wolle. Das kann ich jetzt nicht mehr nachvollziehen. Die Ziffern und die Nummern habe ich nicht mitbekommen. Uns erschien dieser Aufbau im Gesetzentwurf insgesamt plausibel.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Das bekommen wir bestimmt im Nachhinein nochmal per E-Mail.

SVe **Roswitha Müller-Piepenkötter**: Dazu bin ich gerne bereit.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Wunderbar. Dann hatte der Kollege Wiese eine Frage an Frau Fastie.

SVe **Friesa Fastie**: Ich frage lieber nochmal nach. Ihre Frage richtete sich auf die Prüfung einer möglichen Schutzbedürftigkeit vor Inanspruchnahme einer anwaltlichen Erstberatung, richtig?

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Genau.

SVe **Friesa Fastie**: Ich glaube, wenn vor der ersten kostenlosen Rechtsberatung noch ein Verfahren geschaltet wird, mit dem eine Schutzbedürftigkeit geprüft wird, brauchen wir keine Rechtsberatung mehr. Dann wird es auch nicht zur Anzeige kommen. Verstehen Sie, was ich meine? Der Zugang muss so niedrigschwellig wie möglich sein. Es überlegt sich jemand, nachdem er Opfer einer Straftat wurde, sich anwaltlich beraten zu lassen. Dann sagt der Anwalt: Bevor du zu mir kommst, musst du nochmal zu einer anderen Stelle und man muss prüfen, wie schutzbedürftig du bist. Ich glaube, dann hat sich die Anzeigerstattung für mich erledigt. Hatte ich Ihre Frage so richtig verstanden? OK.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Wir haben noch ein paar Fragerunden, insofern kann das gegebenenfalls noch ergänzt werden. Frau Clemm hatte eine Frage oder zwei Fragen vom Kollegen Wunderlich. Bitteschön.

SVe **Christina Clemm**: Die eine Frage bezog sich auf die Förderung der Aussagetüchtigkeit. Dazu ist auch schon etwas gesagt worden. Zum einen ist es tatsächlich ein Begriff aus der Aussagepsychologie. Deswegen ist er dort falsch. Ich finde auch: Es hat so einen kleinen Beigeschmack, als sollte die psychosoziale Prozessbegleitung eben doch dazu führen, dass etwas Bestimmtes hergestellt ist. Genau das sollte vermieden werden. Es gibt zwei Varianten. Man könnte den Teil der Förderung der Aussagetüchtigkeit im Gesetzentwurf einfach streichen oder man könnte formulieren, wie Sie gerade vorgeschlagen haben: „die Aussagesituation zu erleichtern“. Das wäre eine Möglichkeit. Eigentlich brauchen wir das gar nicht, da es vorher mit den „individuellen Belastungen“ bereits zum Ausdruck kommt. Das war die eine Frage. Das Zweite sind die Mindeststandards, also die Qualifizierung. Das hat Frau Keul gerade betont. Es ist dringend notwendig, hier bundeseinheitlich Qualifizierung zu fordern. Nur wenn die Prozessbegleitung qualifiziert ist, ist sie sinnvoll. Wir haben das gerade auch schon gehört. Wenn nur der leiseste Verdacht besteht, dass hier eine Einflussnahme durch die psychosoziale Prozessbegleitung besteht, kann man das ganze sofort vergessen. Dann wird es nur viel belastender für die Zeugen, weil sie dann alles berichten werden müssen, was immer sie mit der Prozessbegleitung besprochen haben. Genau das wollen wir verhindern und wir werden jeden Prozessbegleiter sofort im Gerichtssaal als Zeugen haben, denn das wird die Verteidigung aufklären müssen. Es gibt schon Mindeststandards, die einmal entwickelt wurden. Eine Verständigung auf Mindeststandards ist auch nicht schwierig. Die Länder müssen darüber nachdenken, wer hier qualifizieren kann. Wie können solche Zertifikate vergeben werden? Das wird dann noch eine weitere Frage sein. Zu den Ausnahmen: Ja, möglicherweise wird es situativ Ausnahmen geben. Beispielsweise, wenn Beratungsstellen schon sehr an den Betroffene dran sind – wie zum Beispiel in Menschenhandelsverfahren. Da kann es sein, dass eine Betroffene von Menschenhandel in der Beratungsstelle gut angekommen ist und nicht auch noch zusätzlich eine Prozessbegleitung haben will und kann. Dann würde ich das auch nicht psychosoziale Prozessbegleitung nennen.



Dann werden die eben nur von den Beratungsstellen in einer ganz anderen Form begleitet. Das wird im Moment schon so praktiziert und wird auch in solchen Teilen weiterhin bestehen. Deswegen braucht man keine Ausnahmeregelungen bei den Standards.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Clemm. Wir kommen jetzt in die zweite Fragerunde und Herr Wunderlich kann gleich weitermachen. Er hatte sich als erster gemeldet.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich muss nochmal auf die besondere Schutzbedürftigkeit kommen. Nehmen wir mal einen Extremfall. Im Rahmen des Bereitschaftsdienstes erlasse ich einen Haftbefehl bei einem Gewalttäter mit dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Dann bin ich als Tatrichter auch zuständig und eröffne das Verfahren. Ich habe noch nicht erlebt, dass in einem solchen Fall ein Befangenheitsantrag gestellt worden ist. Ich habe zunächst den dringenden Tatverdacht, dann habe ich eine gewisse Verurteilungswahrscheinlichkeit bejaht und dann prüfe ich jetzt noch zusätzlich als zuständiges Tatgericht im Vorfeld des Verfahrens, ob dem mutmaßlichen Opfer dieser wahrscheinlichen Tat eine besondere Schutzbedürftigkeit zukommt? Wir sprechen hier von Wahrscheinlichkeiten, aber diese kumulieren sich. Gerade aus der Überlegung, dass der Anschein der Befangenheit nach Möglichkeit vermeiden sollte, könnte ich mir vorstellen, diese Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit entfallen zu lassen und nicht ins Ermessen des zuständigen Gerichts zu stellen, sondern grundsätzlich eine Beiordnung zu gewähren. Ich würde das Ganze aus richterlicher Sicht gerne von Dr. Witt und von Frau Clemm aus anwaltlicher Sicht hören. Sollte man nicht die Vorläufigkeit der Verletztengemeinschaft entsprechend dem österreichischen Modell normieren?

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Wunderlich. Die Kollegin Keul hat jetzt das Wort.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage, die sich im Prinzip an alle richtet. Bezüglich der kostenlosen Erstberatung stehe ich jetzt gerade auf dem Schlauch. Was ist

denn mit der Beratungshilfe? Ich kenne das aus der Praxis so, dass alle selbstverständlich eine kostenlose Erstberatung erhalten. Wenn kein Beratungshilfeschein vorliegt, bitte ich um Besorgung eines solchen. Das ist zwar unerfreulich für die Anwaltschaft, da ich nur 30 Euro für die Beratung erhalte. Aber ich bin sogar berufsrechtlich verpflichtet, diese Beratung zu gewähren. Deswegen verstehe ich nicht, wo das Problem mit der kostenlosen Erstberatung liegt. Diese 10 Euro, die die dann noch zu zahlen sind, sind ja verzichtbar. Die kann ich dann erlassen. Ich glaube aber, wir reden hier nicht ernsthaft über 10 Euro. Wo ist das Problem mit der Erstberatung? Diese Frage stelle ich an Frau Clemm. An Herrn Rohne die etwas grundsätzlichere Frage: Sie haben nochmal deutlich gemacht, wie wichtig die Qualifikation ist, weil sonst im Prinzip ein schlecht qualifizierter sozialer Prozessbegleiter gefährlicher für die Zeugin ist, als gar kein Prozessbegleiter. Wie stehen die denn im Verhältnis zueinander? Ist es nach der jetzigen Gesetzeslage möglich, dass jemand, der keinen Anspruch auf einen Nebenklagevertreter hat, eine psychosoziale Prozessbegleitung ohne Rechtsberatung im Verfahren erhält? Sind diese Konstellationen auch denkbar und ist das dann sinnvoll? Oder müsste nicht eigentlich jede, der eine Prozessbegleitung zusteht, auch eine Rechtsberatung zustehen? Das wäre meine Frage an Herrn Rohne.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Keul. Jetzt hat Ansgar Heveling die nächste Frage. Bitte.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Bei meinen Fragen geht es auch um die psychosoziale Prozessbegleitung und die Ausgestaltung von § 406g StPO-E. Meine Frage richtet sich an Frau Müller-Piepenkötter. Wir haben schon darüber gesprochen, dass Standards und Voraussetzungen normiert sein sollten. Müsste man dann § 406g StPO-E nicht entsprechen anpassen? Wenn ja, was müsste man hinsichtlich der Ausbildung von psychosozialen Prozessbegleitern in die Vorschrift Ihrer Ansicht nach aufnehmen? Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme das Thema „Wahrung des Rechts auf freie Wahl des Unterstüters“ und in dem Kontext auch die





Frage der Vergütungsregelung angesprochen. Müsste man diese Frage in § 406g StPO-E regeln?

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Ansgar Heveling. Der Kollege Wiese hatte noch eine Nachfrage? Bitteschön.

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Ich habe noch eine Frage zu dieser kostenlosen anwaltlichen Erstberatung. Das schließt an das an, was Frau Keul gerade zu den Abgrenzungsschwierigkeiten gesagt hat. Ich frage es mal anders. Wie niedrigschwellig müsste diese kostenlose Erstberatung denn ausgestaltet sein, damit sie diesen Opferschutzgedanken vor dem Hintergrund was Herr Dr. Witt vorhin gesagt hat, nicht konterkariert? Landeshaushalte sind immer knapp.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank. Jetzt folgt zum Abschluss der zweiten Fragerunde die Kollegin Sütterlin-Waack. Bitteschön.

Abg. **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Ich freue mich ganz besonders, dass die meisten der Sachverständigen diesen Gesetzentwurf im Grundsatz befürwortet haben und dass unser schleswig-holsteinisches Modell hier Pate gestanden hat. Das darf ich als Schleswig-Holsteinerin mal sagen. Deshalb richten sich auch meine beiden Fragen an Sie, Frau Stahlmann-Liebelt. Es geht genau darum, was Sie uns in Ihrer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt haben. Ich würde Sie gerne bitten, dass Sie nochmal die Gefahr näher erläutern, dass die Stellungnahmen der Opferhilfeeinrichtungen in die Akten gelangen und wie man dem begegnen kann. Mich würden auch Ihre Erfahrungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit interessieren. Wie könnte man die nachweisen? Zum anderen: Diese Frage ist eben auch an Sie, Frau Clemm, schon einmal gestellt worden. Die Aussagetüchtigkeit ist ein Begriff, der nach der Einschätzung von zumindest einigen der Sachverständigen, nicht ganz geeignet ist. Auch an Sie die Frage, Frau Stahlmann-Liebelt: Sollte man das einfach streichen oder gibt es noch einen Vorschlag an uns als Gesetzgeber, wie man das besser ausdrücken könnte? Danke.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Frau Sütterlin-Waack. Wie ich sehe, brauchen wir noch eine dritte Runde. Dann beginnen wir jetzt erstmal mit der Beantwortung der bislang gestellten Fragen. Dann würde Frau

Clemm beginnen mit den Fragen des Kollegen Wunderlich, der Kollegin Keul und des Kollegen Wiese.

SVe **Christina Clemm**: Zum einen ist die Frage nach der kostenlosen Rechtsberatung gestellt worden. Insbesondere wurde gefragt, warum es nicht auch über Beratungshilfe geht. Das ist eine berechnete Frage. Beratungshilfe gibt es nur für Menschen, die arm sind. In dem Moment, wo sie bestimmte Einkommensverhältnisse überschreiten, haben sie keinen Anspruch. In Berlin warten die Menschen häufig stundenlang bei der Rechtsantragstelle, um dort einen solchen Beratungshilfeberechtigungsschein zu erlangen. Sie müssen dort häufig mehrere Male erscheinen, um alle Einkommensunterlagen vollständig zu haben. Dann müssen sie dort kurz erläutern, worum es geht. Und das müssen sie auch inhaltlich erläutern. Ich hatte neulich zum Beispiel eine Mandantin, die gesagt hat, sie möchte eine Beratung durch eine Rechtsanwältin, ob die Anzeige eines sexuellen Missbrauchs in Ihrer Kindheit sinnvoll ist. Da wurde ihr gesagt: Für Anzeigen bräuchte man keine Beratung. Das kann die Polizei einfach aufnehmen. Ich habe das hochgeklagt. Wir haben überall verloren. Tatsächlich wurde gesagt: Die Frage der Anzeigenerstattung alleine sei kein rechtliches, sondern ein emotionales Problem. Man muss den Menschen ersparen, dass sie zunächst erläutern müssen, warum sie eine Beratung in Anspruch nehmen. Das ist das Gegenteil von niedrigschwellig. So kann es nicht gehen. Niedrigschwellig – ich weiß auch nicht genau wie man es machen kann. Natürlich kann man nicht erstmal zu einer Prüfstelle gehen, bei denen man genau dasselbe erläutern muss. Vielleicht müsste man die Möglichkeit schaffen, dass Anwälte solche Anträge stellen können, wenn sie beraten haben. Vielleicht wäre das eine Möglichkeit, dass man über die Anwaltschaft letztlich regelt, wie sie dann die Beratungen abrechnen. Eine andere Idee habe ich auch nicht. Aber es muss natürlich sehr niedrigschwellig sein und ich kann nur nochmal sagen: Wahrscheinlich werden Kosten auf die Landeshaushalte zukommen. Möglicherweise werden aber auch bestimmte Aufwendungen gespart, denn es werden sicherlich einige Anzeigen nicht erstattet werden. Wenn Menschen wissen, was auf sie zukommt, wenn geprüft wurde, ob die Tat verjährt ist oder nicht, dann



werden viele nach eingehender Rechtsberatung von Anzeigen absehen und es kann ihnen viel erspart bleiben. Häufig ist es so, dass sie erst am Ende einer langen, langen Befragung feststellen, dass etwas überhaupt nicht strafbar ist. Das muss man den Menschen ersparen.

Die Frage der Definition der besonderen Schutzbedürftigkeit: Natürlich bekommt man als Richter keinen Befangenheitsantrag, nur weil man einen dringenden Tatverdacht angenommen hat oder weil man ein Verfahren eröffnet hat. Aber es gibt Untersuchungen dazu, wie schwer es ist für Richter ist, gegen ihre eigene Entscheidung später zu urteilen, wenn sie jemanden schon sehr lange in Haft belassen haben. Das sind schwierige Entscheidungen. Die Frage ist, ob man hier tatsächlich eine eingehende Prüfung der Schutzbedürftigkeit des potentiellen Opfers – wie auch immer man das nennen will – voranstellen sollte. So eine besondere Vorbefassung des erkennenden Gerichts kann man sich nach meiner Auffassung sparen. Es gibt schwere Delikte, von denen wir wissen, dass die Menschen, die von diesen schweren Delikten betroffen sind, die psychosoziale Prozessbegleitung benötigen. Es gibt den Katalog des § 397a Absatz 1 StPO. Ich bin fest davon überzeugt, dass Menschen, die Opfer dieser Delikte geworden sind, diese Prozessbegleitung bekommen sollten, wenn sie sie beantragen. Nochmal kurz zur Definition. Das war ja Ihre Nebenfrage: Die Definition des Verletzten oder der Verletzten in der Strafprozessordnung. Gerichte können damit umgehen, dass es immer um vorläufige Bewertungen geht. Man könnte sie auch einfach einführen, es würde den Prozess erleichtern. Ich habe viele, viele Verfahren erlebt, in denen stundenlang immer wieder über Begrifflichkeiten gesprochen wurde, in denen meine Mandantin immer wieder nur als potentielles Opfer, potentielle Geschädigte, Zeugin, bezeichnet wurde. Das ist sehr schwierig auszuhalten. Wenn man dort als Zeugin sitzt, könnte man das erleichtern. Das würde überhaupt nicht schaden, hier endlich eine Legaldefinition einzuführen. Ich denke: Das österreichische Vorbild ist da sehr gut.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Clemm. Frau Fastie auf die Frage des Kollegen Wiese.

SVe **Friesa Fastie**: Vielen Dank. Wie niedrigschwellig muss Rechtsberatung ausgestaltet sein? Ich gehe jetzt mal von folgendem Fall aus: Im Kontext psychosozialer Prozessbegleitung kommt eine Verletzte oder ein Verletzter zur psychosozialen Prozessbegleitung und möchte Rechtsberatung. Es zeichnet sich sehr schnell ab, dass es hier um Fragen geht, die den persönlichen Bereich in Richtung Rechtsberatung betreffen. Dann wäre es wünschenswert, wenn man diese Betroffenen ohne großes Prozedere direkt zu einer Anwältin oder einem Anwalt schicken kann. Die Fragen richten sich ganz häufig in erster Linie darauf, was überhaupt strafbar ist. Gibt es Zeiten innerhalb derer ich anzeigen muss? Was für Verletzte ganz, ganz wichtig ist, ist auch die Frage nach den Kosten. Häufig trauen sie sich ihrerseits überhaupt nicht zur Anwältin oder zum Anwalt, weil sie Kosten scheuen. Ein zweiter Punkt noch: Von Vorteil ist es, wenn die Prozessbegleitung den Betroffenen dann auch gleich zum richtigen Anwalt schicken kann. Nichts ist schwieriger, als wenn die Zeugin oder der Zeuge bei einem Anwalt für Mietrecht landet, der die Familie schon ganz prima beim letzten Ärger mit der Wohnung vertreten hat, aber leider noch nie etwas mit Nebenklagevertretung oder Strafrecht zu tun hatte und dann sagt: Strafrecht kann ich auch. Ich mache das gleich mit.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Fastie. Jetzt habe ich als nächstes die Frage des Kollegen Heveling an Frau Müller-Piepenkötter. Bitte.

SVe **Roswitha Müller-Piepenkötter**: Die Standards sind ja sehr ausdifferenziert und sehr ins Einzelne gehend. Rein rechtssystematisch ist es aus meiner Sicht erforderlich, dass dies grundsätzlich bei der psychosozialen Prozessbegleitung als Institut des Strafprozesses in der StPO geregelt wird. Aus unserer Sicht ist ein psychologisches, pädagogisches, sozialpädagogisches oder verwandtes Hochschulstudium und eine entsprechende Weiterbildung, die durch die Justizministerien oder Oberlandesgerichte durch ein Zulassungsverfahren kontrolliert werden könnte, unabdingbar. Die Einzelheiten dieses Verfahrens, die Inhalte sollte man sicherlich durch eine Rechtsverordnung konkretisieren. Die Frage ist,



wie man die Finanzierung regelt. Es gibt verschiedene Modelle der Finanzierung. Wir haben einmal das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz für Sachverständige und Dolmetscher. An dem könnte man sich auch für Zeugen orientieren. Wir haben andererseits ein Gesetz über die Vergütung von Betreuern und Vormündern, das eine gewisse Pauschalierung vorsieht. Das wäre sicherlich in diesem Fall sehr angemessen, damit man nicht gezwungen wäre, stundenweise und einzeln abzurechnen. Das wäre auch eine kalkulierbare Sache. In der StPO kommt so etwas bisher nicht vor, jedoch im FamFG. Es wäre aus unserer Sicht durchaus nicht fremd, so eine Regelung mit gewissen Beträgen und eine gewisse Pauschalierung in die StPO aufzunehmen. Dann hätten wir die Möglichkeit der freien Wahl zwischen mehreren zugelassenen Berufsträgern als psychosoziale Prozessbegleiter.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank. Herr Rohne war angesprochen worden von der Frau Kollegin Keul.

**SV Dr. Holger-C. Rohne:** Ihre Frage war, ob die beabsichtigte Rechtslage im Moment eine psychosoziale Prozessbegleitung ohne gleichzeitigen Anspruch auf eine rechtliche Beratung und Begleitung vorsieht: Ja, absolut. So ist es. Derzeit sieht der Gesetzesentwurf überhaupt keine Gewährleistung für die rechtliche Beratung vor – also auch keine anwaltliche Erstberatung. Ich hatte vorhin kursorisch – wie meine Vorrednerin Frau Professorin Haverkamp – darauf hingewiesen: Es ist eine Forderung der Richtlinie. Ich bezeichne es als Forderung – Frau Professorin Haverkamp war ein wenig vorsichtiger in der Formulierung. Es ist eine Forderung der Artikel 8 und 9 der Richtlinie, dass hier ein kostenloser Zugang zur rechtlichen Beratung bedarfsorientiert gewährleistet wird, da von Opferunterstützungsdiensten in Artikel 8 gesprochen wird. Dann wird in Artikel 9 gleich als erstes im Buchstaben a auf die rechtliche Beratung Bezug genommen, wie es im Moment der Fall ist. Ich komme zur zweiten Frage: Sehe ich persönlich die Gefahr einer fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie, wenn das alles ist, wenn da nichts mehr kommt? Dieser Punkt ist ganz elementar und war und ist der Richtlinie ganz wichtig. Es ist einer der zentralen Punkte,

dass Opfer eine rechtliche Beratung erfahren, dass sie über den Inhalt ihrer Rechte informiert werden. Nur dann sind sie frei, die Rechte in Anspruch zu nehmen oder eben auch im Sinne eines mündigen Opfers darauf zu verzichten. Im Moment haben wir das nicht. Da wir derzeit keine Mindeststandards haben und sich auch die Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung im Moment nur in der Gesetzesbegründung befinden, bestärkt das umso mehr die Befürchtung, dass wir in ein Problem laufen, dass möglicherweise eine Vermischung und damit ein Verschwimmen der Grenzen stattfindet, was nicht im Interesse der psychosozialen Prozessbegleitung, nicht im Interesse der Opfervertretung, auch nicht im Interesse der Verteidiger und schon gar nicht im Interesse der Geschädigten selber sein kann. Vielleicht hier noch eins: Es ist sinnvoll, die anwaltliche Erstberatung durchzuführen. Dies sollte bitte nicht auf der Grundlage der Beratungshilfe erfolgen. Denn erstens hat diese vollkommen andere Zugangsvoraussetzung, die meine Vorrednerin, Frau Clemm, schon benannt hat. Bei der Beratungshilfe ist es die finanzielle Bedürftigkeit. Zweitens ist die Beratungshilfe lange nicht so niederschwellig. Auch hier schließe ich mich dem an, was bereits gesagt worden ist. Drittens ist es im Ergebnis ein Sparen an der falschen Stelle. Opferschutz ist ein wertvolles Gut und das dürfen wir nicht auf dem Rücken der Anwälte um den Preis einer Beratungshilfe verhökern. Das kann nicht sein, das kann es uns auch nicht Wert sein. Ich habe Besprechungen mit Geschädigten, die weitaus länger sind als die, die ich mit anderen Mandanten habe. Die gehen von zwei bis hin zu vier Stunden. Das ist mit einem Beratungssatz von derzeit 35 Euro überhaupt nicht vorstellbar. Ich bedanke mich.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Rohne. Jetzt ist Frau Stahlmann-Liebelt an der Reihe auf zwei Fragen von Frau Sütterlin-Waack. Bitte.

**Sve Ulrike Stahlmann-Liebelt:** Dazu will ich gerne etwas sagen. Es ging um § 48 StPO-E. Danach sollen Gerichte Stellungnahmen von Opferhilfeeinrichtungen einholen, um die besondere Schutzbedürftigkeit von Zeugen zu überprüfen. Wenn ich die Diskussion verfolge,



die wir heute hier geführt haben, wird ziemlich klar, dass der Begriff der Schutzbedürftigkeit nicht eindeutig ist. Jeder versteht unter Schutzbedürftigkeit möglicherweise etwas anderes. Das wird bei den Opferhilfeeinrichtungen nicht anders sein. Die eine Einrichtung wird etwas anderes darunter verstehen als die andere. Vor allen Dingen glaube ich, dass die Opferhilfeeinrichtungen etwas anderes darunter versteht als wir. Ich glaube, dass wir insgesamt ein bisschen strenger sind und eher einmal sagen: Es sollte doch eine Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten versucht werden. Opferhilfeeinrichtungen würden hingegen sagen: Das geht auf keinen Fall. Es gibt keine einheitliche Schutzbedürftigkeit. Jeder versteht etwas anderes darunter und es ist bei jedem Zeugen auch unterschiedlich, wann diese gegeben ist. Da gibt es keine Anhaltspunkte oder festen Kriterien, woran man das messen kann. Wir haben das ja bisher auch schon geschafft. Wir mussten das bisher auch schon machen und haben in jedem Verfahren überprüft, welche Schutzmaßnahmen angezeigt sind: Ausschluss der Öffentlichkeit, Ausschluss des Angeklagten. Wir sind als Staatsanwaltschaft genauso wie die Gerichte verpflichtet gewesen, das zu überprüfen. Wie überprüfe ich das? In Verfahren, in denen es um schwere Straftaten geht, sind die Verletzten durch Anwälte vertreten. Dann ist das eine gute Möglichkeit, um die Nebenklage dahingehend zu befragen, wie es mit der Stabilität des Zeugen aussieht und ob ein Befragen in Anwesenheit des Angeklagten oder mit Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll. Kommt möglicherweise jemand mit, der im Zuschauerraum sitzt? Der sollte nicht ausgeschlossen werden. Solche Dinge können ziemlich gut über die Nebenklage festgestellt werden. Wenn wir eine psychosoziale Prozessbegleitung haben, kann auch sie dahingehend befragt werden. Das machen wir jetzt schon. Wir fragen die Prozessbegleitung, ob sie Kontakt gehabt hat und wie es mit der Stabilität aussieht? Es geht alleine darum und nicht darum, was möglicherweise in einer Opferhilfeeinrichtung noch alles im Umfeld der Verletzten besprochen worden ist. Das kann ganz viel sein. Da kann auch dann etwas berichtet worden sein über Krankenhausaufenthalte, über Krankheiten, über Schwierigkeiten mit dem

Ehemann, was auch immer. Das kann alles zur Sprache kommen. Woher weiß jetzt die Opferhilfeeinrichtung, dass das bitte nicht in dieser Stellungnahme auftauchen soll? Auf gar keinen Fall darf das ohne Zustimmung der Verletzten geschehen. Ich meine, wir könnten das auch weglassen. Ich glaube, dass Gerichte oder die Verfahrensbeteiligten in der Lage sind, diese Schutzbedürftigkeit festzustellen. Dann ging es um den Begriff der Aussagetüchtigkeit. Wir haben erörtert, dass dieser Begriff an dieser Stelle schwierig ist. Die Frage ist: Sollen wir das ersetzen? Mein Formulierungsvorschlag war „oder die Aussagesituation zu erleichtern“. Meines Erachtens würde es auch ausreichen, wenn wir einfach formulieren: „und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden“. Was ich aber wichtig finde, ist, dass man in der Begründung darauf eingeht, welche Wirkungen die Begleitung auf das Aussageverhalten der Verletzten hat. Wir haben gerade schon in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein festgestellt, dass es „sicherere und bessere“ Zeugen sind. Es hat auch für die Justiz einen großen Wert, wenn wir begleitete Zeuginnen und Zeugen haben.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank. Herr Witt war von Herrn Wunderlich gefragt worden.

**SV Dr. Olaf Witt:** Das deutsche Strafrecht bestimmt spezielle Verdachtsgrade, deren Wahrscheinlichkeiten je nach Prozessverlauf geprüft werden müssen. Ich glaube nicht, dass der Grund der Besorgnis der Befangenheit für eine Kammer durch den Erlass eines Haftbefehls, den meistens sowieso der Ermittlungsrichter erlässt, bei Eröffnung des Hauptverfahrens gegeben ist. Zu diesem Zeitpunkt müssen wir natürlich prüfen, ob der Haftbefehl aufrechterhalten wird. Das machen wir auch. Das ist dem Verfahren immanent. Es ist ja nicht so wie in anderen Strafprozessordnungen, dass ein Gericht einen Öffnungsbeschluss erlässt und ein ganz anderes Gericht, eine ganze andere Kammer verhandelt. Die ganze Diskussion, ob mit der Definition der besonderen Schutzwürdigkeit gleich die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, erinnert mich ein bisschen an die Nebenklage. Da wurde früher auch gesagt: Nebenklage und Nebenklägervertreter, das ist ja ganz schlecht. Die



vergiften das Verhandlungsklima, die stellen die Unschuldsumvermutung in Frage usw. Das waren große Kritikpunkte, und das hat sich alles aufgelöst. Die Nebenklage hat sich etabliert und kein Mensch äußert die Besorgnis der Befangenheit, weil das Gericht einen Nebenklägervertreter nach § 397a StPO beordnet. Ich würde auch sagen, dass eine Annahme der Schutzbedürftigkeit keinen Grund der Befangenheit darstellen könnte, weil das Urteil zum Schluss gesprochen wird. Es gibt auch Verfahrensverläufe, in denen die Kammer, die vorher den Eröffnungsbeschluss erlassen hat, den Haftbefehl im Verlauf des Prozesses wieder aufhebt, weil sie zu der Erkenntnis gekommen ist, dass der dringende Tatverdacht weggefallen ist.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Witt. Wir würden dann in die dritte Fragerunde einsteigen. Ich habe jetzt den Kollegen Wunderlich, Frau Kollegin Keul und Herrn Heveling auf der Liste. Dann Herr Wunderlich bitte.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Es ist schon mehrfach erwähnt worden, dass seit der letzten Evaluation dieser Thematik in den letzten 20 Jahren nichts passiert ist. Halten Sie es, Frau Professor Dr. Haverkamp, für erforderlich oder für wichtig, dass man in diesem Gesetzentwurf auch eine Evaluationsklausel mitaufnimmt, um sicherzustellen, dass die Praxis auch tatsächlich überprüft wird?

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Frau Keul bitte.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich richte meine Frage an Frau Müller-Piepenkötter und Frau Stahlmann-Liebelt und beziehe mich auf das Eingangsstatement von Frau Clemm. Ich hatte verstanden, dass wir nicht nur schutzbedürftigen Erwachsenen, sondern allen nebenklageberechtigten Betroffenen, die unter § 397a StPO fallen, die Begleitung ermöglichen sollten. Ist das auch Ihre Auffassung? Kann ich das so als Konsens aus der Runde mitnehmen?

*(Zwischenbemerkung SVE Christina Clemm: ...es ging nicht um alle Nebenklageberechtigten, sondern um alle, die unter den Katalog des § 397a Absatz 1 StPO fallen. Damit sind alle Betroffenen von besonders schweren Straftaten gemeint, die*

*eine Nebenklagevertretung beigeordnet bekommen.)*

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ansgar Heveling hatte die nächste Frage.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Ich richte meine Frage an Frau Müller-Piepenkötter. Sie haben in der Stellungnahme auch das Thema Täter-Opfer-Ausgleich, § 155a StPO, unter dem Stichwort „Wahrung der Interessen von Verletzten“ angesprochen. Sie führen aus: Wenn man die Richtlinie jetzt korrekt umsetzen wolle, müsse man auch den Täter-Opfer-Ausgleich ändern. Das ist im Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Mich würde interessieren, was speziell beim Täter-Opfer-Ausgleich geändert werden müsste.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ich darf einmal in die Runde der Kollegen blicken und fragen, ob es noch weitere Fragen gibt. Sonst war das dann die abschließende Fragerunde und wir beginnen mit der abschließenden Antwortrunde. Frau Keul vielleicht noch ergänzend?

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, das wäre jetzt auch meine letzte Frage. Es geht nochmal um die freie Auswahl der Begleitung. Frau Müller-Piepenkötter hatte schon einiges dazu gesagt. Sie hatten gesagt, es müsste ein bestimmter Absatz im § 406 g StPO gestrichen werden. Vielleicht können Sie nochmal sagen, was genau, an welcher Stelle gestrichen werden muss, um diese freie Auswahl zu ermöglichen.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Noch eine kurze Ergänzung auch von Herrn Wunderlich.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Wir haben schon gesagt, dass wir versuchen, das im Rahmen von einem Berichterstattergespräch in das Ergebnis einfließen zu lassen. Sollte man nicht die Anforderungen an einen Bericht der Beratungsstellen an das Gericht im Gesetz normieren, um zu verhindern, dass dieser nicht über das Erforderliche hinausgeht?

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: So, jetzt sind wir am Ende der Fragen. Dann würden wir jetzt in die nächste Antwortrunde gehen. Frau Kollegin Keul hat Frau Stahlmann-Liebelt angesprochen. Bitte.



**SVe Ulrike Stahlmann-Liebelt:** Es geht nochmal um die Frage, ob der Kreis der Begünstigten auf erwachsene Opfer von schweren Straftaten, wie sie in § 397a StPO erfasst sind, erweitert werden soll. Das kann ich uneingeschränkt unterstützen. Wir haben in Schleswig-Holstein mit Kindern und Jugendlichen angefangen. Wir haben dann sehr schnell festgestellt, dass im Grunde die Belastungen, die Ängste, die Unsicherheiten und Befürchtungen bei Erwachsenen, die Opfer von schweren Straftaten geworden sind, nicht anders sind. Die Unsicherheiten sind genauso. Deswegen wäre es absolut gerechtfertigt, auch Erwachsene Opfer von bestimmten Straftaten hier mit einzubeziehen.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank. Frau Müller-Piepenkötter war adressiert worden von Frau Kollegin Keul und von Ansgar Heveling.

**SVe Rowitha Müller-Piepenkötter:** Zur Frage, ob nicht nur schutzbedürftige Erwachsene, sondern alle Nebenklageberechtigten den Anspruch haben sollen: Ja. Alle Nebenklageberechtigten ja. Gleichwohl werden wir möglicherweise eine Einschränkung auch darin haben, weil der erhebliche Straftatbestand der Bedrohung, der ein Großteil der Straftaten gegen die persönliche Freiheit ausmacht, zum Beispiel nicht umfasst ist. Wenn wir es etwas erweitern, kann das über die besondere Schutzbedürftigkeit erfolgen. Ich würde das nicht ablehnen wollen. Täter-Opfer-Ausgleich: Die Richtlinie sieht ganz klar vor, dass ein Geständnis des Beschuldigten oder Angeschuldigten vorliegen muss. Das ist bei uns im Gesetz bisher so nicht geregelt. Die Gerichte befolgen es zwar weitgehend, aber es gibt auch immer wieder Ausnahmen. Die Richtlinie sieht vor, dass ein Einverständnis des aufgeklärten Opfers vorliegen muss, während man im § 155a StPO zur Zeit vom ausdrücklichen Widerspruch des Opfers spricht, damit von dem Hinwirken auf den Täter-Opfer-Ausgleich abgesehen werden kann. Wir haben immer wieder die Erfahrung gemacht, dass der Täter-Opfer-Ausgleich oder dieser Versuch auch ein Mittel ist, ein Strafverfahren, ein Ermittlungsverfahren zu beenden. Das geschieht nicht immer im Interesse des Opfers. Diese Erfahrung machen jedenfalls die bei uns tätigen Rechtsanwälte. Ich habe nichts in § 406a StPO zu streichen, sondern ich habe

Ergänzungen hinsichtlich der Voraussetzung an die Qualifikation der Zulassung und der Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung.

Für den Antrag gilt § 142 StPO entsprechend. Im Rahmen von § 142 StPO ist die Beordnung eines Pflichtverteidigers manchmal mit ganz anderen Zielen erforderlich, nämlich um zu verhindern, dass der Wahlverteidiger das Verfahren torpedieren kann. Das geschieht nach Anhörung des Angeklagten, weil man ja einen Pflichtverteidiger auf jeden Fall will, um das Verfahren sicherzustellen. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat ein ganz anderes Ziel. Da kann das so nicht geschehen. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann sinnvoll nur von einer Person geleistet werden, der der Opferzeuge vertraut und deswegen kann die Auswahl nicht durch einen anderen erfolgen.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank. Frau Professor Haverkamp war vom Kollegen Wunderlich angesprochen worden.

**SVe Prof. Dr. Rita Haverkamp:** Ich bin auf jeden Fall dafür, eine Evaluationsklausel mitaufzunehmen. Ansonsten bin ich sicher, dass nichts passiert. Es steht auch schon in der Gesetzesbegründung, dass eigentlich eine Evaluationsforschung nicht notwendig ist. Da möchte ich noch einen kleinen Schwenk an dieser Stelle machen. Evaluation und Implementierung sind zurzeit die beiden Schlagworte in der Kriminalprävention, die immer wieder auftauchen, wo immer wieder die Forderung kommt, dass wir eine evidenzbasierte Forschung brauchen, um zu wissen, ob unsere Programme und Projekte überhaupt funktionieren. Richten sie sich an die richtigen Zielgruppen? Bewirken sie das, was wir uns vorstellen? Das passiert im kleineren Rahmen auf Landesebene. Letzte Woche hat der 20. Deutsche Präventionstag in Frankfurt stattgefunden. Es wird jetzt ein nationales Zentrum für Kriminalprävention eingerichtet. In diesem Rahmen wurden Statements abgegeben, welche Aufgaben so ein Zentrum haben soll. Dort wurde immer wieder betont, dass Evaluation und Implementationsforschung ein wesentlicher Punkt seien, dass genau hier auch eine Schnittstelle zu sehen ist, auf Bundesebene dieses Bewusstsein zu öffnen und zu fördern, dass



Evaluationen nötig sind. Die Frage ist: Wie soll so eine Evaluationsklausel aussehen? Man hat schon bei anderen Gesetzen gesehen, dass diese vorhanden waren. Ich erinnere an die Vorfeldstrafbarkeit von potentiellen Einzeltätern im Staatsschutzstrafrecht. Da wurde eine Evaluation im Gesetz angeordnet. Sie wurde auch vorgenommen. Und da sieht man wieder die unterschiedlichen Interessen von Politik und Wissenschaft. Wissenschaft ist langfristig angelegt, wie sie wissen. Wir brauchen Jahre, um die entsprechenden Ergebnisse zu fundieren, die wir haben wollen. Die Politik braucht aber schon nach kurzer Zeit Ergebnisse, um zu wissen, wie etwas in etwa funktioniert. Meines Erachtens wäre es sinnvoll, hier einen Kompromiss einzugehen. Einerseits sollte relativ schnell ein Bericht über eine Evaluation vorliegen. Aber es

sollte auch der Weg für eine langfristige Forschung geöffnet werden. Das müsste man in so einer Evaluationsklausel präzisieren.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU) [Vorsitz]:  
Vielen herzlichen Dank, meine Damen und Herren Sachverständigen. Weitere Fragen scheinen mir nicht mehr vorhanden zu sein. Dann darf ich mich recht herzlich bei Ihnen bedanken. Man hat gemerkt, dass das Thema eines ist, was uns alle auch über die Fraktionsgrenzen hinweg sehr bewegt. Insofern hat es eine sehr sachliche Diskussion hier bei uns im Bundestag ermöglicht. Vielen Dank für Ihre Expertise, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben. Wir werden versuchen, diese noch in das Gesetz miteinfließen zu lassen. Herzlichen Dank und uns allen einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung: 15:49 Uhr

Renate Künast, MdB  
**Vorsitzende**

Dr. Jan-Marco Luczak, MdB  
**Stellvertretender Vorsitzender**



**Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen**

<b>Christina Clemm</b>	<b>Seite 33</b>
<b>Friesa Fastie</b>	<b>Seite 41</b>
<b>Prof. Dr. Rita Haverkamp</b>	<b>Seite 45</b>
<b>Roswitha Müller-Piepenkötter</b>	<b>Seite 55</b>
<b>Ulrike Stahlmann-Liebelt</b>	<b>Seite 60</b>
<b>Dr. Olaf Witt</b>	<b>Seite 64</b>



## ANWÄLTINNEN

**BARBARA WESSEL**

Rechtsanwältin

**CHRISTINA CLEMM**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht

Yorckstrasse 80

10965 Berlin

Tel 030.62 20 17 48

Fax 030.62 20 17 49

buer@anwaeltinnen-kreuzberg.de

www.anwaeltinnen-kreuzberg.de

Bürozeiten

Mo bis Fr 10-13 Uhr

Mo, Di, Do 14-17 Uhr

Bankverbindung

Kto 409182107

Blz 100 100 10 Postbank Berlin

IBAN DE24 1001 0010 0409 1821 07

BIC PBNKDEFF

Steuer-Nr. 14 / 252 / 60729

Unser Zeichen

Datum

16.6.2015

### Schriftliche Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im  
Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz – BT-Drucksache  
18/4621)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht- und Ver-  
braucherschutz des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2015

### Vorbemerkung:

Menschen, die Opfer schwerer Straftaten geworden sind, wur-  
den häufig durch die Straftat traumatisiert. Ein Strafverfahren  
hilft Verletzten nur in seltenen Fällen dabei, Wunden zu heilen

Rechtsanwältin Barbara Wessel  
Aufenthalts- und Asylrecht,  
Familienrecht, Lebenspartnerschaften

Rechtsanwältin Christina Clemm  
Strafrecht, Familienrecht, Gewaltschutz

**In Bürogemeinschaft mit**  
Rechtsanwältin Barbara Petersen  
Strafrecht, Aufenthaltsrecht,  
Familienrecht

Rechtsanwältin Inken Stern  
Aufenthalts- und Asylrecht, Sozialrecht

Rechtsanwältin Sigrid Pause  
Aufenthalts- und Asylrecht, Sozialrecht

und Wiedergutmachung zu erreichen. Im Gegenteil – immer noch erleben Geschädigte<sup>1</sup> das Strafverfahren als belastend, erniedrigend und retraumatisierend. Nicht selten äußern Betroffene, dass das Strafverfahren ebenso belastend wie die Straftat an sich war. Dies gilt es zu verhindern.

Forschungen zu Traumatisierung und Traumabewältigung belegen, dass nicht allein das traumatisierende Ereignis, sondern ganz entscheidend die Ereignisse danach sowie deren Kontext einen enormen Einfluss auf die Bewältigung des Ereignisses haben.<sup>2</sup>

Für von schweren Straftaten verletzte Personen ist es von großer Bedeutung, nicht (erneut) in eine Situation zu geraten, in der sie sich als ohnmächtig und ausgeliefert empfinden. Diese Gefahr birgt sowohl das Ermittlungs- als auch das strafrechtliche Hauptverfahren. Geschädigte müssen immer zu Kenntnis nehmen (und es wäre gut, wenn sie die Möglichkeit hätten, dies möglichst frühzeitig zu tun) , dass es nicht um sie und das ihnen widerfahrere Leid oder gar um Gerechtigkeit im Strafverfahren geht, sondern darum, ob die zu Anzeige gebrachte Tat eine Straftat darstellt und einer bestimmten Person ein strafbares Verhalten vorgeworfen werden kann, diese freizusprechen oder zu verurteilen ist und ggf. in welcher Form die Straftat geahndet wird. Sie müssen auch den Grundsatz „in dubio pro reo“ verstehen lernen.

Insofern wäre es sehr begrüßenswert, wenn, ähnlich wie es der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs fordert<sup>3</sup>, eine kostenlose Rechtsberatung für Geschädigte von Straftaten bereits vor Anzeigenerstattung ermöglicht würde. Sinnvoll wäre die kostenlose Rechtsberatung nicht nur für Geschädigte sexuellen Missbrauchs, sondern für Geschädigte aller schweren Straftaten in einem frühen Stadium des Verfahrens. Gerade bei Verletzten durch sexuellen Missbrauch, aber auch etwa bei von ( häuslicher ) Gewalt Betroffenen, bei Verletzten von schwerem Menschenhandel oder Vergewaltigungsopfern sollte dies ermöglicht werden. Verletzte verstehen häufig nichts von Strafverfahren, von deren Abläufen und Implikationen. Vor Erstattung einer Strafanzeige geht es für die Geschädigten häufig um Fragen der Verjährung, die Konfrontation mit dem Täter im Laufe des Verfahrens und die Einschätzung, ob eine Strafanzeige überhaupt zu einer Verurteilung des Beschuldigten führen kann.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aufgrund der negativen Konnotation des Begriffs Opfer statt des Begriffes Opfer der Begriff Geschädigte verwandt

<sup>2</sup> (siehe z.B. Hans Keilson: *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern*. Enke Verlag, Stuttgart 1979, ISBN 3-432-90111-9).

<sup>3</sup> Schreiben des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an die Ausschussvorsitzende vom 7.4.2015, sowie Stellungnahme zum 3. Opferrechtsreformgesetz vom 9.12.15

Nach Erstattung einer Strafanzeige kommen häufig Fragen auf, wie etwa ob die Anzeige wieder „zurückgezogen“ werden kann oder wann der Beschuldigte von der Anzeige erfährt, ob er überhaupt zwingend Kenntnis erlangen muss und ob nach der ersten polizeilichen Vernehmung eine weitere Vernehmung erforderlich werden kann.

Es ist erforderlich, Verletzte von Straftaten in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt entscheiden zu können, wie sie mit der an ihnen begangenen Straftat umgehen möchten, was ggf. auch dazu führt, von der Erstattung einer Strafanzeige abzusehen, allein zivilrechtliche Schritte einzuleiten oder auch keinerlei Konfrontation mit dem Täter zuzulassen. Entgegen der landläufigen Meinung reicht für die rechtliche Beratung nicht der Verweis auf Opferberatungsstellen oder Polizei aus, denn gerade rechtliche Fragen wie etwa Strafbarkeit der Tat, Verjährung, Ablauf des Verfahrens können oder dürfen dort nicht im Detail geklärt werden.

Nicht selten berichten Geschädigte, dass sie nie eine Anzeige erstattet hätten, wenn sie gewusst hätten, was auf sie zukommt.

Für die meisten Geschädigten geht es nicht um eine bestimmte und besonders hohe Bestrafung des Täters. Vielmehr ist ihnen wichtig, dass die Straftat aufgeklärt wird und das ihnen widerfahrene Unrecht als solches anerkannt wird. Wichtig sind dabei eine aktive Beteiligungsmöglichkeit und umfassende Informationen über Ablauf und Inhalt des Verfahrens.

Verbessert wird die Situation, wenn Geschädigte kompetent juristisch und psycho-sozial begleitet werden. Wenn sie selbst in den Verfahren agieren können, fachlich beraten sind und respektvoll behandelt werden, können Vorgehensweisen und Entscheidungen der Justiz leichter verstanden und akzeptiert werden. Selbst Freisprüche sind dann häufig für Verletzte von Straftaten nachvollziehbar und die Gefahr von Retraumatisierung ist insgesamt verringert.

Insofern ist der Gesetzentwurf zum 3. Opferrechtsreform im Großen und Ganzen selbstverständlich zu begrüßen.

Grundsätzlich ist es richtig, wenn Opferrechte gestärkt werden. Dabei ist stets darauf zu achten, dass Beschuldigtenrechte nicht so eingeschränkt werden dürfen, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt wird.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Aber nicht jede Stärkung von Verletztenrechten bedeutet auch eine Einschränkung von Verteidigungsrechten, wie es geradezu reflexhaft häufig behauptet wird. Oft stellen aber erweiterte Verletztenrechte eine (hinnehmbare) Einschränkung von Verteidigungsmöglichkeiten dar, da ein Verletzter z.B. weniger leicht zu verwirren ist, aussagebereiter sein kann oder auch angstfreier und damit offener und glaubhafter in der Hauptverhandlung aussagen kann.

Am Rande sei aber darauf hingewiesen, dass trotz der Stärkung der Opferrechte in den letzten Jahren die Belastungsfaktoren für Verletzte in den Strafverfahren kaum merklich reduziert werden konnten. Extrem belastend für Verletzte ist immer noch die enorme Dauer der Verfahren, so sind beispielsweise in Berlin Zeiträume von 1 bis 2 Jahren zwischen Erstattung der Anzeige und Hauptverhandlungsbeginn keine Seltenheit. Oder es werden beispielsweise in Berlin immer noch Vernehmungen von Verletzten schwerer Straftaten ohne Schreibkräfte durchgeführt, so dass Wortprotokolle nicht erfolgen, was aus Verteidigungs- und Nebenklagesicht untragbar ist. Dadurch werden immer wieder aufreibende Befragungen und Beweis- aufnahmen zum tatsächlichen Inhalt der polizeilichen Aussage in der Hauptverhandlung erforderlich, die einfach verhindert werden könnten.

Verletzte, insbesondere Verletzte sexuellen Missbrauchs oder von schwerem Menschenhandel werden immer noch mehrfach, oft 3 bis 10 mal bis zum rechtskräftigen Urteil vernommen. Oft müssen sie in den Hauptverhandlungen viele Stunden oder gar Tage aussagen und keineswegs nur über die Straftat, sondern sie müssen über viele Details ihres Lebens berichten.

Auch besteht immer noch keine Fortbildungsverpflichtung für Richter\_innen bezüglich Vernehmungstechniken und dem Umgang mit traumatisierten oder lernbehinderten Personen, was immer wieder dazu führt, dass die Befragungen für Verletzte zur erneuten Traumatisierung führen.

Diesbezüglich sind die Anforderungen der EU-Opferschutzrichtlinie bislang nicht ausreichend umgesetzt. Die Richtlinie betont in Artikel 25 die Notwendigkeit von Schulungen für alle Berufsgruppen, die „voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen“, mit dem Ziel, diese „in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen“. Ein solcher Umgang ist bisher leider nicht flächendeckend gesichert.

Besorgniserregend ist gerade eine in der aktuellen Rechtsprechung erstarkende Meinung, dass die Akteneinsicht für Nebenklagevertreter\_innen und Nebenkläger\_innen bei Aussage- gegen-Aussage-Konstellationen verweigert werden dürfe. Letztlich würde eine solche Rechtsansicht die Umkehrung aller Reformbestrebungen der letzten Jahre bedeuten und eine faktische Abschaffung der Nebenklage darstellen.

Insgesamt ist eine Entwicklung dahingehend zu befürchten, dass der Ausbau von Opferrechten auf der einen Seite gleichzeitig auf der anderen Seite zu härteren Auseinandersetzungen im Gerichtssaal führt, die letztlich auf Kosten der Geschädigten ausgetragen werden.

Einer solchen Entwicklung muss dringend Einhalt geboten werden, wenn die Stärkung der Opferrechte auch in der Praxis ankommen soll.

### Anmerkungen zum Entwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes

Im Folgenden soll nur auf einige wenige Punkte des Entwurfes des 3. Opferrechtsreformgesetzes eingegangen werden:

- Es wäre wünschenswert, wenn der Begriff der/s Verletzten in der Strafprozessordnung legal definiert würde, obwohl es auch heute unproblematisch ist, mit dem Verletztenbegriff prozessual umzugehen. Denn dem Strafprozess ist es immanent, dass mit vorläufigen Einschätzungen umgegangen wird, die im Laufe des Verfahrens stets revidierbar sein müssen. Durch eine Legaldefinition würden sich aber Situationen, die von Verletzten als äußerst unangenehm empfunden werden, in den Hauptverhandlungen vermeiden lassen. Verwendet heute ein Gericht den Begriff des Verletzten, so werden häufig empörte Erwiderungen von Verteidigerseite vorgebracht, dass doch erst einmal festgestellt werden müsse, ob xy tatsächlich verletzt sei und sich nicht etwa mit falschen Federn schmücke oder sich in Kürze herausstellen werde, dass nicht ein\_e Verletzte\_r, sondern ein\_e Lügner\_in diesen Begriff für sich missbrauche. Gefolgt werden solche Äußerungen von der Aufforderung, es solle stets nur von potentiellen Verletzten gesprochen werden, ansonsten müsse man von der Befangenheit des Gerichts ausgehen. Eine solche Position ist aus Verteidigungssicht durchaus legitim, möchte man doch gerade etwa Schöffen gegenüber von Anfang an herausarbeiten, dass der Angeklagte unschuldig sei. Für Geschädigte sind solche Auseinandersetzungen unerträglich.

Insofern könnte die Legaldefinition des Begriffs die Sorge der Verteidigung, die Benennung als Verletzte stelle eine Festlegung des Gerichts und insofern eine Einschränkung der Unschuldsvermutung dar, reduzieren. Für Verletzte könnten die als herabwürdigend empfundenen Auseinandersetzungen um die Begrifflichkeiten verhindert werden, die den Verletzten nicht selten das Gefühl vermitteln, als Person auf dem Prüfstand zu stehen.

Sofern man zu einer Legaldefinition kommt, wäre möglicherweise eine Annäherung an das österreichische Strafrecht, so wie es der Deutsche Juristinnenbund (djB) vorgeschlagen hat<sup>5</sup>, sinnvoll.

---

<sup>5</sup> Stellungnahme des djB zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 12.12.2014

- Bei sämtlichen Dolmetschregelungen ist darauf zu achten, dass auch Menschen mit Beeinträchtigungen (sei es z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten, Blinde, Gehörlose oder auch Analphabet\_innen) in die Lage versetzt werden, über die entscheidenden Verfahrensabschnitte, -rechte und Möglichkeiten informiert zu werden. Insofern müssten noch einmal sämtliche Regelungen daraufhin überprüft werden, ob entsprechende Regelungen bereits beinhaltet sind oder noch formuliert werden müssen.
- Sehr zu begrüßen ist grundsätzlich die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung. Neben der juristischen Beratung und Vertretung ist die psychosoziale Begleitung der Geschädigten in der schwierigen Situation des Strafverfahrens dringend erforderlich. Die juristische Vertretung kann diese wichtige Aufgabe nicht leisten und ist hierzu nicht kompetent.

Im Detail aber sollten Änderungen bei der Neuregelung vorgenommen werden:

- Noch schärfer ist zu formulieren, dass die psychosoziale Prozessbegleitung keinerlei rechtliche Beratung wahrnehmen darf und der/ die Begleiter/in nicht mit den Verletzten über die Straftaten spricht, geschweige denn sie hinsichtlich des prozessualen Verhaltens beraten darf.
- Es sollten bundeseinheitliche Standards zur Qualifizierung der psychosozialen Prozeßbegleiter\_innen verlangt werden. Insofern sollte bundeseinheitlich als Mindeststandards auf die Vorschläge der JumiKo verwiesen werden<sup>6</sup>
- Dringend änderungsbedürftig ist die Regelung des neu zu schaffenden § 406g Abs. 3 StPO. Hiernach soll es einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nummer 4 und 5 StPO geben. Letztlich also ein Anspruch in den Fällen, in denen bei bestimmten Delikten die Verletzten bei der Tat unter 18 Jahre alt waren oder bei anderen Fällen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt sind. Ansonsten kann psychosoziale Prozessbegleitung dann für Verletzte gewährt werden, wenn sie unter §397a Abs. 1 Nummer 1 bis 3 fallen und besonders schutzwürdig sind. Diese Entscheidung soll also im Ermessen des Ermittlungs- später des erkennenden Richters sein. Hiergegen sprechen mehrere Argumente:

---

<sup>6</sup> Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „psychosoziale Prozessbegleitung“(2014): Bericht der Arbeitsgruppe. Eingerichtet aufgrund des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. Und 14. Juni 2012

Zum einen ist es nicht zutreffend, dass v.a. Kinder und Jugendliche besonders eines psychosozialen Prozessbegleiters bedürfen. Gerade auch Opfer sexualisierter Gewalt im Erwachsenenalter oder aber auch Angehörige von Tötungsopfern oder Verletzte von schwerem Menschenhandel sind besonders betreuungsbedürftig. Es bleibt unklar, wie die Verletzten ihre besondere Schutzbedürftigkeit nachweisen sollen. Auch ist es ihnen nicht zuzumuten, zunächst ihre besondere Schutzbedürftigkeit darzulegen. Für die Genesung von Verletzten erscheint es geradezu kontraproduktiv, wenn sie zunächst dem Gericht gegenüber darlegen müssen, weshalb sie, obwohl sie bereits erwachsen sind, eine Begleitung benötigen. Aus Sicht der Verletzten müssten sie erst einmal ihre besonderen Defizite aufzeigen.

Das gravierendste Problem dieser Regelung ist aber, dass das Gericht durch eine solche Entscheidung bereits in die Persönlichkeit des/der Verletzten eindringen muss und tatsächlich bei Bewilligung der Begleitung die Unschuldsvermutung beeinträchtigt sein könnte. Insofern erscheint der einzig gangbare Weg zu sein, dass in § 406g Abs. 3 alle, die Verletzte einer Straftat geworden sind, die unter den Katalog des § 397a Abs.1 StPO fallen, auf ihren Antrag hin eine psychosoziale Prozessbegleitung wahrnehmen können. In den weiteren Fällen sollte auf Antrag bei Vorlage einer psychologischen Stellungnahme ausnahmsweise die Möglichkeit der kostenlosen psychosozialen Prozeßbegleitung bestehen.

Sofern dies dem Gesetzgeber als zu weit oder zu teuer erscheint, könnte auch folgende Regelung erfolgen: *In Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist in der Regel vorhanden bei Personen mit einer Behinderung, Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung, Betroffenen von Sexualstraftaten, Betroffenen von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z.B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking), Betroffenen von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Betroffenen von Men-*

*schenhandel. Für den Antrag gilt § 142 StPO entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 StPO zuständige Gericht.<sup>7</sup>*



Clemm, Rechtsanwältin

---

<sup>7</sup> Siehe auch: Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) zum Referentenentwurf, Berlin, 10.12.14



15. Juni 2015

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, BT-Drucksache 18/4621, Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU)

Zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, mich vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages als Sachverständige äußern zu dürfen.

Aufgrund meiner Erfahrung als Weiterbildungsleiterin von fünf 9-monatigen Weiterbildungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung für (verletzte) Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren beschränke ich mich hierbei auf Empfehlungen und Klarstellungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung, wie sie mit der Einführung des § 406g StPO-E vorgesehen ist.

#### I. Allgemein

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ausdrücklich zu begrüßen, weil er insbesondere für Kinder und Jugendliche als (verletzte) Zeuginnen und Zeugen eine wichtige Hilfe zur Bewältigung psychischer Belastungen im Strafverfahren mit sich bringt. Die mit dem § 406g StPO-E geplante Einführung eines Rechtsanspruchs auf Psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine Errungenschaft dar, die längst überfällig war und in Österreich bereits seit 2006 in der ö StPO festgeschrieben ist.

#### II. Zur Vorschrift

##### § 406g StPO-E

Die vorgesehene Regelung greift in Absatz 1 die Tätigkeit der Psychosozialen Pro-

zessbegleitung differenziert auf und macht damit auch deutlich, was Psychosoziale Prozessbegleitung **nicht** ist. Sie hat keine rechtliche und/oder rechtsvertretende Funktion und stellt **keine** individuelle Rechtsberatung dar. Sie ersetzt auch keine ggf. erforderliche psychologische Beratung oder Therapie. Vielmehr gehört es zu ihren Aufgaben, zu gegebener Zeit an entsprechende Stellen zu vermitteln. Bei nebenklagefähigen Delikten oder jenen, für die die geltenden Regelungen einen anwaltlichen Beistand vorsehen, hat sie zuvörderst für die Einschaltung einer Anwältin oder eines Anwalts Sorge zu tragen.

Ausschließliches Ziel der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es, psychische Belastungen durch allgemeine, aber korrekte alters- und entwicklungsangemessene Informationsvermittlung und Betreuung zu reduzieren. Das Belastungserleben der Verletzten ist abhängig von situativen, personalen, deliktbezogenen Variablen und von der sozialen Unterstützung. Die situativen Belastungen entstehen zumeist durch nicht vorhersehbare Wartezeiten, mangelndes/falsches Wissen über den Ablauf des Strafverfahrens sowie Ängste in Bezug auf die Hauptverhandlung. Als größte Belastung wird nach wie vor die unerwünschte Konfrontation mit dem Angeklagten empfunden und Angst vor möglicher Rache.

Die fachgerechte Psychosoziale Prozessbegleitung soll u.a. durch die Einhaltung zweier Grundsätze garantiert werden:

1. Es finden keine Gespräche der Psychosozialen Prozessbegleitung mit Zeuginnen und Zeugen über den infrage stehenden Sachverhalt statt.
2. Es erfolgt eine strikte – auch personelle – Trennung von Psychosozialer Prozessbegleitung und Beratung.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung verfolgt keine eigenen Interessen am Verfahren. Ob das Strafverfahren mit Freispruch, Einstellung oder Haftstrafe mit oder ohne Bewährung endet, ist für die Psychosoziale Prozessbegleitung unerheblich. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht ausschließlich die positive Bewältigung des Verfahrens für die Verletzten (i.S. eines „vorläufigen“ Verletztenstatus), nicht die vermeintliche Tat selbst oder ihre Aufarbeitung.

Qualifizierte Prozessbegleiterinnen und -begleiter legen auch keinen Wert auf ihre Anwesenheit **in** der polizeilichen Vernehmung. Sie wissen, dass sie sich damit dem Risiko aussetzen, selbst Zeugenstatus zu erlangen und die Kontinuität der Psycho-

sozialen Prozessbegleitung für die Verletzten hierdurch gefährden. Vielmehr sollen sie die Verletzten so stabilisieren, dass diese bestehende Befürchtungen verlieren und sich angstfrei in die Vernehmungssituation begeben können. In einigen Fällen wird ohnehin deren Rechtsvertretung während der polizeilichen Vernehmung anwesend sein, wie es auch wünschenswert ist.

In einer späteren mündlichen Hauptverhandlung ist die Anwesenheit der Psychosozialen Prozessbegleiterin oder des -begleiters hingegen unerlässlich, da dieses Procedere für die Verletzten enorm belastend ist. Hierauf konzentrieren sich die meisten Ängste und führen außerhalb der Gerichtstüren nicht selten zu Zusammenbrüchen.

### III. Empfehlungen für die Umsetzung des § 406g StPO-E

Qualifizierte Fachkräfte sollten über ein Grundstudium in den Bereichen Pädagogik, Soziale Arbeit oder Psychologie und eine den Mindeststandards entsprechende Zusatzqualifikation verfügen, wie sie mit dem Beschluss der 85. Justizministerkonferenz vom 25./26. Juni 2014 zugrunde gelegt wurden. Sie werden interdisziplinär geschult - dazu gehört auch eine praktizierende Strafverteidigung - und machen zu Beginn der Psychosozialen Prozessbegleitung deutlich, dass sie keine Gespräche über den infrage stehenden Sachverhalt führen. Sie teilen den Verletzten mit, dass sie **nicht** über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfügen, das im Kontext Psychosozialer Prozessbegleitung auch nicht erforderlich ist. Insofern spräche nichts dagegen, diesen Grundsatz in die Norm des § 406g Absatz 2 StPO-E mit aufzunehmen. Erfolgversprechender wäre jedoch die Gewährleistung qualifizierter Weiterbildungen, in denen diese Grundsätze praxisnah vermittelt werden.

Einhergehend mit einer sorgfältigen Umsetzung dieser Neuregelung, die den Ländern obliegt, ist demnach Folgendes wünschenswert:

1. Bund-Länder-Gespräche, in denen kontinuierlich für die Einhaltung der o. g. (absoluten) **Mindeststandards** geworben wird. Darüber hinausgehende Qualifizierungsmaßnahmen sind ausdrücklich zu begrüßen.
2. Bund-Länder-Gespräche, in denen auf die Wichtigkeit einer Evaluation hingewiesen wird. Im Fokus stehen dabei: Informationen an die Verletzten, Fallzahlen, Beiordnungen einer Psychosozialen Prozessbegleitung.

3. Den Ländern sollte ausreichend Zeit gegeben werden, sich auf eine sorgfältige Umsetzung einstellen zu können.

4. Inhalte und Grundsätze Psychosozialer Prozessbegleitung sollten bundesweit so einheitlich wie möglich geregelt sein und finanziell durch die Bereitstellung tariflicher Stellenanteile entgolten werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung von Verletzten im Strafverfahren könnte bei Sicherung von Qualitätsstandards zur Ausbildung und Durchführung langfristig zu Einsparungen in den Bereichen Justiz, Gesundheit, Soziales und Arbeit führen.



Tübingen, den 16.06.2015

**Öffentliche Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
– schriftliche Stellungnahme der 18. Wahlperiode am 17.06.2015**

**Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren durch den Gesetzentwurf zum Dritten  
Opferrechtsreformgesetz**

**1. Übersicht zu den geplanten Neuerungen (BT-Drs. 18/4621)**

Die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie (Art. 18 und 22) verfolgt die Ergänzung eines neuen Abs. 3 in § 48 StPO-E.<sup>1</sup> Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen erhalten danach die notwendigen Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Einzelfallprüfung und nach Maßgabe der einzelstaatlichen Verfahrensregeln.<sup>2</sup> Der Erfüllung der Nachweisfunktion im Sinne der Richtlinie (Art. 5 Abs. 1) dient die Ausstellung einer schriftlichen Anzeigebestätigung auf Antrag der Verletzten bzw. des Verletzten<sup>3</sup>. Sprachliche Verständigungsprobleme soll die Einschaltung von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten in verschiedenen Stadien des Verfahrens beheben (z.B. §§ 158 Abs. 4, 397 Abs. 3, 406d Abs. 1 S. 2, 406i Abs. 1 Nr. 2 b) StPO-E), so dass der Richtlinie (Art. 5 Abs. 2 und 3) entsprochen wird. Der Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 und 6 der Richtlinie dient die Ergänzung der Auskunftsrechte über den Verfahrensstand, wenn ein Beschuldigter oder Verurteilter aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme geflohen ist und aufgrund dessen Schutzmaßnahmen getroffen worden sind (§ 406d Abs. 2 Nr. 3 StPO-E). Über die Informationsrechte soll der Verletzte im Falle einer zu erwartenden Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten auch bei Anzeigeerstattung belehrt werden (§ 406d Abs. 3 S. 2 StPO-E). Ein wichtiges Anliegen ist ohnehin sowohl der Ausbau von Informationsrechten der Opfer von Straftaten als auch deren Unterstützung innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens (§§ 406i bis § 406l StPO-E), um der Richtlinie (insbesondere Art. 4 Abs. 1) gerecht zu werden. Die Hinweis- und Belehrungspflichten gegenüber Verletzten erfahren eine Erweiterung und Neustrukturierung ab dem Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde.

<sup>1</sup> Vgl zu diesem Abschnitt *Haverkamp, Rita* (2015): Im Labyrinth des Opferschutzes – Zum Entwurf eines Dritten Opferrechtsreformgesetzes, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (ZRP), S. 54 f.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 23.

<sup>3</sup> Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet, die die weibliche Form einschließt.

Als Meilenstein gilt die intendierte Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung (§ 406g StPO-E). Die vorgesehene Regelung übertrifft sogar die Anforderungen der EU-Opferschutzrichtlinie. Nach der beabsichtigten Legaldefinition ist eine psychosoziale Prozessbegleitung eine besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Diese Begleitung soll eine Informationsvermittlung sowie qualifizierte Betreuung und Unterstützung beinhalten. Entsprechend der gesetzlichen Regelung geht es um eine Reduzierung der individuellen Belastung des Verletzten, die Vermeidung einer Sekundärviktimisierung und die Förderung der Aussagetüchtigkeit. Die psychosoziale Begleitung soll bei Vernehmungen des Verletzten sowie während der Hauptverhandlung zugegen sein dürfen. Der Gesetzentwurf enthält keine bundesweit geltenden Standards für die professionelle Qualifikation als psychosoziale Begleitung. Diese Aufgabe soll den Bundesländern obliegen. Eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung ist auf Antrag bei zur Tatzeit Minderjährigen vorgesehen, denen schwere Gewalt- oder Sexualdelikte zugefügt wurden, sowie bei Verletzten, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können (§ 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4, 5 StPO-E).

## 2. Begriffsbestimmung Verletzter

Im Gegensatz zum Strafverfahrensrecht in Deutschland enthält die Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU) aus dem Jahr 2012<sup>4</sup> folgende Begriffsbestimmung von Opfer<sup>5</sup>:

Art. 2 Begriffsbestimmungen 1. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck a) „Opfer“ i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat; ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben; b) „Familienangehörige“ den Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers; c) „Kind“ eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat ...

Dennoch wird im Gesetzentwurf ausdrücklich kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf wegen der bisherigen Rechtspraxis ausgemacht, nach der der jeweilige Funktionszusammenhang maßgebend ist.<sup>6</sup> Auch wenn der in der Strafprozessordnung (StPO) niedergelegte Begriff „Verletzte“ einen Interimszustand impliziert,<sup>7</sup> wäre eine Klarstellung dieser Position aus zweierlei Gründen hilfreich: Einerseits käme die konfligierende Unschuldsvermutung des Beschuldigten bzw. Angeklagten zum Ausdruck und zum anderen würde eine Begriffsbestimmung die Vorläufigkeit dieser Zuschreibung dem verletzten Zeugen bzw. Nebenkläger verdeutlichen. Eine bloße Übernahme der

<sup>4</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

<sup>5</sup> Zu Begriffsdefinitionen näher *Hilger, Hans* (2007): Über den Begriff des Verletzten im Fünften Buch der StPO, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA)*, S. 287 ff.; *Bock, Stefanie* (2013): Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substantiellem Fortschritt und blindem Aktionismus, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)* 2013, S. 205 kritisiert die Beschränkung auf natürliche Personen und regt eine Einbeziehung von juristischen Personen an; hierzu auch *Heger, Martin* (2007): Die Rolle des Opfers im Strafverfahren, in: *Juristische Ausbildung (JA)*, S. 248.

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 13.

<sup>7</sup> *Steffen, Wiebke* (2013): Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention: Stand, Probleme, Perspektiven. Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag 22. & 23. April 2013 in Bielefeld „Mehr Prävention – weniger Opfer“, S. 8; [http://www.praeventionstag.de/kriminalpraevention/Module/Media/Medias/18-DPT-Gutachten\\_267.pdf](http://www.praeventionstag.de/kriminalpraevention/Module/Media/Medias/18-DPT-Gutachten_267.pdf), zuletzt abgerufen am 06.06.2015; vgl. hierzu auch die Definition des Verletzten als „die hypothetisch oder tatsächlich durch eine behauptete Straftat in ihren Rechtsgütern beeinträchtigte Person“ von *Schöch, Heinz* (2003): Das Opfer im Strafprozess, in: *Egg, Rudolf/ Minthe, Eric* (Hrsg.): Opfer von Straftaten – Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte, Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ, S. 19.

Begriffsbestimmung der Opferschutzrichtlinie würde jedoch nicht genügen, da die Opfereigenschaft etwas Abschließendes suggeriert. Als vorbildlich gilt diesbezüglich die österreichische Regelung mit der Formulierung „könnte“.<sup>8</sup>

Nach § 65 Z 1 österreichischer StPO ist „Opfer“ a) jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte, b) der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, c) jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung ist hier – wie immer wieder vorgebracht<sup>9</sup> – indessen nicht zu befürchten.<sup>10</sup> Denn die Frage nach der Schuld des Angeklagten hängt nicht vom Status des mutmaßlich Verletzten ab, sondern von der Wahrheitsermittlung in der Hauptverhandlung entsprechend dem strafprozessualen Instrumentarium.<sup>11</sup> Zudem wäre es dem Strafverfahren nicht zuträglich, wenn zunächst eine Beweiserhebung in einem Vorverfahren über die Berechtigung der Gewährung von Verletztenrechten erfolgen müsste.<sup>12</sup> Für die Zuerkennung von Verletztenrechten im Strafverfahren lässt sich zusätzlich anführen, dass die Betroffenen wohl nicht in großem Ausmaß dazu neigen, sich die Verletztenposition unrechtmäßig anzumaßen.<sup>13</sup>

Die Einführung einer Legaldefinition nach österreichischem Vorbild würde mithin die Vorläufigkeit des Verletztenstatus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens hervorheben. Das Spannungsverhältnis zwischen Unschulds- und Verletztenvermutung würde zwar bestehen bleiben, doch würde dieser Übergangszustand für beide Seiten im Gesetz offengelegt.

### 3. Zeugenrechte (§ 48 Abs. 3 StPO-E)

Im Gesetzentwurf wird der beabsichtigte neue Absatz 3 des § 48 StPO-E als „zentrale Einstiegsnorm“ bezeichnet.<sup>14</sup> Irreführend erscheint jedoch die systematische und dogmatische Einordnung dieser Bestimmung, weil es nicht um allgemeine Zeugenpflichten, sondern um Zeugenrechte besonders schutzbedürftiger Verletzter geht.<sup>15</sup> Vielmehr verändert diese Umgestaltung den Schwerpunkt des bisherigen § 48 StPO, d.h. weg von der allgemeinen Erscheinungspflicht des Zeugen zu richterlichen

<sup>8</sup> „... das elegante österreichische Vorbild ...“, so *Gebhart, Christoph* (2014): Opferhilfe und Justiz, in: Leuschner, Fredericke/ Schwanengel, Colin (Hrsg.): Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandchaft, Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ, S. 73; für eine Übernahme Stellungnahme zum Referentenentwurf des Deutschen Juristinnenbunds (djB) v. 12.12.2014, S. 2 mit Modifizierungen im Hinblick auf die Opferschutzrichtlinie.

<sup>9</sup> Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) des Deutschen Anwaltverein (DAV) v. Dezember 2014, S. 3 f.; *Bung, Jochen* (2009): Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, in: *Strafverteidiger (StV)*, S. 433; *Seelmann, Kurt* (1989): Paradoxien der Opferorientierung im Strafrecht, in *Juristenzeitung (JZ)*, S. 671.

<sup>10</sup> *Weigend, Thomas* (2012): Internationale Entwicklungen bei der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: *Barton, Stephan/ Kölbel, Ralf* (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 31.

<sup>11</sup> *Weigend* (vgl. Fn. 10), S. 31; außerdem kann es Opfer strafrechtlichen Unrechts ohne Verurteilung bei Schuldunfähigkeit des Täters oder bei dessen Tod während der Hauptverhandlung geben, vgl. *Heger* (vgl. Fn. 5), S. 246.

<sup>12</sup> *Weigend* (vgl. Fn. 10), S. 31.

<sup>13</sup> *Weigend* (vgl. Fn. 10), S. 31 f.; *Kilchling, Michael* (2002): Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – Ein Widerspruch?, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, S. 62 streicht das Wiedergutmachungsbedürfnis von Opfern in Opferbefragungen heraus.

<sup>14</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 23.

<sup>15</sup> Vgl. die Stellungnahmen zum RefE der Frauen gegen Gewalt (bff), S. 2 v. 10.12.2014, des DAV (vgl. Fn. 9), S. 13, des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (KOK), S. 3 v. 09.12.2014 sowie der Nebenklage, S. 1 v. 09.12.2014; auch *Löffelmann, Markus* (2014): Drittes Opferrechtsreformgesetz, in: *Recht + Politik* 11, S. 2.

Vernehmungen und den ihm zu erteilenden Informationen hin zu einer frühzeitigen Einbeziehung des verletzten Zeugen. Die Änderungsvorschläge beinhalten folgerichtig entweder eine Umbenennung der Überschrift<sup>16</sup> oder die Einführung einer Bestimmung<sup>17</sup> zur Akzentuierung der Zeugenrechte von Verletzten. Um eine hinreichende Abgrenzung zu den allgemeinen Zeugen zu erreichen, empfiehlt sich im Anschluss an § 48 StPO eine eigene Regelung zur Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten als Zeugen (zu einer weiteren Alternative s. Abschnitt 6.).<sup>18</sup>

Der neue Absatz sieht eine individuelle Einschätzung der Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, um eine Beurteilung vorzunehmen, ob und welche Maßnahmen zum Schutz von dessen Rechtsgütern notwendig sind.<sup>19</sup> Der nicht abschließende Katalog in S. 2 enthält eine Aufzählung typischer Schutzbedürfnisse von Zeugen, die zugleich Verletzte sind. Die Befürchtung einer Nachrangigkeit bzw. eines Ausblendens weiterer Schutzbedürfnisse<sup>20</sup> ist zwar nicht von der Hand zu weisen, doch erscheint eine Beibehaltung zur Gewährleistung einer Prüfung der genannten Vorschriften erforderlich. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist ausdrücklich auf die Berücksichtigung der in Praxis und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Konkretisierung der intendierten Neuerung.<sup>21</sup> Nach Satz 3 sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, die Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.<sup>22</sup> In Satz 4 erfahren Opferhilfeeinrichtungen eine weitere Anerkennung, indem das Gericht Stellungnahmen von ihnen einholen kann, um Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit zu erhalten.<sup>23</sup> Dabei sollte darauf geachtet werden, dass es sich um eine anerkannte Opferhilfeeinrichtung handelt, die in dem hinzuzufügenden Wort „qualifizierte“ zum Ausdruck kommt.<sup>24</sup> Ergänzend sollten ebenso Stellungnahmen von anderen Einrichtungen (Ärzterschaft, Therapieeinrichtungen) Berücksichtigung finden, da nicht davon auszugehen ist, dass alle Betroffenen eine Opferhilfeeinrichtung aufsuchen.<sup>25</sup> Um dem Selbstbestimmungsrecht der verletzten Zeugen Rechnung zu tragen, ist außerdem die Einführung eines Widerspruchsrechts gegen die besondere Schutzbedürftigkeit mit den dazu gehörigen Schutzmaßnahmen zu überlegen.<sup>26</sup>

#### 4. Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO-E)

Die gesetzliche Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung in § 406g StPO-E ist zu begrüßen, da die Integration ins Strafverfahrensrecht eine weitere Verbesserung des Opferschutzes

---

<sup>16</sup> So Nebenklage (vgl. Fn. 15), S. 1 in „Zeugenrechte, Zeugenpflichten und Zeugenladung“.

<sup>17</sup> Durch Schaffung eines § 48a StPO-E in der Stellungnahme des bff (vgl. Fn. 15), S. 2 oder eines § 158a StPO-E nach *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 2; ohne Konkretisierung KOK (vgl. Fn. 15), S. 3.

<sup>18</sup> Auch KOK (vgl. Fn. 15), S. 3.

<sup>19</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 23 zur Umsetzung von Art. 18 und 22 der Opferschutzrichtlinie mit dem Ziel der Prüfung der Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen nach Art. 20, 21, 23 und 24 der Opferschutzrichtlinie.

<sup>20</sup> Vgl. Stellungnahme zum RefE vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) v. 09.12.2014, S. 4.

<sup>21</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 23.

<sup>22</sup> Nach Art. 22 Abs. 2 der Opferschutzrichtlinie wird bei der individuellen Begutachtung insbesondere Folgendes berücksichtigt: a) die persönlichen Merkmale des Opfers; b) die Art oder das Wesen der Straftat sowie c) die Umstände der Straftat; die hierauf bezogene Kritik („persönliche Merkmale“ anstelle von „persönliche Verhältnisse“ im Gesetzentwurf) vom USBKM (vgl. Fn. 20), S. 4 wird nicht geteilt.

<sup>23</sup> Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung ergibt sich aus der Begründung, wenn bereits eine Einschätzung zur besonderen Schutzbedürftigkeit von einer Opferhilfeeinrichtung vorliegt, BT-Drs. 18/4621, S. 23.

<sup>24</sup> Schon KOK (vgl. Fn. 15), S. 3.

<sup>25</sup> So bereits bff (vgl. Fn. 15), S. 2.

<sup>26</sup> Auch Nebenklage (vgl. Fn. 15), S. 2 mit dem Hinweis, dass von einem solchen Widerspruchsrecht nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht würde; der DAV (vgl. Fn. 9), S. 14 f. macht sich für ein Recht, auf Opferschutz zu verzichten, stark; ein Widerspruchsrecht wird in diesem Rahmen jedoch zur Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts als ausreichend angesehen; demgemäß wird einer stets einzuholenden Zustimmung des Verletztenzeugen eine Absage erteilt, so aber USBKM (vgl. Fn. 20), S. 3.



erwarten lässt.<sup>27</sup> Dennoch darf hier das Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Wahrheitserforschung nicht außer Acht gelassen werden; denn der Beweiswert einer Zeugenaussage vermag mitunter infolge einer psychosozialen Begleitung Schaden nehmen.<sup>28</sup> Einer solchen Beeinträchtigung versucht der Gesetzentwurf mit der Formulierung „der nicht rechtlichen Begleitung“ in dem vorgesehenen Abs. 1 entgegenzuwirken. Daran anknüpfend wird in der Begründung die Aufgabenteilung zwischen rechtlichem und psychosozialen Beistand näher ausgeführt. Danach darf die psychosoziale Prozessbegleitung keinerlei rechtliche Beratung wie auch Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Straftat unternehmen.<sup>29</sup> Sofern hiergegen ausnahmsweise verstoßen wird, besteht eine Dokumentationspflicht zur Prüfung einer möglichen Zeugenbeeinflussung durch das Gericht und den anderen Verfahrensbeteiligten.<sup>30</sup> Aus dem Gebot, eine Zeugenaussage nicht zu beeinflussen, ergibt sich auch das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts der psychosozialen Prozessbegleitung.<sup>31</sup> Trotzdem ist die flankierende Einführung einfachgesetzlicher Regelungen zur Sicherstellung des Grundsatzes der Wahrheitserforschung zu bedenken, wozu ein Verbot rechtlicher Beratung, Dokumentationspflichten für die psychosoziale Prozessbegleitung wie auch eine Belehrung des Verletzten über eine mögliche Vernehmung der Begleitung als Zeuge gehören.<sup>32</sup> Nicht zuletzt entspricht eine solche Absicherung auch dem eigenen Opferinteresse nach Wahrheitserforschung durch das Verfahren.<sup>33</sup>

Zweifel bestehen hinsichtlich der Länderkompetenz zum Erlass von fachlichen Standards der psychosozialen Prozessbegleitung und deren Durchführung, weil die föderale Struktur die Gefahr der Entwicklung einer unterschiedlichen und widersprüchlichen Praxis im Bundesgebiet in sich birgt.<sup>34</sup> Die Einführung bundesweiter Standards wäre zu wünschen, zumal es bereits ausgearbeitete Mindeststandards unterschiedlicher Vertretungen gibt. Bekanntlich hält die Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz hierfür Qualitätsstandards bereit. Dazu zählen u.a. folgende Grundsätze: Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze, Verständnis für alle Verfahrensbeteiligten, Transparenz der Arbeitsweise und Neutralität gegenüber dem Strafverfahren.<sup>35</sup> Unklarheit herrscht zudem noch über das Qualifizierungsprocedere für die verschiedenen Berufsgruppen der psychosozialen Fachberatungsstellen, die über eine entsprechende Fachqualifikation und Zusatzausbildung zur Prozessbegleitung verfügen müssen.<sup>36</sup>

---

<sup>27</sup> Näher BT-Drs. 18/4621, S. 30.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 3 f.

<sup>29</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 30; der DAV (vgl. Fn. 9), S. 19 ff. fordert zu Recht eine klarere Abgrenzung zwischen der psychosozialen Prozessbegleitung und der anwaltlichen Beratung und Vertretung unter Berücksichtigung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (s. auch Abschnitt 6.), was auch der UBSKM (vgl. Fn. 20), S. 8 empfiehlt.

<sup>30</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 30.

<sup>31</sup> BT-Drs. 18/4621, S. 30; eine Kombination aus psychosozialer Prozessbegleitung und strafverfahrenbezogener Beratung verbunden mit einem Zeugnisverweigerungsrecht wird auch in Ausnahmefällen abgelehnt, anders KOK (vgl. Fn. 15), S. 13; den hieraus erwachsenden Interessenkonflikt thematisiert aus sozialpädagogischer Sicht *Fastie, Friesa* (2002): Sozialpädagogische Prozessbegleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, in: *Fastie, Friesa* (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen: Leske + Budrich, S. 226 f.

<sup>32</sup> So bereits *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

<sup>33</sup> Schon *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

<sup>34</sup> Vgl. nur die Stellungnahmen zum RefE des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP), S. 4 v. Dezember 2014, der Diakonie Deutschland, S. 2 v. 09.12.2014, des KOK (vgl. Fn. 15), S. 12 f. und des UBSKM (vgl. Fn. 20), S. 8.

<sup>35</sup> Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz (Stand 25.06.2014): Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung, S. 3, unter <http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/psychosoziale-Prozessbegleitung/binarywriterservlet?imgUid=ecb41eab-561d-6414-5510-b5077fe9e30b&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>, zuletzt abgerufen am 14.06.2015; die im vorhergehenden Absatz vorgeschlagenen einfachgesetzlichen Regelungen korrespondieren mit den in den Mindeststandards genannten Empfehlungen.

<sup>36</sup> Für erfahrene Kräfte macht entsprechend Terre des Femmes (TDF), S. 3 v. 10.12.2014 und KOK (vgl. Fn. 15), S. 13 eine verkürzte Zertifizierung Sinn; plausibel ist ebenfalls der Vorschlag von TDF Kooperationsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Justizministerium und den Einrichtungen mit psychosozialer Prozessbegleitung zur Qualitätssicherung zu schließen.

Aus Opferperspektive ist die Möglichkeit der Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung auf Antrag des Betroffenen im neuen Abs. 3 ein weiterer Schritt zur Stärkung der Verletztenrechte. Die damit verbundene Kostenfreiheit kommt jedoch nur minderjährigen Verletzten schwerer Gewalt- und Sexualdelikte im Sinne des § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO zugute.<sup>37</sup> Eine Ermessensvorschrift dehnt zwar die Beordnung und damit die Kostenübernahme auf besonders schutzbedürftige Verletzte im Sinne des § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO aus, doch stellt sich hier die Frage nach der Anordnungspraxis der Gerichte. Aufgrund dessen bietet sich eine Einengung des Ermessensspielraums durch Aufnahme besonders schutzbedürftiger Verletzter in Anlehnung an die Zielgruppen der Mindeststandards psychosozialer Prozessbegleitung<sup>38</sup> an.<sup>39</sup> Hierunter fallen u.a. Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, Betroffene von Hasskriminalität sowie von Menschenhandel. Die Neuregelung lässt allerdings besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten weitgehend außen vor: Nach § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. §§ 397a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO-E kommt lediglich für Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner von getöteten Personen die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung nach Ermessen in Betracht.<sup>40</sup>

## 5. Hinweis- und Belehrungspflichten (§§ 406i bis 406l StPO-E)

Ein weiteres Kernstück der Richtlinienumsetzung stellt die Neustrukturierung der Hinweispflichten in den §§ 406i bis 406l StPO-E dar. Die beabsichtigte Systematisierung ist größtenteils gelungen: So überzeugt die Neueinteilung der Belehrungsvorschriften, nach der § 406i StPO-E die Befugnisse des Verletzten im Strafverfahren, § 406j StPO-E dessen Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens, § 406k StPO-E die allgemeinen Regeln aller Belehrungspflichten sowie § 406l StPO-E die Befugnisse von Angehörigen und Erben betreffen.

Nachbesserungen erscheinen überwiegend im Detail erforderlich. In Abs. 1 der §§ 406i und k StPO-E wäre es sinnvoll, die etwas unverbindlich anmutenden Worte „möglichst frühzeitig“ durch den juristischen Begriff „unverzüglich“ zu ersetzen.<sup>41</sup> Die schriftliche Übermittlung in einer verständlichen Sprache – einschränkend nur soweit möglich – berücksichtigt nicht hinreichend andere Verständigungsschwierigkeiten wie Analphabetismus<sup>42</sup> und Sehbehinderungen. Hier bedarf es adäquater Verständigungshilfen anhand von Piktogrammen, Großschrift und ggf. mündlichen Erläuterungen in einer anderen Sprache.<sup>43</sup> Dies ergibt sich auch aus Art. 3 der Opferschutzrichtlinie, nach der ebenso die Kommunikationsrechte von Verletzten mit Behinderungen zu wahren sind und für angemessene Verständigungsmöglichkeiten zu sorgen ist.<sup>44</sup> Ebenso sind hiervon die

<sup>37</sup> Während *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4 den Anspruch von Minderjährigen auf eine Ermessensregelung reduzieren möchte, plädiert der BPP (vgl. Fn. 34), S. 5 für einen Verzicht auf das Antragserfordernis; die Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen schwerer Gewalt- und Sexualdelikte spricht für einen Anspruch auf Beordnung der psychosozialen Prozessbegleitung, wobei das Antragserfordernis aufgrund der gesetzlichen Vertretung minderjähriger Verletzter keine zusätzliche Beschwer darstellen dürfte.

<sup>38</sup> Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz (vgl. Fn. 35), S. 2.

<sup>39</sup> Auch, wenngleich als Minimallösung, bff (vgl. Fn. 15), S. 8 mit Ergänzungsvorschlag; in der Begründung des Gesetzentwurfs wird zur Orientierung an dieser Zielgruppenbestimmung aufgerufen, jedoch erscheint eine Auflistung im Gesetz praxisfreundlicher, s. BT-Drs. 18/4621, S. 32.

<sup>40</sup> Es fragt sich, ob minderjährige nahestehende Zeugen von Opfern schwerer Gewalt- und Sexualdelikte ebenfalls einer psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen einer Ermessensentscheidung bedürfen; vergleichbares Beispiel mit weiterem Anwendungsbereich bei TDF (vgl. Fn. 36), S. 2.

<sup>41</sup> Auch Nebenklage (vgl. Fn. 15), S. 5 und UBSKM (vgl. Fn. 20), S. 9; kritisch DAV (vgl. Fn. 9), S. 16.

<sup>42</sup> S. KOK (vgl. Fn. 15), S. 18.

<sup>43</sup> S. KOK (vgl. Fn. 15), S. 18.

<sup>44</sup> An verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs wird auf eine verständliche Sprache oder die Hinzuziehung von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten – Umsetzung von Art. 7 der Opferschutzrichtlinie – verwiesen (§§ 158 Abs. 4, 163 Abs. 3, 171, 397 Abs. 3, 406d Abs. 1 S. 2 StPO-E); dementsprechend wird die Berücksichtigung der

Unterrichtungspflichten über einen Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen als Nebenkläger in § 406i Abs. 1 Nr. 2 b) StPO-E betroffen. Um Art. 4 Abs. 1 h) der Opferschutzrichtlinie Genüge zu tun, ließe sich § 406i StPO-E überdies um mögliche Rückgewinnungshilfen (z.B. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB, § 111e StPO) sowie um Beschwerdeverfahren für den Verletzten (z.B. Beschwerde gegen die Ablehnung der Nebenklagebefugnis) ergänzen;<sup>45</sup> in § 406j StPO-E könnte u.a. noch die Unterrichtung über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Familienrecht und über Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung Berücksichtigung finden.<sup>46</sup>

Die umfassenden Hinweispflichten haben die Frage nach Einführung einer kostenfreien anwaltlichen Erstberatung bereits vor Anzeigeerstattung entweder für alle Betroffenen oder für minderjährige Verletzte schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten<sup>47</sup> in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO<sup>48</sup> aufgeworfen. Die gesetzliche Verankerung einer kostenfreien anwaltlichen Erstberatung ergibt sich zwar nicht aus Art. 4 der Opferschutzrichtlinie über das Informationsrecht bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde, könnte aber aus Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 a) der Opferschutzrichtlinie abgeleitet werden. Danach soll Opfern der kostenlose Zugang zu Opferunterstützungsdiensten vor Anzeigeerstattung (Art. 8 Abs. 1 und 3) bereits dann gewährt werden, wenn es um Auskünfte, Beratung und Unterstützung hinsichtlich ihrer Rechte geht. Dazu gehören der Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen sowie die Beratung über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Aufgrund der hiesigen strikten Trennung von Rechtsberatung und anderer Opferunterstützung scheint eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung vor Anzeigeerstattung erforderlich, um den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie zu entsprechen.<sup>49</sup> Eine restriktivere Handhabung ist jedoch insofern geboten, als es nur um eine Kostenübernahme bei besonders schutzbedürftigen Verletzten entsprechend des Rechtsbeistands im Rahmen der Nebenklage nach § 397a Abs. 1 StPO gehen kann.

## 6. Systematisierung des Verletztenschutzes in der StPO

Die Neustrukturierung der Hinweispflichten (vgl. Abschnitt 5.) könnten auch als ein erster Schritt in einem Reformprozess für einen kohärenten Opferschutz im Strafverfahrensrecht verstanden werden.<sup>50</sup> An Übersichtlichkeit fehlt es mitunter aufgrund der Verteilung der Opferschutzregelungen in unterschiedlichen Abschnitten der StPO (z.B. §§ 48 Abs. 3, 158 Abs. 1 und 4, 406g StPO-E).<sup>51</sup>

Eine stimmige Systematisierung könnte über eine Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen im Fünften Buch der StPO „Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren“ erreicht werden.<sup>52</sup> Im Vierten Abschnitt „Sonstige Befugnisse des Verletzten“ ließen sich die unter 3. erörterten Zeugenrechte des Verletzten integrieren, da die Zeugenbefugnisse in § 48 Abs. 3 StPO-E über den Regelungsgehalt der Überschrift „Zeugenpflichten“ hinauschießen (anderer Vorschlag unter 3.).

---

Kommunikationsbedürfnisse von Hör-, Sprach- und Sehbehinderten sowie anderen Behinderten eingefordert; hierzu die Stellungnahmen zum RefE des bff (vgl. Fn. 15), S. 4 f., des djb (vgl. Fn. 8), S. 2, der Nebenklage (vgl. Fn. 15), S. 3 sowie des Paritätischen Gesamtverbands v. 08.12.2014, S. 1 f.

<sup>45</sup> Auch *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4 mit weiteren Beispielen.

<sup>46</sup> Mit weiteren Beispielen DAV (vgl. Fn. 9), S. 16 f. und *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

<sup>47</sup> Näher DAV (vgl. Fn. 9), S. 10 f., 16 f., 19.

<sup>48</sup> S. UBSKM (vgl. Fn. 20), S. 3 als neuer Abs. 3 von § 406f StPO.

<sup>49</sup> Obgleich Anwälte wohl nicht als Opferunterstützungsdienste zu verstehen sind, könnten sie als Dienstanbieter im Sinne von Art. 9 Abs. 1 a) der Opferschutzrichtlinie gelten.

<sup>50</sup> *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4 plädiert für eine viel weitergehende gesetzesübergreifende Harmonisierung der Opferrechte in allen Regelungsbereichen.

<sup>51</sup> Ähnlich DAV (vgl. Fn. 9), S. 12 ff.; laut *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4 „wird diese Zerfaserung der Opferrechte durch den gegenständlichen Gesetzentwurf weiter verschärft.“

<sup>52</sup> Ebenso *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

Wollte man den Verletzten sowohl über seine Rechte (vgl. §§ 406i bis 406l StPO-E) als auch über seine Pflichten aufklären, um denkbaren Fehlvorstellungen über vermeintliche Ansprüche zu begegnen,<sup>53</sup> so wäre eine entsprechende Bestimmung nicht im Einklang mit der Überschrift des Vierten Abschnitts, die dann wiederum ihrerseits eines Zusatzes bedürfte.

Erstrebenswert wäre eine Bündelung der verschiedenen Bestimmungen zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in einer allgemeinen Regelung des Vierten Abschnitts zur Umsetzung von Art. 7 der Opferschutzrichtlinie.<sup>54</sup> Auf diese Weise könnte eine zentrale, noch dazu leicht auffindbare Norm geschaffen werden, die etwaige Lücken in den unterschiedlichen Verfahrensstadien schließt.

Im Zweiten und Vierten Abschnitt fällt an unterschiedlichen Stellen auf, dass verschiedene Personen zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Verletzter vor, während und nach dem Hauptverfahren genannt werden. Dabei handelt es sich um einen Rechtsbeistand gem. § 397a StPO, einen anwaltlichen Beistand des Verletzten gem. § 406f Abs. 1 StPO, eine Person des Vertrauens nach § 406f Abs. 2 StPO, einen anwaltlichen Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten gem. § 406h StPO-E sowie eine psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO-E. Die angeführten Beistände üben unterschiedliche Aufgaben und Funktionen aus, deren Abgrenzung sich nicht immer ohne weiteres erschließen lässt.<sup>55</sup> Eine Vertrauensperson begleitet den Verletzten auf dessen Wunsch zu Vernehmungen zur Ermöglichung menschlichen Beistands sowie psychosozialer und psychologischer Hilfe. Dementsprechend können Angehörige, Freunde, aber auch Mitarbeiter aus Opfereinrichtungen unterstützend auftreten.<sup>56</sup> Hier könnte es zu einem Nebeneinander von psychosozialer Prozessbegleitung und der Vertrauensperson kommen. Deshalb wäre die Einfügung von überschaubaren Regelungen zum begleitenden Personenkreis mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten, aber auch mit ihren Rechten und Pflichten hilfreich.<sup>57</sup>

Positiv ist, dass es bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelungen ist, einige Unklarheiten im Vergleich zum Referentenentwurf<sup>58</sup> zu beheben. Im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g StPO-E geht es nun um die Förderung der Aussagetüchtigkeit statt der Aussagebereitschaft. Desgleichen erfolgte eine Anpassung der Begrifflichkeiten in der Legaldefinition der psychosozialen Prozessbegleitung von „stark belasteten“ zu „besonders schutzbedürftigen“ Verletzten, so dass einheitliche Begrifflichkeiten zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wurden vorgeschlagene Änderungen in einzelnen Vorschriften (z.B. § 163a Abs. 5 StPO-RefE) wegen Unstimmigkeiten herausgenommen oder andere Verweismen modifiziert (z.B. § 171 StPO-RefE i.V.m. § 187 Abs. 4 GVG durch § 171 StPO-E i.V.m. § 187 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GVG für Verletzte mit Nebenklageberechtigung).

## 7. Evaluation der Opferschutzgesetzgebung

Nach Art. 29 der Opferschutzrichtlinie trifft die EU-Mitgliedsländer eine Berichtspflicht über deren Umsetzungsbemühungen, der die Bundesregierung im Gesetzentwurf nachkommen möchte.<sup>59</sup> Eine darüber hinausgehende Evaluation des Dritten Opferrechtsreformgesetz wird jedoch mangels Bedarfes abgelehnt. Diese Absage erscheint vor dem Hintergrund des fortwährenden Appells nach

---

<sup>53</sup> So bereits *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

<sup>54</sup> Auch *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 3.

<sup>55</sup> Schon DAV (vgl. Fn. 9), S. 13.

<sup>56</sup> So *Weiner*, (Stand 2015): Beck Onlinekommentar StPO § 406f Rn. 3.

<sup>57</sup> Auch DAV (vgl. Fn. 9), S. 13.

<sup>58</sup> RefE des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2014, zuletzt abgerufen am 09.06.2015.

<sup>59</sup> Bis zum 16.11.2017 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Gesamtbericht.

einer Evaluation der geltenden Opfergesetzgebung bedauerlich.<sup>60</sup> Die anhaltenden Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Opfergesetzgebung erfordern allerdings eine evidenzbasierte Vorgehensweise, da nach wie vor weitgehende Unklarheit über die faktischen Wirkungen der verschiedenen legislativen Maßnahmen herrscht. So fehlt abgesichertes Wissen im Hinblick auf den Opferschutz angesichts vielfältiger und unterschiedlicher Opferinteressen. Auch ist bisher offen, ob und wie Klischeevorstellungen über Opfer in Strafverfahren den betroffenen Verletzten zum Nachteil gereichen und infolgedessen deren Beteiligungs- und Schutzrechte konterkarieren. Entsprechend den heutigen Erkenntnissen werden das männliche Geschlecht eher mit Täterschaft und das weibliche Geschlecht eher mit Viktimisierung in Verbindung gebracht. Während Passivität und Friedfertigkeit als feminine Kennzeichen gelten, wird Männlichkeit mit Aggressivität und Dominanz verknüpft.<sup>61</sup> Die angesprochene Benachteiligung, nämlich der Verletzte widerspricht dem Opferideal, ist bislang nur in Einzelfällen der Rechtsprechungspraxis und in Einzelstudien mit angehenden Juristen bekannt geworden.<sup>62</sup>

Ein zumindest partieller Widerspruch zwischen gesetzgeberischem Anspruch und der Wirklichkeit in der Justiz verwundert nicht, wenn man die Ergebnisse der Implementationsforschung näher betrachtet: Nicht selten werden Ziele und Intentionen in der Praxisrealität von den verantwortlichen Akteuren umgedeutet und anders gehandhabt.<sup>63</sup> Schlimmstenfalls werden die ursprünglich anvisierten Programminhalte in ihr Gegenteil verkehrt. Das Fehlen einer ausreichenden empirischen Datenbasis lässt hierzu jedoch keine Aussagen zu: So „liegen keine Daten dazu vor, ob die Opferschutzgesetze ihr erklärtes Ziel erreichen, die Opfer vor Beeinträchtigungen im Ermittlungs- und Strafverfahren zu schützen; teilweise ist sogar unklar, inwieweit die Maßnahmen in der Praxis überhaupt umgesetzt worden sind. Es ist noch nicht einmal gesichert, in welchem Ausmaß es im Ermittlungs- und Strafverfahren überhaupt zu sekundären Viktimisierungen kommt bzw. welche Wünsche und Bedürfnisse die Opfer von Straftaten an das Verfahren eigentlich haben.“<sup>64</sup> Eine Evaluation der Opferschutzgesetzgebung ist somit überfällig. Zweifelsohne bilden der Schutz der Opfer vor weiteren Straftaten und die Stärkung ihrer Rechtsposition eine legitime und notwendige legislative Zielsetzung. Allerdings dürfen ihre Belange nicht auf ein „generalisiertes Opferinteresse“<sup>65</sup>

---

<sup>60</sup> Eingehend hierzu die Stellungnahme des DAV (vgl. Fn. 9), S. 5 ff.; zum Defizit an empirischen Studien näher *Kölbel, Ralf* (2012): Kriminalpolitische Instrumentalisierung der „Gefahr sekundärer Viktimisierung“, in: *Kölbel, Ralf* (Hrsg.): *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 221 ff.

<sup>61</sup> Diese geschlechtsspezifischen Assoziationen finden sich in einer Heidelberger Studie über Opfer gewalttätiger Angriffe anhand von Fallvignetten wieder; vgl. *Treibel, Angelika/ Funke, Joachim/ Hermann, Dieter/ Seidler, Günter H.* (2008): *Alltagsvorstellungen über Gewaltopfer in Anhängigkeit von Delikt und Geschlecht – eine internetbasierte Studie*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, S. 458 ff.

<sup>62</sup> Einzelfall bei *Tolmein, Oliver* (2012): *Nebenklage – Eine Erweiterung, keine Demontage des liberalen Strafverfahrens*, S. 233-248; über Studien mit angehenden Juristen vgl. *Krahe, Barbara* (2012): *Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster*, S. 159-175; beide Autoren in: *Barton, Stephan/ Kölbel, Ralf* (Hrsg.): *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

<sup>63</sup> Vgl. *Haverkamp, Rita* (2002): *Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?* Freiburg i. Br.: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 212 f.; zur Implementationsforschung s. *Albers, Bianca* (2014): *Implementierung – Eine Zusammenfassung ausgewählter Forschungsergebnisse*. Für die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK). Melbourne, unter [http://www.wegweiser-praevention.de/files/pdf/2014-05-0\\_bericht-albers.pdf](http://www.wegweiser-praevention.de/files/pdf/2014-05-0_bericht-albers.pdf), zuletzt abgerufen am 14.06.2015.

<sup>64</sup> *Aus Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner* (2013): *Bielefelder Erklärung des 18. Deutschen Präventionstages*, in: *Marks, E./ Steffen, W.* (Hrsg.): *Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages* 22. Und 23. April 2013 in Bielefeld. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 6.

<sup>65</sup> So *Kunz, Karl-Ludwig* (2011): *Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtspolitik*; <file:///Z:/Vortr%C3%A4ge/Weisser%20Ring/Literatur/Kunz%20%282011%29%20Opferschutz%20und%20Verteidigungsrechte%20im%20Kontext%20von%20Strafrechtstheorie%20und%20symbolischer%20Rechtspolitik.htm>, zuletzt abgerufen am 13.06.2015.

ohne empirische Grundlage hinauslaufen.<sup>66</sup> Auf Bundesebene wäre deshalb eine Hinwendung zu einer evidenzbasierten Fokussierung der Opferschutzgesetzgebung wünschenswert.

## 8. Zusammenfassung

Als weitere Etappe zur Verbesserung des Opferschutzes ist der Gesetzentwurf zum Dritten Opferrechtsreformgesetz zu begrüßen. Bedauerlich ist jedoch, dass bislang auf eine Begriffsbestimmung des Verletzten verzichtet wird. Ansonsten empfehlen sich punktuelle Nachbesserungen struktureller und inhaltlicher Art. Im Rahmen von § 48 Abs. 3 StPO-E ist in systematischer Hinsicht eine Abgrenzung von verletzten Zeugenbefugnissen zu Zeugenpflichten erforderlich. In inhaltlicher Hinsicht ist zu bedenken, Stellungnahmen zur Schutzbedürftigkeit des Verletzten auch von anderen Institutionen als Opferhilfeeinrichtungen zuzulassen. Die Aufnahme eines Widerspruchsrechts des Verletztenzeugen würde dessen Recht auf Selbstbestimmung ernst nehmen. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g StPO-E sind flankierend einfachgesetzliche Regelungen zur Gewährleistung des Grundsatzes der Wahrheitserforschung zu erwägen. Zudem ist die Einführung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung anzuregen, um eine föderale Zersplitterung zu vermeiden. Die Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit für eine Kostenübernahme beruht auf einer Ermessensregelung, die durch die Berücksichtigung von Fallgruppen konkretisiert werden könnte. Die Hinweis- und Belehrungspflichten in den §§ 406i bis l StPO-E stellen eine gelungene Neustrukturierung dar. Diesbezügliche Änderungsvorschläge richten sich auf eine Einbeziehung von Verletzten mit Behinderungen bei der Verständigung, die Ergänzung um weitere Hinweispflichten sowie eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung vor Anzeigeerstattung besonders schutzbedürftiger Verletzter. Abgesehen hiervon ist eine grundlegende Evaluation der Opferschutzgesetzgebung vonnöten, um die Wirksamkeit der erzielten Fortschritte bei der Wahrung von Opferinteressen in der Praxis beurteilen zu können. In Anbetracht des anhaltenden Reformprozesses ist jedoch auf längere Sicht eine Harmonisierung der prozessualen Opferrechte in Gang zu setzen, da es an einem kohärenten Opferschutz aufgrund der die in der StPO verstreuten Regelungen fehlt.

---

<sup>66</sup> Ähnlich *Bock* (vgl. Fn. 5), S. 211; *Kölbel* (vgl. Fn. 60), S. 221.

**Roswitha Müller-Piepenkötter**  
Staatsministerin a. D.

**Bundsvorsitzende**

Weberstraße 16  
55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30  
Telefax 06131 / 83 03 45  
mueller-piepenkoetter@weisser-ring.de

## **Vorbereitung**

### **Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages**

#### **zum 3. Opferrechtsreformgesetz-Entwurf**

**am 17.06.2015**

Aus der Sicht des Opferschutzes ist der Gesetzentwurf in seinen Intentionen und in den meisten Regelungen zu begrüßen. Die Forderungen der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 werden im Wesentlichen erfüllt, im Bereich der Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie bei den Informationsrechten der Opfer sind wichtige Anliegen der EU-Richtlinie im Wesentlichen sachgerecht umgesetzt worden. Insbesondere die genauere und übersichtliche Fassung der Belehrungspflichten in den §§ 406i und 406k StPO-E ist zu begrüßen.

Allerdings enthält der Entwurf auch etliche Schwächen und Lücken, durch die die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen und die Ausfüllung der Anforderungen der Opferchutzrichtlinie infrage gestellt werden. Zu vier Punkten sind Anmerkungen erforderlich.

#### **1. Wahrung von Zeugenrechten in § 48 Abs. 3 StPO**

Grundsätzlich ist § 48 Abs. 3 nicht erforderlich, denn er verweist nur auf Rechte, die Zeugen nach dem geltenden Recht unabhängig von einer Verletzteneigenschaft bereits zustehen. Gleichwohl erscheint der konzentrierte Hinweis auf die verstreuten Zeugenschutzregelungen gerade für Verletzte und ihre Angehörigen an prominenter Stelle zu Beginn der Vorschriften über die Zeugenvernehmung nicht wertlos, weil er die Vernehmenden auf die Rechte von durch die Straftat besonders Betroffenen aufmerksam macht.

Wenn auf die Zeugenrechte aufmerksam gemacht werden soll, darf aber die Regelung auf keinen Fall hinter den in den zitierten Vorschriften für jeden Zeugen normierten Rechten zurückbleiben, wie es der Regierungsentwurf in Ziff. 2 und 3 tut. § 171b GVG verlangt nicht „überwiegende“ sondern nur schutzwürdige Interessen des Zeugen für den Abschluss der Öffentlichkeit und gemäß § 68a StPO ist auf nicht unerlässliche Fragen zum

persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zu verzichten und nicht nur der Verzicht zu prüfen. Die Ziff. 2 und 3 sind dem geltenden Recht der §§ 171b GVG und 68a StPO anzupassen.

Verfehlt ist an dieser Stelle der Hinweis auf eine besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten. Im Strafprozess geht es in erster Linie um Achtung vor den Rechten und Interessen der Geschädigte, nicht um Fürsorge und Schutz. Dieser ist grundsätzlich dem Sozialrecht vorzubehalten und im Strafverfahren nur dahingehend zu berücksichtigen, dass dieses Verfahren den Verarbeitungsprozess bei den durch eine Straftat in seinen Persönlichkeitsrechten getroffenen Opfern möglichst wenig beeinträchtigt. In Österreich unterscheidet man dem entsprechen zwischen Rechten auf Schonung und Ansprüchen auf Schutz. Dem Opferschutz dient § 406 g StPO-E, während es bei § 48 StPO-E allein um die Achtung der Rechte des Opferzeugen geht. Deshalb sollte in dieser Vorschrift, die grundsätzliche Zeugenrechte betrifft, nicht von besonderer Schutzbedürftigkeit, sondern von den Rechten und Interessen der Betroffenen gesprochen werden. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil der Begriff der besonderen Schutzbedürftigkeit bzw. besonders schutzbedürftig in § 406 g StPO-E in anderem, engerem Sinne gebraucht wird.

Unter dem oben genannten Zweck der Sensibilisierung der Vernehmungsperson für die Rechte von Zeugen gerade unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen von durch eine Straftat Betroffenen sind auch die von Straftaten, insbesondere Gewaltdelikten, immer mit betroffenen Angehörigen im Sinne von § 11 StGB einzubeziehen.

Eine Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung ist in diesem Zusammenhang fehl am Platz, weil diese Rechte jedem Zeugen zustehen.

## **2. Wahrung der Interessen von Verletzten beim Täter-Opfer-Ausgleich § 155 StPO (nicht im RegE enthalten)**

Zusätzlich zum bisherigen Regierungsentwurf ist die Vorschrift des § 155a StPO der Richtlinie 2012/29/EU entsprechend zu ändern.

§ 155a Satz 2 StPO hält Staatsanwaltschaft und Gericht ausdrücklich dazu an, auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken. Dieser ist in Deutschland in § 155a StPO und in § 46a StGB als Begünstigung eines (wohl als einsichtig vermuteten) Täters konstruiert, wobei das Gesetz nicht einmal ein Geständnis verlangt und das Ausgleichsverfahren gemäß dem derzeit geltenden § 155 Satz 3 StPO nur bei ausdrücklichem Widerspruch des Verletzten ausschließt. Art. 12 der Richtlinie benennt sehr klar die Gefahren, die auch in Wiedergutmachungsverfahren für Kriminalitätsoffer gegeben sein können. Die Richtlinie verlangt deshalb, dass der Straftäter die Tat im Wesentlichen eingeräumt hat und dass das Opfer nach umfassender Aufklärung und in freier Willensbestimmung seine jederzeit widerrufliche Einwilligung erklärt hat.

Eine Gesetzesreform, die speziell der Umsetzung der Richtlinie dienen soll, kann diese Vorschrift nicht außer Acht lassen.



### **3. Rechtsmittel bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens, § 172 StPO (im RegE nicht enthalten)**

Nach Art. 11 der EU-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben. Das ist bisher bei Einstellungen mangels Tatverdacht gem. § 170 StPO durch das Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) gewährleistet, jedoch bei Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO ausdrücklich ausgeschlossen (§ 172 II 3 StPO). Der Intention des Art. 11 der EU-Richtlinie würde es entsprechen, dem Opfer das Klageerzwingungsverfahren mit der Maßgabe zu eröffnen, dass nachgeprüft wird, ob die Opferbelange bei der Einstellung mit angemessen berücksichtigt wurden.

### **4. Psychosoziale Prozessbegleitung**

Richtigerweise wäre die psychosoziale Prozessbegleitung als weitere Person, die ein Verletzter hinzuziehen kann, in § 406 f StPO zu regeln, denn in dieser Vorschrift ist in Abs. 1 der Rechtsanwalt als Verletztenbeistand geregelt, sowie in Abs. 2 die andere Person des Vertrauens. Zwar wird an sich durch die Person des Vertrauens auch die Anwesenheit eines psychosozialen Prozessbegleiters gedeckt (denn es muss sich dabei zwingend um eine Person des Vertrauens handeln, siehe dazu unten c), aber es verdeutlicht die Rechte des Verletzten bei Vernehmungen, wenn dieser gesondert erwähnt wird.

Die EU-Richtlinie verlangt eine psychosoziale Prozessbegleitung nicht. Die Richtlinie leitet vielmehr aus besonderen Schutzbedürfnissen von Opfern bestimmter Gewaltdelikte bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Vernehmungspersonen, der Räumlichkeiten, technischer Vernehmungshilfen, des Ausschlusses der Öffentlichkeit, des Umfangs Umfang der Befragung pp. her.

Die psychosoziale Prozessbegleitung kann aber für Opfer mit besonderem Schutzbedürfnissen über die Forderungen der Richtlinie hinaus einen spezialisierten Ansprechpartner und stützende Begleitung bieten, die als zusätzlicher Baustein vor Reviktimisierung schützen kann. Voraussetzung ist, dass sie nach den Bedürfnissen eines Verletzten und seinen Wünschen entsprechend von einer Person seines Vertrauens mit guter Ausbildung und in hoher Qualität durchgeführt wird. Das stellt der bisherige Entwurf nicht ausreichend sicher

a) Grundsätzlich gilt: Nach den Erkenntnissen der Traumaforschung ist der wichtigste Umstand für die Verhinderung einer Traumastörung der Beistand einer stabilen ruhigen Persönlichkeit, die durch Anwesenheit und Zuhören die Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses ermöglicht. Diese zur Seite stehende Persönlichkeit ist in den meisten Fällen die von Opferzeugen auch gewünschte Prozessbegleitung.

Lediglich eine kleine Gruppe von Opfern bedarf einer besonderen Begleitung durch Spezialisten, um sekundärer und wiederholter Viktimisierung und psychischen Schäden entgegen treten zu können. Das sind die in Art. 22 der Richtlinie genannten „besonderer Ge-

fährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung“ ausgesetzten Opfer, insbesondere die in Art. 22 Abs. 3 genannten Gruppen: Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben, Opfer von Hasskriminalität Menschenhandel und sexueller Gewalt, oder von aufgrund ihrer persönlichen Merkmale, der Art und der Umstände der Straftat (Abs. 2) vergleichbare Opfergruppen. Entsprechend sollte die Regelung in der StPO getroffen werden. Ohne eine solche klare Beschreibung der Voraussetzungen der Begleitung besteht die Gefahr einer Ausuferung, die letztlich zu nicht erfüllbaren Erwartungen und Überforderung der Strafjustiz wie der Unterstützungsdienste führen würde.

b) Dasselbe gilt für die Umschreibung der Aufgaben und die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter. Die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung ist anders als etwa die Verteidigung oder das Dolmetschen noch nicht geklärt, es gibt kein Berufsbild, wie für Rechtsanwälte, Ärzte oder Übersetzer.

Schon der Begriff psychosozial ist in Deutschland nicht definiert. Er wird z.B. benutzt, um die einerseits von psychischen Faktoren und andererseits durch soziale Gegebenheiten bedingte Entwicklung einer Person zu beschreiben und meint andererseits, z.B. im Zusammenhang mit Mitarbeitern von Hilfsorganisationen, als psychosoziale Notfallversorgung alle Angebote und Maßnahmen, die auf die Bewältigung kritischer Lebensereignisse und der damit einhergehenden Belastungen zielen, z.B. Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen und Krisenintervention durch geschulte Kollegen. Bei der Kriminalitätsofferhilfe würde darunter jede mentale, soziale und psychische Unterstützung und Begleitung fallen, wie sie bereits heute im Rahmen der allgemeinen Opferunterstützung und Prozessbegleitung in zahlreichen Opferunterstützungsdiensten geschieht.

Wenn Opfer aus den oben beschriebenen besonders belasteten Gruppen eine spezielle Begleitung im Strafverfahren benötigen, sind über eine solide psychologische oder sozialpädagogische Ausbildung und Berufserfahrung hinaus spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, die durch Weiterbildungen nachgewiesen werden müssen, z.B. die Fähigkeit, den Ablauf von Ermittlungs- und Strafverfahren zu erklären, die Kenntnis von Methoden zur Bewältigung der damit einhergehenden Belastungen, die Fähigkeit, eine Traumastörung oder Trigger-Situationen und Belastungsreaktionen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Deswegen sind Zulassungsvoraussetzungen zu schaffen und in der StPO zu umreißen. Für ein Institut des Strafprozesses, der bundeseinheitlich geregelt ist, muss das in der Prozessordnung geschehen und darf nicht ohne eine einheitliche Richtschnur völlig unterschiedlichen Landesregelungen überlassen werden. Um das Gesetz nicht mit Details zu überfrachten und eine Weiterentwicklung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ermöglichen, kann die Einzelregelung einer Rechtsverordnung übertragen werden.

c) Gerade gegenüber Opfern von Straftaten müssen die Grundrechte und darunter das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gewahrt werden. Aus dem daraus herzuleitenden Selbstbestimmungsrecht folgt das Recht auf freie Wahl des Unterstützers, wie

es nach unserer Rechtsordnung für alle anderen Unterstützer (Anwälte, Ärzte, Therapeuten) selbstverständlich ist.

Deshalb ist Abs. 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs unabhängig von sonstigen Änderungen unbedingt zu streichen. Es geht nicht an, dass die Auswahl dieser besonderen Vertrauensperson ein anderer als der Verletzte (der Richter nach Anhörung, aber u.U. ohne Einverständnis) vornimmt, wie es § 142 für den Pflichtverteidiger vorsieht. Vielmehr ist der vom Verletzten gewählte Begleiter beizuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Beordnung vorliegen und der gewählte Berufsträger die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Deshalb ist aber auch eine Vergütungsregelung zu schaffen, die diese freie Wahl zulässt. Die Konzeption des Regierungsentwurfs, der keine Vergütungsregelung enthält, aber eine Erhöhung der Gerichtskosten ermöglicht, macht die psychosoziale Prozessbegleitung zur Aufgabe der Strafjustiz. Das ist weder dem Zweck des Strafverfahrens und der gebotenen Neutralität der Strafverfolgungsorgane angemessen, noch entspricht es den Bedürfnissen der Beteiligten nach vertraulicher Beratung und Unterstützung auf der einen Seite und unparteilichen Strafverfolgungsorganen auf der anderen Seite.



Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht | Postfach 27 52 | 24917 Flensburg

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Zeichen: PA 6-5410-2.2  
Mein Zeichen: 40

Ulrike Stahlmann-Liebelt  
[pressestelle@staf.landsh.de](mailto:pressestelle@staf.landsh.de)  
Telefon: 0461 89-346  
Telefax: 0461 89-389

12.06.2015

## Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz - BT-Drucksache 18/4621)

Anhörung des Ausschusses für Recht- und Verbraucherschutz am Mittwoch, 17. Juni 2015, 14.00 Uhr

Sehr herzlich bedanke ich mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren ((3. Opferrechtsreformgesetz) am 17. Juni 2015 in Berlin.

### Vorbemerkung:

Das Land Schleswig-Holstein blickt auf eine langjährige Erfahrung mit psychosozialer Prozessbegleitung (früher: Zeugenbegleitung) zurück. In nunmehr 20 Jahren konnten zahlreiche Opfer von schweren Straftaten durch das Institut der Prozessbegleitung in der schwierigen Situation in der Hauptverhandlung begleitet und gestützt werden.

Das Konzept, das landesweit Anwendung findet und vom Justizministerium finanziert wurde und wird, stützte sich von Beginn an im Wesentlichen auf die Standards, die auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur psychosozialen Prozessbegleitung als Voraussetzung einer professionellen Prozessbegleitung festgelegt hat.

Die Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein, die durch Beratungsstellen, Nebenklagevertreterinnen, Polizei und Staatsanwaltschaften den Verletzten empfohlen und vermittelt wird, erfreut sich schon seit langem bei allen Verfahrensbeteiligten einer hohen Akzeptanz. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Abläufe und die Vorgehensweisen der Prozessbegleitung transparent sind und der Grundsatz der Trennung von Beratung und Begleitung beachtet wird.

Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich begrüßt, dass zukünftig die Prozessbegleitung für besonders belastete und schutzbedürftige Verletzte als Anspruch gesetzlich verankert werden soll.

Zu dem Gesetzentwurf soll an dieser Stelle lediglich in einigen Punkten Stellung genommen werden:

1. Zu § 48 Abs. 3 n. F.:

Das Gesetz sieht in Satz 4 die Möglichkeit vor, die Schutzbedürftigkeit von Zeugen durch Stellungnahmen von Opferhilfeeinrichtungen festzustellen.

Fraglich ist, ob dieses Vorgehen im Interesse und im Sinne der betroffenen Zeugen ist. In Opferhilfeeinrichtungen wird regelmäßig über den eigentlichen Sachverhalt hinaus über besonders persönliche Umstände der ratsuchenden Personen gesprochen. Hier kommen auch Dinge zur Sprache, die mit dem Gegenstand des Strafverfahrens nichts zu tun haben und für die Frage, inwieweit Opferschutzmaßnahmen nach der Strafprozessordnung angewandt werden sollen, nicht wichtig sind. Es wird insoweit die Gefahr gesehen, dass auch diese persönlichen Umstände in die Stellungnahmen der Opferhilfeeinrichtungen einfließen in der guten Absicht, einen Schutz der Verletzten zu bewirken. Zu bedenken ist dabei, dass diese Stellungnahmen Gegenstand der Akten und der Hauptverhandlung werden und somit vielen unbeteiligten Personen zur Kenntnis gelangen. Ohne Zustimmung der Verletzten ist dies auf keinen Fall möglich. Es dient aber auch nicht dem Schutz der Verletzten, wenn die Stellungnahmen Angriffsflächen bieten für entsprechende weitere Nachfragen in der Hauptverhandlung.

Gleichwohl wird die Notwendigkeit gesehen, Anhaltspunkte für die besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten zu erlangen. Dies könnte zum einen über einen Rechtsbeistand bzw. eine Nebenklagevertretung geschehen; sollte, wie der Gesetzesentwurf es vorsieht, bereits eine psychosoziale Prozessbegleitung eingeschaltet sein, könnte auch diese Auskünfte dahingehend geben, wie stabil eine Zeugin/ein Zeuge im Hinblick auf die Hauptverhandlung ist. Schließlich können diese Informationen auch +über die gerichtshilfe7die sozialen Dienste der Staatsanwaltschaften ermittelt werden, z.B. im Rahmen der Opferberichterstattung.

2. Zu § 158 n.F.:

Die schriftliche Bestätigung der Strafanzeige gegenüber den Verletzten (generell gegenüber den Anzeigenden) ist bereits gängige Praxis entsprechend Nummer 9 RiStBV (sollte auch unabhängig von einem Antrag sein).

3. Zu § 406 g n.F., hier Absatz 1 Satz 2:

In der jetzt vorliegenden Fassung heißt es „ ... ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden und ihre Aussagetüchtigkeit zu fördern“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Begriff „Aussagetüchtigkeit“ um einen Terminus technicus aus der Aussagepsychologie handelt. Aussagetüchtigkeit bedeutet: „ ... *die Fähigkeit, den in Frage stehenden Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen, diesen Sachverhalt in der Zeit zwischen dem Geschehen und der Befragung wegen der Zeit im Gedächtnis zu bewahren, über ausreichende Sprachverständnis für die Befragung sowie über ausreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit für die Schilderung des Geschehnisses zu verfügen, ein ausreichendes Maß an Kontrollmöglichkeiten gegenüber Suggestiveinflüssen zur Verfügung zu haben sowie Erlebnis von Phantasievorstellung unterscheiden zu können*“.

Die „Aussagetüchtigkeit“ kann somit nicht von der Prozessbegleitung beeinflusst werden. Was mit der Formulierung in § 406g n.F. ausgedrückt werden soll, ist eine Erfahrung, die durch die Evaluationen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bestätigt wurden, nämlich, dass Zeuginnen und Zeugen, die begleitet sind, eine deutlich bessere Zeugenaussage abgeben, da sie insgesamt ruhiger sind, sich mehr Zeit lassen bei der Beantwortung von Fragen und auch längere Zeit einer Befragung ohne Beeinträchtigungen Stand halten können. Dies ist ansatzweise bereits in der Gesetzesbegründung angedeutet (Seite 30 der Drucksache 18/4621), es könnte dort aber noch weiter ausgeführt werden. Auch hier sollte der Begriff Aussagetüchtigkeit aber nicht verwandt werden. Es ist nicht das Ziel der Prozessbegleitung, die Aussagequalität der Verletzten zu verbessern, aber es ist ein Nebeneffekt. Deshalb sollte dieser Satzteil gestrichen oder aber durch eine andere Formulierung ersetzt werden (z.B....“ die Aussagesituation zu erleichtern“). Jedenfalls muss jede Formulierung vermieden werden, die den Anschein erwecken könnte, der Aussageinhalt werde von der Prozessbegleitung beeinflusst.

4. Zu § 406 i n. F.:

Im Anschluss an die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Witt, Stralsund, kann bestätigt werden, dass die Vermittlung der zahlreichen Rechte der Verletzten an die Betroffenen nach wie vor in der Praxis ein großes Problem darstellt. Da die Anzeigen regelmäßig bei der Polizei erstattet werden, ist hier zunächst die Stelle, die über das entsprechende Know-how verfügen sollte, die Rechte verständlich zu vermitteln. Die Erfahrung zeigt, dass Verletzte häufig im Zusammenhang mit der Anzeigenerstattung nicht in der Lage sind, diese umfangreichen Informationen abzuspeichern und Merkblätter sind da auch nicht wirklich eine Hilfe. Umso wichtiger ist es, dass insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten zeitnah Verletzten ein Rechtsbeistand beigeordnet wird, damit die entsprechenden Rechte vermittelt werden können.

Zu den Vorschlägen des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

Die Forderung nach einem gesetzlich geregelten Anspruch auf kostenfreie Rechtsberatung vor der Erstattung einer Strafanzeige kann - jedenfalls für bestimmte Straftaten - nachvollzogen werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass insbesondere Sexualdelikte zu einem großen Teil mangels Beweises eingestellt werden. Dies liegt in nicht wenigen Fällen daran, dass der mitgeteilte Sachverhalt nicht unter eine Norm subsumiert werden kann. Gleichwohl wird das Ermittlungsverfahren durchgeführt und erhält die Verletzte/der Verletzte nach Einstellung des Verfahrens einen entsprechenden Bescheid mit u.U. belastenden Folgen.

In anderen Fällen stellt sich heraus, dass Verletzte den Belastungen eines Strafverfahrens nicht oder nur mit starken Beeinträchtigungen gewachsen sind.

Um zu prüfen, ob in einem Fall der Gang zur Anzeigenerstattung vertretbar und sinnvoll erscheint, benötigen Verletzte nicht nur die psychosoziale Beratung durch eine Beratungsstelle, sondern auch eine rechtliche Beratung. Diese sollte vor einer Anzeigenerstattung erfolgen.

Die Forderung nach einer - obligatorischen - Schulung von Staatsanwaltschaft und Gerichten, die mit Verletzten befasst sind, wird ebenfalls unterstützt.

Die Ausführungen des UBSKM zu § 406 f n. F. bezüglich der Begleitung der Verletzten zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sind zutreffend. Aus der Erfahrung in Schleswig-Holstein kann dazu angemerkt werden, dass die Begleitung der Verletzten z. B. zu polizeilichen Vernehmungen oftmals so ausgestaltet wird, dass die Begleitpersonen nicht mit in die konkrete Vernehmungssituation hineingehen, sondern nur auf dem Wege dorthin und zurück begleiten. Sollte es tatsächlich erforderlich sein, dass Verletzte in die Vernehmungssituation hinein begleitet werden müssen, wird entweder anschließend eine andere Person mit der Prozessbegleitung beauftragt oder es wird dafür Sorge getragen, dass eine andere Begleitperson diese Aufgabe übernimmt. Zuzustimmen ist dem UBSKM, dass die Hauptaufgabe die Begleitung in der Hauptverhandlung sein soll.

Schließlich soll auch die Forderung nachdrücklich unterstützt werden, dass Verfahren in denen es kindliche und jugendliche Opfer gibt, zügig und zeitnah zu erledigen sind.

Stahlmann-Liebelt  
Oberstaatsanwältin



Dr. Olaf Witt  
Richter am Landgericht  
Pressesprecher

Der Präsident  
des Landgerichts Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Datum: 05.06.2015

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz/BT-Drucksache 18/4621)

Ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit, mich vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages im Rahmen einer öffentlichen Anhörung als Sachverständiger äußern zu dürfen.

#### I. Allgemeine Stellungnahme

Die mit der geplanten Gesetzesänderung verbundene Stärkung der Rechte von Zeugen und möglichen Geschädigten im Strafverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie schafft ein weiteres adäquates Gegengewicht gegenüber dem ursprünglich rein täterorientierten Ansatz der Strafprozessordnung in seiner Fassung vor dem „Ersten Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“ vom 18.12.1986 (BGBl. I 2496) sowie dem 1. und 2. Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004 bzw. 29.07.2009 (BGBl. I 1354 und BGBl. I 2280).

Die Schaffung eines Rechtsanspruches auf eine psychosoziale Prozessbegleitung ermöglicht, weitere - teils auch rein **verfahrensbedingte** - Traumatisierungen der Opfer aufzufangen. Unlösbare Konflikte mit der Unschuldsvermutung sehe ich insoweit nicht. Sämtlichen Verfahrensbeteiligten dürfte in der Verfahrenspraxis klar sein, dass mit einer **terminologischen Einordnung** des Zeugen als Opfer sowie der sogenannten „Opfervermutung“ nur **eine vorläufige Einordnung** verbunden ist, die die Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten bzw. weder tangieren noch aufheben darf. Opferschutzgesetze widerstreiten der Unschuldsvermutung grundsätzlich nicht, da diese insoweit nur auf vorläufigen Bewertungen des Verfahrensstoffes beruhen und keine Präjudizierung des Ausgangs des Hauptverfahrens mit ihnen verbunden ist. Das Erfordernis einer vollständigen Schuldfeststellung bleibt ungeachtet opferbegleitender Regelungen erhalten.

Im übrigen haben auch die bisherigen Regelungen des Opferschutzes, z.B. wie die Eingriffsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der strafprozessualen Rückgewinnungshilfe zugunsten von Verletzten bei Vermögensdelikten, nicht dazu geführt, dass die Unschuldsvermutung zugunsten der Beschuldigten resp. Angeklagten „aufgehoben“ worden wäre.

Hausanschrift:  
Landgericht Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Briefpostanschrift:  
Postfach 22 43  
18409 Stralsund

Telefon: (03831) 205-0  
Fax: (03831) 205-199



## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu § 48 a Abs. 3 StPO n.F.

Für den Anwender ist damit klar, dass auch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung nur von einer Vorläufigkeit der Stellung eines Opfers gesprochen werden kann. Ob sich seine Stellung später zur Tatsache verdichtet, bleibt dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorbehalten. Soweit in Satz 1 der Grundsatz aufgestellt wird, dass sämtliche den Verletzten betreffenden Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen sind, so ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichte in der Regel bereits jetzt dem Gedanken der Schutzbedürftigkeit des Opfers Rechnung tragen. Die Stellungnahme einer Opfer-Hilfe-Einrichtung kann Anhaltspunkte liefern. Diese wird aber keine eigene Prüfung durch die erkennenden Richter ersetzen können, zumal Kriterien für die Sachkunde der Einrichtungen und Standards für die Qualität der Stellungnahmen – derzeit – soweit ersichtlich nicht – noch – nicht gesetzlich fixiert sind, was grundsätzlich solche Stellungnahmen angreifbar machen dürfte. Hilfreich wäre zwar eine gesetzliche Definition des – vorläufig so zu betrachtenden - Verletzten. Zwingend ist sie nicht. Anders als in der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vermag ich jedoch nicht zu erkennen, dass der Wortlaut des § 48 Abs. 3 StPO n.F. das Gericht zur Festlegung, dass eine Straftat stattgefunden hat, zwingt und insoweit präjudizierend wirken muss. Hier weise ich auf die **Parallele zu § 395 StPO** (Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger) hin. Dort wird der Begriff „Verletzter“ ebenfalls verwendet. Der Wortlaut des § 395 scheint zunächst vorauszusetzen, dass die materiell-rechtliche Opferstellung feststeht und damit bereits das geklärt ist, was in einem Strafverfahren erst am Ende mit dem Urteil geklärt werden soll. Hier geht die Rechtsprechung davon aus, dass es sich um einen Verdachtsbegriff handelt, wobei maßgeblich ein hinreichender Tatverdacht ist (BGH NStZ-RR 2008, 353; BGH NStZ- RR 2002, 340; Meyer- Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 396 Rdnr. 10; SK-Velten, 4. Aufl. § 395 Rdnr. 13). Nach herrschender Meinung genügt es, dass es rechtlich möglich erscheint, dass die angeklagte Tat einen Katalogtatbestand erfüllt, es erfolgt mithin eine Art Schlüssigkeitsprüfung mit dem Ergebnis einer vorläufigen Einordnung des Betreffenden „als Verletzter“. Dass das Gericht über diese Regelungen regelmäßig unmittelbar dem Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt ist, erscheint eher theoretischer Natur. Mir selbst ist aus meiner gerichtlichen Praxis, soweit mir erlaubt ist, darauf Bezug zu nehmen, kein Fall bekannt, wo es anlässlich der Zulassung der Nebenklage und Bestellung eines Nebenklagevertreters nach § 397a StPO - wobei es auch hier auf den Begriff des Verletzten und die Verletzteneigenschaft maßgeblich ankommt -, zu einer erfolgreichen Ablehnung der erkennenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit gekommen wäre. Ich will damit herausstellen, dass die Regelungen der Nebenklage, die sich im deutschen Strafprozess etabliert hat, sowie mit den bereits existierenden Regelungen in den Fällen, in denen besonders schutzwürdige Zeugen betroffen sind, in der täglichen Rechtsanwendung sich bewährt und gezeigt haben, dass Opferschutz und Unschuldsvermutung sich nicht ausschließen. In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber davon abgesehen den Begriff des Verletzten zu klären und gleichwohl unter dieser Begrifflichkeit opferorientierte Verfahrensrechte etabliert, ohne dass dies zu einer Aushebelung der Beschuldigtenrechte, insbesondere aber der Unschuldsvermutung, geführt hätte. Ob die Definition des § 65 im Strafgesetzbuch der Republik Österreich weitere Sicherheit bringen würde, mag dahinstehen, denn der Begriff „sein könnte“ ist auch nichts anderes als dasjenige, was jetzt schon von den Richtern im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung, (ob es rechtlich möglich erscheint, dass die

angeklagte Tat einen Katalogtatbestand) und damit die Definition des Verletzten erfüllt, zu prüfen ist.

## 2. Zu § 158a StPO

Hinsichtlich der in § 158a StPO vorgesehenen Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass Nr. 9 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren RiStBV bereits eine Benachrichtigung des Anzeigenden vorsieht. Sofern ein Ermittlungsverfahren aufgrund einer Anzeige eingeleitet wird, soll demnach der Eingang der Anzeige bestätigt werden, sofern dies nicht nach den Umständen entbehrlich ist. Eine gewisse Mehrbelastung bei den zuständigen Polizeidienststellen oder bei der Staatsanwaltschaft wird damit zwangsläufig verbunden sein.

In Bezug auf die Novellierung eines Übersetzungserfordernisses (Buchstabe b) gibt es aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Im Folgenden ergibt sich die Verpflichtung zur schriftlichen Übersetzung aus Artikel 5 Abs. 3 der Opferschutzrichtlinie. In der Praxis werden zwar insoweit höhere Kosten anfallen. Der Kostenaufwand dürfte jedoch überschaubar und angesichts der gesetzgeberischen Ziele hinnehmbar sein.

## 3. Zu § 406d StPO

Zu begrüßen ist, dass nunmehr auch eine gesetzliche Mitteilungspflicht für den Fall einer Flucht des Beschuldigten oder Verurteilten statuiert wird. Da zugleich die Mitteilungspflicht nur auf Antrag des Verletzten ausgelöst wird, wird es in die Entscheidungsgewalt des Verletzten gelegt, ob er in dieser Sache nochmals konfrontiert werden möchte oder aus anderweitig achtenswerten Gründen darauf verzichten will. Zugleich werden „ansatzlose“ Mitteilungen an Verletzte, die zu neuen Traumatisierungen des Opfers führen könnten, vermieden.

Soweit in der Gesetzesbegründung angeführt wird, dass der Verletzte sich in der Vergangenheit lediglich im Wege der Akteneinsicht nach § 406e StPO über Zeitpunkt und Ort der Hauptverhandlung informieren konnte, entspricht dies nicht der Verfahrensrealität. Mir sind keine Fälle bekannt, in denen Verletzte oder Zeugen die Auskunft auf Terminalsfragen versagt worden wäre, zumal wenn die Verhandlungen zuvor öffentlich waren. Auch im Hinblick auf meine Tätigkeit als Pressesprecher kann ich erklären, dass solche Anfragen nicht unüblich sind und in der Regel auch beantwortet werden.

## 4. Zu § 406g Psychosoziale Prozessbegleitung

Aus Sicht der Rechtspraxis bedeutet eine psychosoziale Prozessbegleitung einen deutlichen Fortschritt, der die Arbeit der Gerichte mit viktimisierten Zeugen erleichtern wird. Die Einführung einer psychosozialen Prozessbegleitung in Form der Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren, dass heißt vor, während und nach der Hauptverhandlung ist m.E. uneingeschränkt begrüßenswert. Der Gesetzestext in Absatz 1 ist auch insoweit eindeutig, also er von „**der nicht - rechtlichen Begleitung** für besonders schutzbedürftige Verletzte spricht.“ Damit ist zugleich eine Abgrenzung zur Aufgabe eines Nebenklägervertreters als Begleiter in Bezug auf die Verwirklichung der Beteiligungs- und Verfahrensrechte des Verletzten gegeben. Erforderlich ist mithin eine klare Trennung zwischen Rechtsberatung und psychosozialer Betreuung. Dass die Aufklärung des inkriminierten Sachverhalts dem Gericht obliegt und nicht dem Prozessbegleiter dürfte eine Selbstverständlichkeit sein.

Einen sehr **erheblichen Vorteil sehe ich bei der Befragung der Opfer**. Nach der Rechtsprechung ist, insbesondere wenn Aussage gegen Aussage steht, von dem methodischen Grundprinzip auszugehen, die Glaubhaftigkeit der Aussage so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Dabei nimmt man zunächst an, die Aussage des Opfers sei unwahr ( sog. „ Nullhypothese, BGHSt 45, 164, 167 ff). Diese Annahme überprüft man dann anhand verschiedener Hypothesen. Ergibt sich dann, dass die Unwahrheitshypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen und es gilt die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt (BGHSt 45, 164, 168). Bei der Befragung muss der Vorsitzende – der nach § 241 a StPO unter 18jährige allein befragt – der Aufklärungsmaxime folgend – auch recht harte und unangenehme Thesen und Fragen stellen. Eine zu schonende Befragung könnte ein Misstrauen des Angeklagten und somit die Besorgnis der Befangenheit begründen. Viele meiner Kollegen sind daher zurückhaltend. Wenn ich aber weiß, dass die Zeugin vor und nach meiner Befragung in den Händen der Opferbegleitung ist, die sie dann umfassend betreut, habe ich weniger Hemmungen an einer „inquisitorischen“ Befragung.

## 5. Zu § 406g Abs. 2

Dieser sieht ein ausdrückliches Recht des Verletzten vor, sich eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen. In Satz 2 wird dieses Recht dahingehend näher ausgestaltet, dass es dem Prozessbegleiter gestattet ist, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Auf Grundlage dieser so vorgesehenen Regelung hat das Gericht jedoch keinerlei Handhabe, einen ohne Beiordnung gewählten Prozessbegleiter abzulehnen, dessen Anwesenheit bei der Vernehmung des Verletzten etwa aufgrund einer Involvierung in das Tatgeschehen oder sonstiger persönlicher Verflechtungen untunlich ist oder dessen Anwesenheit – aus welchen Gründen auch immer - zu Gefährdungen des Untersuchungszwecks führen könnten. Hier fehlt es an einer entsprechenden Regelung, wie sie § 406f Abs. 2 StPO über den vergleichbaren Fall der Hinzuziehung einer Vertrauensperson vorsieht. Insoweit kann das Gericht die Anwesenheit der Vertrauensperson bei der Vernehmung ausnahmsweise nicht gestatten, wenn hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

Als Lösung stellt sich die Möglichkeit da, wie Abs. 3 auf § 142 StPO zu verweisen. Nach dessen Abs. 1 Satz 2 der gewählte Beistand aus wichtigen Grund abgelehnt werden kann. Angesicht der Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung als Betreuung und Unterstützung und damit als eine Art Vertrauensposition erscheint ein Verweis auf § 142 StPO, der sich auf die Bestellung eines Verteidigers bezieht hier weniger angebracht. Hilfreich wäre auch, wenn ergänzend klargestellt würde, dass die psychosoziale Prozessbegleitung mit keinen Gesprächen über den eigentlichen Geschehensablauf verbunden sein soll. Entsprechende Dokumentationspflichten bzw. ein Negativtestate sollten gesetzlich geregelt sein. Dies würde auch die Prozessbegleiter selbst der Angreifbarkeit entziehen. Das Gericht muss ohnehin bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage deren Entstehung und Verlauf prüfen. Anschließend erfolgt eine merkmalsorientierte Qualitäts- und Konstanzanalyse (BGHSt 45, 164). Unabhängig davon dürften jedoch auch Tatgespräche zwischen Prozessbegleiter und Opfer nicht zu einer Unverwertbarkeit der Aussagen in der Hauptverhandlung führen, zumal dann nicht, wenn diese entsprechend dokumentiert sind.

## **6. Zu § 406i StPO**

Diese Informationspflichten sind europarechtlich vorgegeben. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass schon jetzt Anzeigenerstatter und Opfer von Straftaten eine Vielzahl von Belehrungen von der Polizei über ihre Rechte erhalten, wobei die Praxis zeigt, dass Verletzte vielfach nicht in der Lage sind, sämtliche Belehrungen auch zu durchdringen.

Zur Änderung des Gerichtskostengesetzes ist anzumerken, dass die Deckelung der Kosten in Höhe von 750,00 € maximal auch vor dem Hintergrund der Resozialisierung des durch die Verurteilung schon erheblich belasteten Angeklagten aus hiesiger Sicht angemessen erscheinen.